

Schul-Verordnungen

der

Königlichen Regierung zu Oppeln.

Im Auftrage der Königlichen Regierung
zu amtlichem Gebrauch herausgegeben.

Viertes Bst.

Verordnungen aus den Jahren 1873—1875.

Registratur für geistliche und Schulsachen
der Königlichen Regierung zu Oppeln.
1875.

Mr. 34. 1875
Am Ende.



3559



20.000,-

X-4719	
3559/	<u>I</u>
/1873-75	

1. Anstellung der Adjuvanten.

Oppeln, den 8. März 1873.

Wir benachrichtigen Ew. pp., daß wir auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten die bisher von den bischöflichen Behörden ausgeübten Befugnisse zur Anstellung, Versetzung und Entlassung der Adjuvanten in unser Ressort übernommen haben.

In Bezug auf die Adjuvanten sind daher fortan allein unsere Verfügungen maßgebend und ist in solchen Angelegenheiten uns allein Bericht zu erstatten.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.
R. A. V. 260^b.

2. Ablegung der zweiten Prüfung.

Oppeln, den 12. April 1873.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 31. März cr. wiederholt darauf hingewiesen, daß den in das Lehramt neu eintretenden Lehramtsbewerbern eine unbedingte Vocation zu ertheilen sei, und daß der Lehrer zwei Jahre nach der ersten Anstellung sich zur zweiten Prüfung melden dürfe, im Fall er dies jedoch unterlasse, nach vollendetem dritten Jahre von der Aufsichtsbehörde zur Ablegung derselben ausdrücklich aufgefordert und diese Aufforderung alljährlich bis zum Ablauf des 5ten Jahres wiederholt werden solle. Ein Lehrer, welcher 5 Jahre nach seiner ersten Anstellung die zweite Prüfung nicht

bestanden hat, oder wegen tadelnswerther Führung zu derselben nicht zugelassen worden ist, soll entweder den Verlust der widerruflich von ihm bekleideten Schulstelle oder gänzliche Entlassung aus dem Lehramte zu gewärtigen haben.

Lehrer, welche gegenwärtig länger als 6 Jahre in provisorischer Anstellung sich befinden, obgleich sie ihre zweite Prüfung bestanden haben, sollen definitiv angestellt werden; dagegen Lehrer, welche bereits 6 Jahre im Amte sind, aber die zweite Prüfung noch nicht bestanden haben, sollen aufgefördert werden, sie noch in diesem Jahre abzulegen pp.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräthe und
Kreis-Schul-Inspektoren.
R. N. VI. 530 b.

3. Aufbringung der Lehrergehälter.

Oppeln, den 6. Juni 1873.

Nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung in Schlesien bestimmt sich die Aufbringung des Baargehalts der Lehrer an öffentlichen Elementarschulen nach dem § 19 des Schulreglements vom 18. Mai 1801, die Aufbringung der Schulbaukosten nach dem § 34 und flgde. II. 12. Allg. L. R. In beiden Richtungen entsprechen diese Vorschriften nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen und haben insbesondere bei der nothwendigen Aufbesserung der Lehrergehälter zu den gerechtesten Klagen Veranlassung gegeben. Zu den Härten dieser Gesetzgebung gehört insbesondere, daß

1. zum Baargehalt des Lehrers die Stellenbesitzer ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Besitzes nach Kopftheilen beizutragen,
2. die Einwohner, für deren Kinder die Zahl der Lehrer und der Unterrichtslocale häufig vermehrt werden muß, weiter nichts als das Kleinmachen des Holzes für die Lehrer zu leisten haben,
3. bei Schulbauten nur die im Schulbezirke wohnenden Hausväter beizutragen verpflichtet sind, so daß auswärtige Personen, welche im Schulbezirke Grundstücke besitzen (Forensen) und corporative Gesellschaften, Fabriken und dergl. von Baubeiträgen frei sind, weil sie nicht zu den eingeschulften Hausvätern gehören.

Das verheißene allgemeine Unterrichtsgesetz wird sicherlich diesen Mißständen Abhilfe schaffen, da aber bis zum Erlasse dieses Gesetzes noch geraume Zeit vergehen kann, so erscheint es im allgemeinen Interesse geboten, schon jetzt im Wege der Vereinbarung zwischen den politischen Gemeinden und den Schulsocietäten eine gerechtere Vertheilung der Lasten zu erstreben.

Dies läßt sich in zweierlei Weise erreichen.

Entweder ordnen die von der competenten Staatsbehörde anerkannten, für den öffentlichen Unterricht eingerichteten, mit einem Schulvorstande versehenen Schulsocietäten in ihrer Eigenschaft als Corporationen, — welche freilich nach den §§ 68 und 69 II. 6. A. L. R. Stimmeneinheit verlangt — die anderweite Aufbringung der Lehrergehälter, oder es werden diese mit Zustimmung der Schulsocietäten von den betreffenden politischen Gemeinden als eine von deren Mitgliedern zu tragende Last auf den Communaletat durch Mehrheitsbeschluß übernommen. (cfr. Erk. vom 10. December 1870. Centr. Bl. 1871. S. 490.)

Der letztere Weg empfiehlt sich um so mehr, als er die Heranziehung der Forensen, welche von Beiträgen für Societätsschulen regelmäßig freigelassen werden müssen, ermöglicht.

Für die Aufbringung der Lehrergehälter werden die directen Staatssteuern — mit Ausnahme der Hausirgwerbesteuer — einen geeigneten Vertheilungsmaßstab bilden.

Wir empfehlen den Königlichen Landrathsämtern, auf eine anderweite Aufbringung der Lehrergehälter im Sinne dieser Verfügung hinzuwirken, und sehen, falls die Schulsocietäten sich in entsprechender Weise einigen, oder die betreffenden politischen Gemeinden mit Zustimmung der Schulsocietäten die Uebernahme der fraglichen Kosten auf den Communal-Stat beschließen, der Einreichung der unserer Genehmigung bedürfenden Beschlüsse entgegen.

Die Currenden und Bescheinigungen über die ordnungsmäßige Vorladung der angefahrenen und nicht angefahrenen Gemeindemitglieder zu den betreffenden Versammlungen sind den Berichten als Anlagen beizufügen.

Königliche Regierung.

An die Königlichen Landraths-Ämter.

R. A. IX. 834 b.

4. Industrie-Unterricht.

Oppeln, den 7. Juni 1873.

Aus der obligatorischen Natur des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten geht hervor, daß Versäumnisse dieses Unterrichts wie diejenigen anderer Lehrstunden zu behandeln und nöthigenfalls zu bestrafen sind, selbst wenn die dafür angesetzten Stunden ausnahmsweise auf die sonst schulfreien Nachmittage am Mittwoch und Sonnabend haben verlegt werden müssen. Der Dispens von diesem Unterrichte ist überall unzulässig und darf selbst denjenigen Schülerinnen nicht ertheilt werden, welche eine Nähsschule besuchen, oder im elterlichen Hause Privatunterricht in den weiblichen Handarbeiten empfangen.

Die durch die Beschaffung der erforderlichen Einrichtung und die Ertheilung des Unterrichts erwachsenden Kosten bilden einen Theil der Kosten der gesammten Schulverwaltung. Sie sind deshalb wie die übrigen aufzubringen, und wo es nöthig ist, sind die Schulbeiträge zu erhöhen, damit weder ein Stunden-geld, noch besondere Beiträge für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erhoben werden.

Eine Gewährung besonderer Staats-Unterstützungen für die in Rede stehende Einrichtung hat der Herr Minister abgelehnt. Wo die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde nicht ausreichend erscheint, sind die erforderlichen Anträge ganz in der bisherigen Weise zu stellen.

Wo in mehrklassigen Schulen eine Vermehrung der Stundenzahl gewünscht wird, ist dieselbe zu gestatten und die Zahl der Lehrstunden der Oberstufe auf wöchentlich 32 Lehrstunden zu erhöhen, auch kann die für den Unterricht in der Raumlehre vorgesehene Zeit demjenigen in den weiblichen Handarbeiten überwiesen werden.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königl. Landräthe
und Kreis-Schul-Inspectoren.

R. N. VI. 883^b.

5. Industrie-Unterricht.

Oppeln, den 12. Juli 1873.

Durch die Circular-Verfügung vom 30. November 1872 R. N. VI. 1531^b. hatten wir die sämtlichen Herren Landräthe und Kreis-Schul-Inspectoren veranlaßt, sich ohne

Ausschub der Vorbereitung zur Einrichtung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten in allen städtischen und ländlichen, öffentlichen, Familien-, Vereins- und privaten Schulen zu unterziehen. Aus den uns in Folge dessen eingereichten Berichten ergibt sich, daß in fast allen städtischen und einer großen Zahl der ländlichen Elementarschulen seit längerer oder kürzerer Zeit der weibliche Industrie-Unterricht bereits besteht und durch seine Ergebnisse sich die Anerkennung seiner Nützlichkeit erworben hat. In einer anderen, gleichfalls nicht geringen Anzahl von derartigen Schulen war die Einrichtung resp. Wiederherstellung dieses Unterrichts theils bestimmt zugesagt, theils in sichere Aussicht genommen, da die betreffenden Schulgemeinden den Nutzen desselben gleichfalls richtig würdigen. Je nach den örtlichen Umständen sind für Schulkinder der beiden christlichen Confessionen gesonderte Einrichtungen getroffen und verschiedene Lehrerinnen für diesen Unterricht angenommen, oder es ist eine Vereinigung beider erzielt worden, in der Regel im letztern Falle der Kostenersparniß wegen. Auch die jüdischen Kinder sind unter solchen Umständen mit hinzugenommen worden.

Nur in einer noch weiteren, ebenfalls nicht unbeträchtlichen Anzahl von Schulen beider Confessionen wird der Einführung des weiblichen Handarbeits-Unterrichts widerstrebt. Wenn einerseits in manchen Fällen als Grund des Widerstrebens geltend gemacht wird, daß theils von den Hausfrauen oder den erwachsenen Töchtern, theils von wohlthätigen Instituten und Frauen-Vereinen, theils durch bestehende private Strick- und Nähschulen, in welche die Kinder geschickt werden, ausreichend für diesen Unterricht gesorgt sei, so daß es besonderen Schulunterrichts im Stricken, Nähen, Stopfen und Flickern nicht weiter bedürfe, so ist doch andrerseits in den überwiegend meisten Fällen als Grund des Widerstrebens der Kostenpunkt, eine Ueberbürdung mit Beiträgen für die Schule, hervor-gehoben, die weitere Prästationsfähigkeit in Abrede gestellt und deshalb das Begehren verlautbart, daß der Staat die Kosten, namentlich die Remuneration der Industrie-Lehrerinnen, übernehmen möge. Nur vereinzelt gründet sich der Widerspruch auf frühere ungenügende Leistungen der Lehrerinnen und auf einfaches, hartnäckiges Nichtwollen. Sobald staatliche Beihilfe gewährt würde und der Unterricht diesen Schulgemeinden gar keine oder keine nennenswerthen Kosten bereitete, dürften auch dort die Meinungen zu Gunsten der Sache ausschlagen.

Von Seiten des Herrn Ministers ist jedoch die Gewährung

von besonderen Staatsbeihilfen für diesen speciellen Unterrichtszweig überall abgelehnt und die Beschaffung der Kosten auf die Umlage auf die Schulgemeinden und Dominien angewiesen worden. (cfr. Circ. Verf. vom 30. November 1872 R. A. VI. 1351 b. und vom 7. Juni 1873 R. A. VI. 883 b.) Deshalb und weil bei ordnungsmäßig nachgewiesener Prästations-Unfähigkeit einzelner Schulgemeinden zur Aufbringung der Gesamtkosten der Schulenerhaltung event. Staatsbeihilfe in Aussicht gestellt worden ist, kommt es in den seither widerstrebenden Schulgemeinden darauf an, die Kostenfrage zu erledigen.

Zu diesem Behuf haben die Herren Kreis-Schul-Inspectoren die Local-Schul-Inspectoren mit dem Auftrage zu speciellen schriftlichen Verhandlungen mit den betreffenden Schulgemeinden zu versehen, bei denen eine den örtlichen Verhältnissen und der zu übernehmenden Unterrichtsarbeit entsprechende Höhe der Remuneration der Lehrerin in Vorschlag gebracht und auf eine Vereinbarung hingewirkt wird. Sofern diese Vereinbarung nicht auf diesem Wege erreicht wird, sind die Verhandlungen von den Herren Local-Schul-Inspectoren an die Herren Kreis-Schul-Inspectoren abzugeben und von letzteren den Herren Landrathen einzureichen, damit von diesen die Höhe der Remunerationen der Lehrerinnen festgesetzt und die erforderlichen Repartitionen aufgestellt werden. Bei auch dann noch etwa festgehaltenem Widerstreben einzelner Schulgemeinden haben die Herren Landräthe an uns zu berichten.

Ueber die Höhe der Remunerationen der Lehrerinnen kann von uns eine allgemeine gültige Norm nicht gegeben werden. Theils ist die Mühwaltung der Lehrerinnen, theils ihre eigene Tüchtigkeit, theils die Lage der Schulgemeinden in theureren oder minder theuren Bezirken so verschieden, daß es sich empfehlen muß, die Remunerationen mit Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse zu bemessen und auch auf besondere Verhältnisse, z. B. wenn die Lehrerin nicht am Schulorte, sondern in einem benachbarten Orte wohnt, zu achten.

Ungeübte Lehrerinnen werden in den meisten Fällen mit 12—15 Thlr. jährlich sich genügen lassen, geübten und tüchtigen werden event. 20—24 Thlr. jährlich zu gewähren sein. Von den Knappschafts-Kassen pflegt mit Freigebigkeit in der Regel pro Kind und Monat 2½ Sgr., also jährlich 1 Thlr. pro Kind gezahlt zu werden.

Vertagungs-Anträge, bezüglich der Einführung des Unterrichts, sind zurückzuweisen. Die Beibehaltung von Ordens-

schwestern zur Leitung des Unterrichts ist für unstatthaft zu erachten.

Nur in Ortschaften, wo keine Lehrerin beschafft werden kann, darf zur Zeit der Industrie-Unterricht noch ruhen. Für die Beschaffung der Materialien und Geräthschaften zum Unterricht der notorisch ärmsten Kinder ist überall mit zu sorgen, und in keinem Falle ist der event. Privatunterricht in Industriearbeiten geeignet, die Einrichtung des obligatorischen Schulunterrichts in den weiblichen Handarbeiten aufzuhalten.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräthe und
Kreis-Schul-Inspectoren.
R. A. VI. 1178 b.

6. Revisionskhaler der Kreis-Schul-Inspectoren.

Oppeln, den 23. Juli 1873.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf diesfällige Anfrage entschieden, daß die im § 56 des Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 für die Kreis-Schul-Inspectoren ausgesetzte Vergütung von 1 Thlr. von jeder Schule an diejenigen Schul-Inspectoren, welche das Amt in der bisherigen Weise als Nebenamt ohne Besoldung verwalten, auch ferner zu zahlen ist, daß aber die weltlichen Kreis-Schul-Inspectoren, sei es, daß dieselben commissarisch berufen, oder definitiv angestellt sind, auf diese Revisionsgebühren keinen Anspruch haben, weil den letzteren in den ihnen von Seiten des Staats gewährten Remunerationen, beziehungsweise in ihren künftigen Gehältern ein ausreichender Ersatz für die Unkosten der Revisions-Reisen zu Theil wird, auf sie also die allegirte Bestimmung des Schul-Reglements keine Anwendung finden kann pp.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königl. Landraths-Ämter,
Kreis-Steuer-Kassen und Magisträte.
R. A. X. 206 b.

7. Beköstigungszuschüsse für Adjuvanten.

Dppeln, den 2. August 1873.

Nach unserer Verfügung vom 10. März d. J. R. A. k. 398b. ist die Hälfte des für einen Adjuvanten festgesetzten Einkommens den Adjuvanten baar zu zahlen, während die andere Hälfte des Einkommens incl. des Deputats dem Hauptlehrer für die Beköstigung des Adjuvantens zufällt. J. B. wenn das Einkommen des Adjuvantens excl. Wohnung und Brennbedarf, aber incl. des Deputatgetreides auf 150 Thlr. normirt ist, so erhält der Adjuvant 75 Thlr. baar, der Lehrer aber für Beköstigung das Deputatgetreide und das übrige baare Geld.

Die Hauptlehrer können wir von der gesetzlichen Verpflichtung, die Adjuvanten zu beköstigen, nicht befreien.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräthe.

R. A. III. 1949b.

8. Religions-Unterricht der Elementar-Schulen.

Dppeln, den 1. October 1873.

Bei vielen Schulen unseres Bezirks sind an Stelle der bisherigen geistlichen Schulrevisoren weltliche Local-Schulininspectoren nach § 2 des Gesetzes vom 11. März 1872 berufen worden. Zur Klarstellung der obwaltenden Rechtsverhältnisse bei solchen Schulen in Ansehung des Religions-Unterrichts machen wir die betheiligten Local-Schulininspectoren und Lehrer auf Folgendes aufmerksam:

I. Alle öffentlichen Elementar-Schulen sind Anstalten des Staates (§ 1 II. 12 Allg. V. R.). Die Lehrer an diesen Schulen gehören zur Kategorie der Staatsdiener. Der Religionsunterricht in der Elementarschule ist ein integrierender Theil des gesammten Elementar-Unterrichts. Zu Lehrern werden nur solche Personen berufen, welche durch ein Zeugniß der competenten Behörde ihre Befähigung zum Lehramte in allen Zweigen des Elementar-Unterrichts mit Einschluß des Religions-Unterrichts nachgewiesen haben. Mit der Amtseinführung durch das Organ der staatlichen Schulaufsichts-Behörde überkommt der Lehrer das Recht und die Pflicht, Unterricht auch in der Religion zu ertheilen. Es bedarf hiernach nicht der feierlichen

Ablegung des confessionellen Glaubensbekenntnisses vor der Uebernahme des Religions=Unterrichts.

II. Der weltliche Local-Schulinspector übt im Auftrage des Staats die Aufsicht über den gesammten Unterricht in der Elementarschule, also auch über den Religions=Unterricht. Er ist berechtigt, jederzeit dem Religions=Unterricht beizuwohnen, mag ihn der Lehrer oder der Geistliche ertheilen. Er hat darüber zu wachen und darauf zu halten, daß der Religions=Unterricht zu den im Lehrplane angeordneten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen ertheilt werde, insbesondere auch in Rücksicht der Sprache, in welcher derselbe zu ertheilen ist.

Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht ihm nicht zu. Es ist aber selbstverständlich, daß die Religionslehre Nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft (Art. 12 der Verfassung), oder gegen die Vorschriften §§ 13, 14 II. 11 Allg. L. R. verstößt.

III. Nach Art. 24 der Verfassung und § 3 des Gesetzes vom 11. März 1872 leiten die betreffenden Religions=Gesellschaften den religiösen Unterricht in der Volksschule. Der Geistliche, in dessen Parochie die Volksschule gelegen ist, oder sein Vertreter ist daher berechtigt,

- 1) in der lehrplanmäßig angeordneten Religionsstunde dem Unterrichte beizuwohnen,
- 2) den Lehrer zu leiten, ihn eventuell sachlich zu berichtigen und zu befehlen,
- 3) anstatt des Lehrers und für den Lehrer selbst zu unterrichten, zu catechisiren und sich von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen (vgl. für katholische Schulen § 48 des Reglements vom 18. Mai 1801),
- 4) etwaige Beschwerden über das Verhalten des Lehrers im Religions=Unterricht bei dem Local=Schulinspector und den vorgesetzten Schulbehörden anzubringen.

Andererseits ist der Geistliche verpflichtet, insoweit er selbst als Lehrer im Religions=Unterrichte auftritt,

den allgemeinen staatlichen Anordnungen im Unterrichtswesen und den Bestimmungen für die specielle Schule Folge zu leisten.

Er ist endlich nicht berechtigt, gegen den Lehrer wegen Verletzung seiner Amtspflicht oder wegen seines Verhaltens in oder außer dem Amte als Lehrer Verwarnungen, Verweise

oder Ordnungsstrafen auszusprechen, weil nur der staatlich berufene Local-Schul-Inspector der Dienstvorgesetzte des Lehrers im Lehramte ist, welchem das Gesetz eine Disciplinarbefugniß beilegt. (§§ 18, 19 des Gesetzes vom 21. Juli 1852.)

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9. Vereidigung der Lehrer.

Oppeln, den 19. October 1873.

Ueber die Vereidigung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Elementarschulen hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Rescript vom 6. October c. Folgendes angeordnet:

1. Sämmtliche Lehrer an öffentlichen Volksschulen, welche fortan neu angestellt werden, haben den Diensteid in derjenigen Form, und zwar nur in derjenigen Form abzu- leisten, welche für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 22. Januar und 6. Mai 1867 (G. S. S. 132, 715) und den im Anschluß an die erstere erlassenen Staats- Ministerial-Beschluß vom 31. October 1867 vorgeschrieben ist. Andere Zusätze, als die in den gedachten Allerhöch- sten Verordnungen zugelassenen, sind unstatthaft. Die Verpflichtung, welche sich auf ein mit dem Lehramte verbundenes kirchliches Amt bezieht, ist von dem oben gedachten Eide zu trennen.
2. Die Vereidigung erfolgt bei der ersten Anstellung, es sei dieselbe eine definitive, provisorische oder interimistische. Lehrer, welche noch nicht geprüft sind und vorübergehend oder aushilfsweise zur Verwaltung einer Lehrerstelle verwendet werden, leisten den Eid nach zurückgelegter Prüfung.
3. Die Vereidigung erfolgt in der Regel durch den Local- Schulinspector. Es kann indeß auch, wo dies angemessen erscheint, der Kreis-Schulinspector damit beauftragt werden.
4. Die Bestimmungen 1—3 finden auch auf Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Anwendung. Ausgenommen sind die- jenigen, welche lediglich zum Unterricht in den Hand- arbeiten angenommen sind, ohne fest angestellt zu sein.
5. In Betreff der bereits angestellten Lehrer und Lehrerinnen, welche noch überhaupt nicht vereidet sind, oder welche, wie dies in mehreren Verwaltungsbezirken der Fall,

nicht den Eid auf die Verfassung geleistet haben, ist das Erforderliche nachträglich zu veranlassen.

Indem wir diesen Erlass zur Kenntnissnahme der Herren Kreis-Schul-Inspectoren bringen, knüpfen wir daran noch folgende Bemerkungen:

- ad 1. Der Wortlaut des Diensteides ist abgedruckt in Heft II. der Schulverordnungen, S. 74 für katholische Schulen, S. 54 für evangelische Schulen. Die statthaftern Zusätze am Schlusse der Eidesformel sind
für Katholiken „durch sein heiliges Evangelium. Amen.“
für Evangelische „durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.“
- ad 2. Abweichend von der bisherigen Praxis sind in Zukunft die mit dem Zeugniß der Reife aus dem Seminar entlassenen Schulamts=Candidaten schon bei der ersten Uebernahme einer Adjuvantenstelle zu vereidigen.
- ad 3. Der Auftrag, die Vereidigung herbeizuführen, ergeht an den Herrn Kreis-Schul-Inspector. Es wird dem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, ob die Abnahme des Eides in richtiger Würdigung der Persönlichkeit und der Heiligkeit der Eidesleistung dem Local-Schul-Inspector der betreffenden Schule überwiesen werden kann, oder ob es angemessener erscheint, daß der Kreis-Schul-Inspector selbst, und zwar gelegentlich, den Lehrer den Diensteid leisten läßt.
- ad 4. Von der Vereidigung der Ordensschwestern ist abzu-
sehen, da neue nicht angestellt werden dürfen und die jetzt noch als Elementarlehrerinnen fungirenden Schwestern nur noch vorübergehend beschäftigt werden und zu jeder Zeit entlassen werden können.
- ad 5. Die Vereidigung der bereits angestellten, noch nicht vereideten Adjuvanten, provisorisch berufener Lehrer und Lehrerinnen ist in der sub Nr. 3 vorgeschriebenen Weise möglichst bald herbeizuführen. *)

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

R. N. II. 1237^b.

*) Formulare zu Verhandlungen über die Vereidigung, so wie zur Amtseinführung definitiv angestellter Lehrer sind mit Verfügung v. 31. Dezember 1873 übersendet. Abdrücke derselben sind nachstehend beigelegt.

Verhandelt den

Der unterzeichnete . . . Schul-Inspector hatte sich heute hierher begeben, um den bei der hiesigen . . . Schule angestellten zu vereidigen.

Nachdem dem die vorgeschriebene Vorhaltung über die Bedeutung des Dienstoides gemacht, und derselbe zur gewissenhaften Erfüllung seiner Amtspflichten ermahnt worden war, leistete derselbe den Dienstoid nach dem beiliegenden, von ihm vollzogenen Eidesformulare, wovon ihm ein Exemplar ausgehändigt wurde.

v.	g.	u.
v.	w.	o.
. Schul-Inspector.		

Verhandelt den

Der unterzeichnete Schul-Inspector hatte sich heute hierher begeben, um den zum Lehrer an der hiesigen Schule berufenen in sein Amt einzuführen.

In Gegenwart des hierzu eingeladenen Schulvorstandes und des wurde dem . . . die von der königlichen Regierung zu Oppeln unterm bestätigte Vocation ausgehändigt und derselbe unter angemessener Ansprache hiermit in das ihm nunmehr definitiv übertragene Amt eingeführt.

Derselbe wurde hierbei auf den bereits früher geleisteten Dienstoid verwiesen und gelobte mit Handschlag die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten.

v.	g.	u.
v.	w.	o.
. Schul-Inspector.		

10. Kirchliche Feier. Betheiligung der Schulkinder daran.

Oppeln, den 6. November 1873.

Es ist mehrfach die Anzeige gemacht worden, daß die Unterrichtszeit in den katholischen Elementarschulen durch den Morgen-Gottesdienst an den Wochentagen (die sog. Schulmesse) und durch die Theilnahme der Schuljugend an anderen kirchlichen Andachten (Prozessionen an St. Markus und an den Bitttagen, 40stündiges Gebet) und durch pfarramtliche Funktionen, bei denen der Lehrer als Küster oder Organist thätig sein muß, sehr verkürzt oder gestört werde. Wir wissen nun recht wohl, daß die frühzeitige Gewöhnung an ein religiöses Leben die Grundlage des Religions-Unterrichts und ein Hauptfactor der christlichen Erziehung ist, und wir beabsichtigen auch nicht, die Schuljugend von der Theilnahme am Gottesdienste abzuhalten, andererseits ist es aber auch unsere Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die Unterrichtszeit nicht verkürzt werde, damit die Schule das ihr gesteckte Ziel erreichen könne.

Von den bischöflichen Behörden sind dieserhalb die Geistlichen schon früher und auch neuerdings angewiesen worden, jede Beeinträchtigung der Schulzeit möglichst zu vermeiden; als Schulaufsichtsbehörde sehen wir uns veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen resp. zu erneuern:

1. Durch die Wochenmesse, durch die Taufen, Einsegnungen, Trauungen und Begräbnisse darf der Unterricht nicht gestört oder verkürzt werden. (§ 33 Schul-Reglement vom 18. Mai 1801.) Bei kirchlichen Funktionen, die keinen Aufschub erleiden, z. B. Taufen, und die während der Schulzeit stattfinden müssen, hat der Lehrer, welcher als Küster mitzuwirken hätte, sich bei diesen kirchlichen Handlungen vertreten zu lassen.
2. Das theilweise oder gänzliche Aussetzen des Unterrichts an dem dem Kirchweihsonntage folgenden Tage, am Aschermittwoch, an Allerseelen und in der Frohnleichnamsoctav ist ferner nicht mehr gestattet. Eine Theilnahme der Schuljugend an den bezeichneten kirchlichen Andachten kann also nur stattfinden, wenn der Gottesdienst so frühzeitig beginnt, daß derselbe vor Eintritt der Unterrichtszeit beendet ist.
3. Die Tage des 40stündigen Gebets, der Tag des h. Markus und die Bitttage sind keine eigentlichen kirchlichen Feiertage, und darf daher der Unterricht an diesen Tagen nicht ausfallen.
4. Hinsichtlich des Unterrichts an den sogenannten Gelöbnißtagen, die in Folge schwerer Heimsuchungen in manchen Gemeinden bestehen, behalten wir uns die Entscheidung noch vor.
5. Schließlich bemerken wir, daß da, wo der Besuch des Gottesdienstes durch die Schuljugend geregelt ist, die Lehrer und Adjuvanten, soweit sie nicht durch den Kirchendienst verhindert sind, die zum Gottesdienste versammelte Jugend persönlich zu beaufsichtigen haben. (cfr. Grundzüge für Unterrichts-Pläne zwei- und dreiclassiger katholischer Schulen des hiesigen Bezirks. B. 1.)

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11. Ordnung und Reinlichkeit in den Schulhäusern.

Oppeln, den 10. November 1873.

Den Herren Kreis- und Local-Schulinspectoren lassen wir anliegend eine Instruction, betreffend das Schulhaus und seine Umgebungen, sowie die Pflege der leiblichen Reinlichkeit der Schuljugend, zugehen pp.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis-
und Local-Schul-Inspectoren.
R. A. VI. 1759^b.

Oppeln, den 3. November 1873.

Die Volksschule hat zwar der Jugend die für das Leben in Kirche, Staat, Gemeinde und Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen; aber damit ist die von ihr zu lösende Aufgabe nicht erschöpft. Darin vielmehr besteht ihre Bedeutung und ihre Würde, daß sie als Erziehungs- und Bildungsstätte nach allen Seiten hin wirksam wird. Von anderen Zielen ganz abgesehen, wird sie es deshalb als eine ihr gestellte Aufgabe ansehen müssen, die Schuljugend an die unter dem Einfluß des christlichen Geistes und der fortschreitenden Bildung gewordenen edleren Lebensformen zu gewöhnen, und das um so mehr, da die Cultur eines Volkes in der von ihm zur Darstellung gebrachten Sitte faßlich und anschaulich hervortritt, und nicht mit Unrecht der Grad der Volksbildung auch nach den zu Tage tretenden Lebensgewohnheiten, nach der Tracht, der Beschaffenheit der Wohnstätten und ihrer Umgebungen u. s. w. bemessen wird. Ueberall da, wo Schmutz, Unordnung, lieberliches und wüstes Wesen herrschen, ist die natürliche Rohheit noch nicht überwunden und ist erst noch der Anfang der Cultur zu machen, die naturgemäß mit der Zurückdrängung unedler, roher und gemeiner Lebensformen beginnt. Als eine Bildungsanstalt hat sich auch die Schule an dem Kampfe gegen alles Rohe und Gemeine zu betheiligen, und es ist ihre Pflicht, nicht nur von der Jugend Alles fern zu halten, was ihre auf die Versittlichung derselben gerichtete Thätigkeit hemmen könnte, sondern auch die in dem Schul-Organismus selbst gegebenen positiven Bildungsfaktoren für den beregten Zweck energisch und andauernd zur Wirksamkeit zu bringen.

Diese Erwägungen bestimmen uns, die Aufmerksamkeit der Lehrer unseres Aufsichtskreises auf eine Seite des Schul-

lebens hinzulenken, die nach vielfach gemachten Erfahrungen in ihrer Bedeutung für Cultur und Civilisation noch lange nicht genug gewürdigt wird.

Wenn man bedenkt, daß die Schule ihre Kinder acht Jahre lang täglich stundenlang behufs unterrichtlicher und erziehlicher Zwecke in ihren Räumen versammelt, so ist von selbst einleuchtend, daß das Schulhaus und seine Umgebung für die Jugendbildung von bedeutsamem Einfluß sein muß. Willigerweise sollte sich in jeder Gemeinde das Schulgebäude schon in seiner ganzen äußeren Erscheinung als eine Stätte ankündigen, wo Bildung gepflegt wird. Zwar entsprechen die Schulhäuser namentlich aus älterer Zeit diesem Ideale wenig, und es liegt in der Natur der Sache, daß nur allmählich die Aenderung zum Besseren, die bereits begonnen hat, zur allgemeinen Durchführung gebracht werden kann. Nichts desto weniger ist es erreichbar und im Interesse der Bildung durchaus dahin zu streben, daß das Schulhaus und seine Umgebung ein Muster der Ordnung und der Reinlichkeit sei.

Wie wir zum Schutze der Gesundheit der Lehrer und der Jugend bereits unter dem 26. November 1866 die Anbringung von Ventilationsvorrichtungen und von Fenstervorhängen oder Markisen, sowie anderweit die Beschaffung zweckentsprechend construirter und richtig aufgestellter Subsellien angeordnet haben, so müssen wir nunmehr die ausdauerndste Mitwirkung der Lehrer dafür in Anspruch nehmen, daß die Schule ihrer Aufgabe, die Jugend an edlere Lebensformen zu gewöhnen, auch wirklich erreicht. Es hat keinen Erfolg, gegen Rohheit und wüste Unordnung, worin Tausende unserer Kinder leider aufwachsen, ausschließlich durch Belehrungen und Ermahnungen anzukämpfen; es führt vielmehr neben unausgesetzt ausgeübter Zucht und Gewöhnung der Schule nur die Macht des unmittelbaren Vorbildes zum Ziele. Gerade deshalb, weil unsere Kinder so häufig der pflegenden Zucht des Hauses entbehren, muß das Schulzimmer zu einer Stätte hergerichtet werden, in welcher eine reine sittliche Luft den Kindern entgegenweht, und in der ihnen das Muster der Reinlichkeit und der Ordnung nach allen Seiten hin täglich anschaulich und lebendig vor Augen tritt.

Aus diesem Grunde muß zuerst

das Schulzimmer

so gehalten werden, daß jede seiner Einrichtungen in den Dienst der Erziehung gestellt wird. — Hierzu gehört, daß das Schul-

zimmer in gutem baulichen Stande gehalten werde. Es ist ungehörig, wenn Thüren und Fenster nicht schließen, Fenster- rahmen und Dielungen verfault sind, der Putz von den Wänden und der Decke abgefallen ist. Wo derartige Mißstände vorhanden sind, werden wir nicht unterlassen, auf eine ordnungs- mäßig angebrachte Anzeige unverzüglich Abhülfe anzuordnen. — Es ist ferner aus gesundheitlichen und erziehlichen Rücksichten nöthig, daß die Wände des Schulzimmers jährlich einmal ab- gefärbt werden. Wir würden auch wünschen, daß das Schul- zimmer mit einigen aus der heiligen Geschichte entnommenen oder patriotischen Schildereien geschmückt wird, während wir die häufig vorkommende Sitte, die Wände mit aufgerollten Land- karten zu behängen, von anderen Gründen abgesehen, um deswillen nicht für zweckmäßig erachten können, weil die ge- nannten Lehrmittel so der Beschädigung ausgesetzt sind. — Es wird dahin Vorsee zu treffen sein, daß die Fensterscheiben sauber und rein gehalten werden, und die Lehrer werden es im Interesse der Erziehung der Jugend nicht unterlassen dürfen, dieselben jährlich einigemal gründlich reinigen zu lassen. — Auf die Reinhaltung des Fußbodens ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Wöchentlich wenigstens zweimal muß das Schul- zimmer gekehrt und auch vom Staube gereinigt werden, und es darf niemals geduldet werden, daß Speiseüberreste, Papier- schnitzel u. dergl. auf dem Fußboden herumliegen. — Damit der Schmutz der Straße nicht in das Schulzimmer geschleppt werde, muß vor jeder Schulthür ein entsprechender Fuß- reinigungs-Apparat, sei es, wie in einigen Schulen schon üblich, ein fest in einem Winkel des Vorraums angelehnter Strauchbesen, sei es ein gewöhnliches Reinigungsseifen, ange- bracht werden, zu dessen Benutzung die Kinder anzuhalten sind. — Um zu verhindern, daß die von den Kindern etwa zur Schule mitgebrachten Kleidungsstücke unordentlich umher- geworfen werden, bedarf es einer ausreichenden Anzahl von hölzernen Niegeln. — Schadhafte Subsellien und zerbrochene Tintenfässer sind nicht zu dulden. — Tisch und Sitz des Lehrers können einfach, müssen aber reinlich gehalten sein. — Für die Aufbewahrung des Schwammes und der Kreide bedarf es eines besonderen Kästchens, für die Unterbringung kleiner Schulapparate, sowie der Schreibebücher der Kinder, eines ver- schließbaren Schrankes, der in musterhafter Ordnung zu halten ist. — Auf die Conservirung der Lehrapparate, namentlich auch der Landkarten, welche nach dem gemachten Gebrauch aufzu-

rollen und an einen bestimmten Platz zu stellen sind, muß sorgfältig Bedacht genommen werden. —

Es kann nicht fehlen, daß ein auf diese Art gehaltenes Schulzimmer auf den Besucher einen wohlthuenden Eindruck machen, von dem Ordnungssinn und der Bildung des Lehrers ein Zeugniß ablegen, für die Kinder aber durch unausgesetzte Anschauung und Gewöhnung in erziehlcher Hinsicht von wesentlichem Einfluß sein wird.

Was die Umgebung des Schulhauses betrifft, so müssen wir dringend fordern, daß

der Hofraum

möglichst sorgfältig rein gehalten werde. Es ist einer Bildungsstätte der Jugend unwürdig, wenn auf dem Schulhofe die wüsthste Unordnung herrscht und der umherliegende Schmutz das Betreten desselben unmöglich oder zum Ekel macht. Es wird nur dieser Hinweisung bedürfen, um die Lehrer zu bestimmen, dafür in Zukunft Sorge zu tragen, daß sich der Schulhof durch Sauberkeit, Reinlichkeit und bis ins Einzelste durchgeführte Ordnung vor denen ländlicher Wirthe vortheilhaft auszeichne. Die still wirkende Macht des Vorbildes wird ihren Einfluß weder auf die Schuljugend, noch auf die Erwachsenen verfehlen.

Wir empfehlen den Lehrern dringend, die peinlichste Sorgfalt ferner auf die Reinlichkeit und Sauberkeit der

Aborte

zu verwenden. Es darf in unseren Schulen nicht ferner vorkommen, daß, wie es leider so häufig der Fall ist, die Aborte Stätten der ekelhaftesten Unreinlichkeit und der gemeinsten Rohheit werden, wo der Anstand frech verlezt, und, was noch trauriger ist, das Schamgefühl der Jugend roh vergiftet wird. Es bedarf deshalb in jeder Schule, wo es irgend möglich, für beide Geschlechter besonderer und getrennter Aborte. Wo sie fehlen, oder nicht in hinreichender Zahl vorhanden sind, werden wir auf erstattete Anzeige die bezüglichen Anordnungen wegen Herrichtung derselben ergehen lassen. Der Aufschlag der Thüren darf nicht nach der offenen Straße hin erfolgen und das Auge der Vorübergehenden dadurch beleidigt werden. Von den Lehrern aber erwarten wir, daß sie in Erkenntniß und Würdigung der Bedeutung auch dieser Seite des Schullebens für die Zwecke der Zucht es sich zur Pflicht machen werden, die Aborte sorgfältig zu überwachen.

Wir richten die Aufmerksamkeit auch auf die Instandhaltung

der Gärten.

Ein sorgfältig gepflegter Garten ist eine besonders freundliche Zier des ländlichen Schulhauses, ganz abgesehen davon, daß die Natur den reichlich lohnt, der sich der Cultur ihrer Erzeugnisse mit Verständniß und mit Liebe annimmt. Es ist aber auch für die Hebung der Cultur der ländlichen Bevölkerung überhaupt nicht ohne Bedeutung, daß den Dorfkindern und den Dorfbewohnern die Anschauung eines mustergültig gepflegten Gartens gewährt wird; gerade auf diesem dem Gesichtskreise der Bevölkerung nahe liegenden Gebiete kann am ehesten auf Verständniß und Würdigung der getroffenen Einrichtungen gerechnet werden. Ein Lehrergarten muß durch Entfernung des Unkrauts, des Geschmacks nicht völlig baare Eintheilung, saubere Haltung der Steige und sorgfältigste Pflege der Sträucher, der Cultur- und Zierpflanzen ein redendes Zeugniß des Geschmacks und der Bildung des Ruknießers ablegen. Wir nehmen hierbei wiederholt Veranlassung, den Lehrern namentlich auch die Pflege der Obstbaumzucht dringend an das Herz zu legen. Soll die Schulljugend Belehrungen in der Obstbaumzucht empfangen, so ist selbstverständlich, daß dieselben nur dann nachhaltige Wirkung haben werden, wenn der Lehrer den theoretischen Unterricht auch durch die Anschauung des eigenen Gartens, der in demselben getroffenen Einrichtungen und der erzielten Resultate lebendig und fruchtbar macht. —

Die Macht des Vorbildes muß sich endlich noch nach einer anderen Richtung geltend machen.

Es wird von den Schulmännern mit Recht darüber geklagt, daß es viele Familien verabsäumen,

der selbstlichen Keintlichkeit

ihrer Kinder die rechte Pflege angebeihen zu lassen. Nicht selten erscheinen die Schulkinder in zerrissenen und beschmutzten Kleidern, ungelämmtem Haar, mit ungewaschenem Angesichte und schmutzigen Händen. Selbst die Reinhaltung der Zähne und des Zahusfleisches, als einer Stätte, von welcher sich so oft und so leicht Unreinlichkeit durch die ganzen Körperfläfte hin verbreitet, sollte nicht jeder Aufmerksamkeit sich entziehen. Der Lehrer wird nicht unterlassen, durch freundliche Ermahnung und nöthigenfalls durch ernste Zurechtweisungen die beregten Uebelstände abzustellen. Aber er selbst übernimmt damit auch die Verpflichtung, in jeder dieser Beziehung den Kindern selbst

ein Vorbild zu sein und in seiner ganzen Erscheinung gewissenhaft Alles zu vermeiden, was seiner erziehlischen Einwirkung Kraft und Nachdruck rauben müßte. An der Persönlichkeit des Lehrers selbst soll Alles lehrend und erziehend sein, auch seine saubere äußere Erscheinung.

Wenn wir auf scheinbar geringfügige Neußerlichkeiten des Schullebens die Aufmerksamkeit der Lehrer hinzulenken und die Mitwirkung derselben zur Beseitigung mannigfacher Mißstände zu beanspruchen Veranlassung nehmen, so geschieht dies in dem Vertrauen, daß für ihren Beruf erwärmte und ihr schweres Amt mit Bewußtsein ausübende Lehrer auf dem Gebiete der Erziehung auch das Kleinste nicht für bedeutungslos, am wenigsten aber das für geringfügig ansehen werden, was dazu beitragen soll, ganze Schichten des Volks an edlere Sitten und Lebensformen zu gewöhnen.

Ein günstiger Erfolg aber ist bei consequent fortgesetzter Gewöhnung und durch die nachhaltig wirkende Macht des Vorbildes mit Sicherheit zu erwarten.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

R. N. VI. 1759^b.

12. Remuneration für Vertretung fehlender Lehrer.

Oppeln, den 25. Januar 1874.

Nach unserer Circular-Verfügung vom 18. Mai 1869, die Entschädigung für die Vertretung fehlender Lehrer betreffend, wird die vorschriftsmäßig wahrgenommene Vertretung aus dem disponiblen baaren Einkommen der vakanten Stelle, in Höhe des normalmäßigen Baargehalts der Adjuvanten von 40 Thlr. jährlich, resp. mit einem der Dauer der Vertretung entsprechenden Theil dieser Summe remunerirt.

Da die Erhöhung der Adjuvanten-Gehälter Zweifel über die fernere Anwendbarkeit obiger Bestimmung erweckt, so wird hiermit festgesetzt, daß der Regel nach diese Bestimmung unverändert bleibt. Wir behalten es aber in jedem Specialfall unserer besondern Entscheidung vor, da, wo eine Vertretung eines fehlenden Adjuvanten mit hervortretendem Eifer, sichtlich erheblichem Erfolge und erheblicher Ueberschreitung der wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt worden ist, die Remuneration

über jene 40 Thlr. hinaus, event. bis zur Höhe des vollen gegenwärtigen Baar-Einkommens der vertretenen Adjuvantenstelle zu bemessen.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Kreis-Schulinspectoren
und Landraths-Ämter.
R. A. VI. 90^b.

13. Einbinden der Bücher der Kreis-Schul-Inspectoren.

Oppeln, den 25. Februar 1874.

Der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten hat uns eröffnet, daß das Einbinden der Gesetz-Sammlungen, Amtsblätter und ähnlicher zum Inventarium der Kreis-Schul-Inspectionen gehörigen Bücher von den Herren Kreis-Schul-Inspectoren auf eigene Kosten zu besorgen ist, weil damit dem eigenen Bedürfnisse der letzteren genügt wird pp.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.
R. A. X. 202^b.

14. Häusliche Schularbeiten für die Privat-Mädchenschulen.

Oppeln, den 4. März 1874.

Aus den Berichten, welche über das Maaß der häuslichen Schularbeiten in den Privat-Mädchenschulen eingereicht worden sind, haben wir entnehmen müssen, daß nicht überall in diesen Schulen das Verhältniß der auf diese Arbeit zu verwendenden Zeit zu der Durchschnittskraft der Schülerinnen richtig erkannt und danach das zulässige Maaß bestimmt worden ist. Namentlich ist die Menge und die Schwierigkeit der häuslichen Schularbeiten mehr nach der Kraft der befähigtern Schülerinnen als nach der mittleren Begabung der Mehrzahl bemessen worden. Ebenso haben diese Arbeiten mehrfach den Unterricht in der Schule ergänzen sollen in einer Weise, welche den Haupt-Accent auf den häuslichen Fleiß legt, während derselbe auf der unmittelbaren Inanspruchnahme der Schülerinnen im Unterricht selbst ruhen soll.

Ueberall ist festzuhalten, daß es für den Zweck des Jugendunterrichts auf den geistigen Verkehr mit den Schülern und Schülerinnen in der Lehrstunde selbst ankommt, um sie zu freudiger Selbstthätigkeit anzuregen. Sehr zu Unrecht werden die schriftlichen häuslichen Arbeiten vielfach für das Wichtigste im Schulunterricht gehalten und wird dabei ein leiblich und geistig abstumpfendes, mechanisches Verfahren befolgt. Die Zahl der von den Schülerinnen zu haltenden Hefte hat mehrfach zugenommen; neben den eingeführten Lehrbüchern werden noch allerlei unnöthige Ausarbeitungen, Abschriften, Reinschriften, schon gefertigter Arbeiten u. dgl. verlangt, und was ausschließlich Sache mündlicher Uebung sein sollte, wird in ungewöhnlicher Ausdehnung zu schriftlichen Hausarbeiten benutzt.

In der Regel wird die unverhältnißmäßige Zunahme häuslicher Schularbeiten für ein Zeichen angesehen werden können, daß es den betreffenden Lehrkräften an Sinn und Geschick fehlt, die Lehrstunde ihrer Bestimmung gemäß zu benutzen, und in vielen Fällen wird darin die Ursache ungenügender Fortschritte der Schülerinnen zu suchen sein.

Um den Nachtheilen, welche die Ueberbürdung der Schülerinnen mit häuslichen Schularbeiten für die leibliche Entwicklung und Gesunderhaltung haben muß, vorzubeugen, ist deshalb überall darauf zu halten, daß für Lehrgebiete, welche es gestatten, gedruckte Leitfäden und Lehrbücher in Gebrauch genommen und alle schriftlichen Hausarbeiten in diesen Gebieten untersagt werden. So z. B. in den Realien, in der Geschichte und Literaturgeschichte und in der Religionslehre. Ferner sind die Pensum für den häuslichen Fleiß in den Fremdsprachen, insbesondere in der obersten Klasse, sorgfältig zu überwachen, um nicht bei Präparationen zu Uebersetzungen den Schülerinnen unverhältnißmäßig viel Zeit- und Kraftaufwand zuzumuthen.

In Zukunft ist es als Maximum anzusehen, wenn die Schülerinnen der Unterstufe eine, die der Mittelstufe eine und eine halbe, die der Oberstufe zwei Stunden täglich zur Bewältigung der häuslichen Schularbeiten in Anspruch genommen werden.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.
R. A. VI. 353 b.

15. Polizei-Verordnung betr. den Schulbesuch.

(Beilage zum Amtsblatt Stück 12 S. 105.)

Oppeln, den 11. März 1874.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

§ 1. Wer zur Erziehung eines schulpflichtigen Kindes verpflichtet ist, wird wegen Schulversäumniß des Kindes auf Antrag des Local-Schul-Inspectors bestraft,

a. wenn das Kind eine katholische Schule besucht, in Gemäßheit des § 39 a. des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 (Neue Korn'sche Edikten-Sammlung Band 7 Nr. 132 S. 266),

b. wenn das Kind eine nicht katholische Schule besucht, mit einer zur Kasse der Schule fließenden Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern.

§ 2. Wer zur Erziehung eines schulpflichtigen Kindes verpflichtet ist, wird auf Antrag des Local-Schul-Inspectors mit Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern bestraft,

a. wenn er unterläßt, das Kind zur Aufnahme in die Schule zu den feststehenden Aufnahmetermenen, beziehungsweise binnen einer Woche nach dem Anzuge des neu anziehenden Kindes anzumelden,

b. wenn er unterläßt, den Grund einer entschuldbaren Schulversäumniß binnen drei Tagen dem Lehrer anzumelden.

§ 3. Wer ein schulpflichtiges Kind, ohne zu dessen Erziehung verpflichtet zu sein, während der Zeit des Schulunterrichts zu ländlichen, gewerblichen oder anderen Beschäftigungen verwendet, wird mit Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thalern bestraft.

Oppeln, den 11. März 1874.

Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung, betreffend den Schulbesuch, vom heutigen Tage sehen wir uns zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1) Nach Anordnung der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sind Schulversäumnisse (§ 1) nicht wie bisher durch admini-

strative Executivstrafen, sondern als Uebertretungen zu ahnden. Hinsichtlich der katholischen Schulen war lediglich auf die bestehende gesetzliche Vorschrift des § 39a. des Schulreglements vom 18. Mai 1801 zu verweisen.

2) Bis zum zehnten Tage eines jeden Monats ist vom Lehrer resp. Hauptlehrer eine Liste der im vergangenen Monat stattgefundenen Schulversäumnisse aufzustellen und dem Local-Schul-Inspector zu überreichen. Die Liste ist mit folgenden Colonnen anzulegen:

- 1) laufende Nummer,
- 2) Name des Kindes,
- 3) Name, Stand und Wohnort des ehelichen Vaters, beziehungsweise der an dessen Stelle zur Erziehung verpflichteten Person,
- 4) Dauer der Versäumniß,
- 5) Bemerkung des Lehrers darüber, ob die Versäumniß entschuldbar, beziehungsweise ob deren Grund nicht rechtzeitig (§ 2 litt. b.) angezeigt ist,
- 6) Revisionsvermerk des Local-Schul-Inspectors,
- 7) Bestrafung.

Der Local-Schul-Inspector revidirt die Liste, versieht dieselbe in Betreff der von ihm als verschuldet angesehenen Fälle (§ 1, § 2 b.) mit seinem Strafantrage und giebt sie dem Lehrer zurück, welcher dieselbe nebst einem Duplicat bis zum 15. jeden Monats der Polizeibehörde übergiebt und das Duplicat mit einer hierüber von der Polizeibehörde auszustellenden Bescheinigung zurückempfängt und zu den Schulacten nimmt.

3) Die feststehenden Aufnahmetermine (§ 2 a.) sind bei katholischen Schulen Ostern, bei nicht katholischen Schulen Ostern und Michaelis.

4) Neben der unter § 3 erlassenen Strafvorschrift bleibt § 12 der Ober-Präsidial-Verordnung vom 29. Juli 1832 (Amtsblatt-Beilage zu Stück 35), republicirt am 27. Juni 1841 (Amtsblatt S. 124) und 4. Juni 1869 (Amtsblatt S. 27) in Kraft, welche eine zur Schulkasse fließende Geldstrafe gegen denjenigen androht, der ein schulpflichtiges Kind in ständigen Dienst, und dadurch hinsichtlich desselben in gewissem Grade die Erziehungspflicht übernimmt, ohne für dessen Unterricht zu sorgen.

5) Die Polizeibehörden haben die verwirkten Geldstrafen abzumessen und in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-S. S. 245) vorläufig festzusetzen. Für den Unvermögensfall ist zugleich im Falle des § 1 a. der heutigen Polizei-

Verordnung Gemeinearbeit, in den übrigen Fällen verhältnißmäßige Haft von ein bis drei Tagen festzusetzen. Sollte ausnahmsweise mit Rücksicht auf §§ 77, 78, 28, 29 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe als 5 Thlr. oder 3 Tage Haft für angemessen erachtet werden, so muß nach § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 die Verfolgung dem Polizeianwalt überlassen werden.

6) Die erfolgten Bestrafungen der Schulversäumnisse sind von der Polizeibehörde in das Original der Schulversäumnisliste einzutragen, welches sodann dem Local-Schul-Inspector und von diesem nach erfolgter Revision dem Lehrer, Behufs Eintragung der Bestrafungen in die beim Lehrer verbliebene Liste, mitzutheilen und hierauf der Polizeibehörde zurückzugeben ist.

7) Die entgegenstehenden Bestimmungen der diesseitigen Circular-Verfügung vom 1. December 1864 werden aufgehoben. Dagegen verbleibt es bei der Zulässigkeit einer zwangsweisen Gestellung schulsäumiger Kinder zur Schule durch die Organe der Polizeiverwaltung.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche königliche Landrathsämter,
Magistrate und Kreis-Schul-Inspectoren.
R. N. V. 122^b.

16. Einrichtung ländlicher Schulgebäude.

Oppeln, den 24. März 1874.

In der Anlage übersenden wir Ihnen 5 Blatt Skizzen zu ländlichen Schulgebäuden, welche diesseits zu dem Behufe schnellerer Erledigung brauchbarer, bautechnischer Unterlagen für erforderlich werdende Neubauten unter Beobachtung der beschaffigen Bestimmungen gefertigt worden sind. Seit Erlass unserer Verfügung vom 23. November 1866 R. N. VII. 23^b, mit welcher wir eine Denkschrift des Regierungs- und Bauraths Kronenberg von demselben Tage über die Einrichtung der Schulstuben übersandten, hat sich betreffs der Schulstuben im Wesentlichen weiter Nichts geändert, als daß die größte Zahl der in einer Schulstube zu unterrichtenden Kinder von 100 auf 80 herabgesetzt worden ist. Eine Schulstube für 80 Kinder fordert $80 \times 0,6 \text{ m} = 48 \text{ m}$. Flächeninhalt. Es empfiehlt sich in der Regel, entweder jeder Schulstube von vornherein diesen Flächeninhalt zu geben, oder wenigstens eine

derartige Anordnung zu treffen, daß eine Vergrößerung auf diesen Flächeninhalt später ohne große Kosten erfolgen kann. Beträgt beispielsweise die Kinderzahl 120, so muß, einschließlich des üblichen Zuschlags von $\frac{1}{6}$ für spätere Vermehrung, also von $120 \frac{1}{6} =$ 20, für 140

Kinder Flächeninhalt beschafft werden. Dies wird zunächst durch Anlage einer Schulstube für 80 Kinder zu geschehen haben. Der Rest von $140 - 80 = 60$ Kinder fordert zwar nur eine Schulstube von $60 \times 0,6 \text{ □m.} = 36 \text{ □m.}$, indessen wird auch dieser alsbald ein Flächeninhalt von 48 □m. , falls nicht besondere Gegengründe vorliegen, zu geben sein. Wo der Rest von Kindern erheblich geringer als 60 ist, empfiehlt sich die Anlage einer kleineren Schulstube, bei welcher die spätere Vergrößerung von vornherein zu erleichtern ist. Dabei bleibt noch zu erwägen, ob es nicht rathsam ist, beide Schulklassen auf eine geringere Zahl als 80 Kinder zu bemessen und die spätere leichte Vergrößerung beider Schulklassen vorzusehen.

Die Wohnungen verheiratheter Lehrer haben in der Regel aus 2 Stuben, Schlafkammer, Küche und Speisekammer zu bestehen. Der Flächeninhalt dieser Räume ist in denjenigen Fällen, wo Fiskus als Grundherr oder Patron theiligt ist oder durch ein Gnadengeschenk theiligt werden soll, oder wo die Schulgemeinde durch Resolut zum Bau gezwungen werden muß, auf zusammen 72 bis 74 □m. zu bemessen. Nur bei wohlhabenden Gemeinden, zu deren Schulbauten eben ein keinerlei fiskalischer Beitrag und kein Zwang von Oberaufsichtswegen erfolgt, ist ein Ueberschreiten dieses Flächeninhalts um circa 10 □m. statthaft. Diejenige der beiden Stuben, welche am Hausflur zu liegen kommt, wird häufig als sogenannte gute oder Reinlichkeits-Stube dienen und bedarf nur einer mäßigen Größe (16 bis 21 □m.), während die andere Stube möglichst groß (circa 23 bis 29 □m.) anzulegen ist.

Die spätere Vermehrung der Schulstuben- und Wohnungen-Anzahl durch Ausbau oder Aufbau ist in Gegenden, wo die Bevölkerung stark wächst, bei Neubau-Projekten von vornherein möglichst zu berücksichtigen. Dies gilt namentlich betreffs der Stellung der Gebäude des Schulgrundstücks, geeigneten Falles auch betreffs der Flurbreiten, der Mauerstärken, der Rauchröhren-Anzahl etc. Die besonderen Gründe für dergleichen Anlagen sind jedesmal in dem Erläuterungsbericht darzulegen.

Die zu gemeinsamem Gebrauch bestimmten Bauanlagen sind gleichfalls mit Rücksicht auf vorstehende Andeutungen zu placiren. Es gilt dies von dem Backofen, der meistens im Kellergechoß angelegt wird und hier in einem besonderen, eigens lüftbaren Raume herzustellen ist. Es gilt ferner von dem Brunnen, für welchen mit besonderer Vorsicht eine dem Wohnhause und dem Garten nahe, den Ställen nicht zu ferne, der Düngergrube und der Abtrittsgrube möglichst ferne Stelle des Hofes zu wählen ist. Es gilt von dem Abtritt, der meistens in einem besonderen Bindwerkshäuschen angelegt und dessen Gruben-Reinigungsöffnung zweckmäßig hinter dem hinteren Giebel dieses Häuschens jenseits des Hofzaunes und in den Schulgarten hineinreichend angelegt wird u.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräthe, Kreisbaubeamte und Kreis-Schul-Inspectoren.

R. A. VII. 56 b.

17. Gelöbnißtage. Schulunterricht an denselben.

Oppeln, den 20. April 1874.

In Verfolg unserer Circular-Verfügung vom 6. November v. J. bestimmen wir hinsichtlich des Schulunterrichts an den sogenannten Gelöbnißtagen:

1. An solchen Gelöbnißtagen, welche von den betreffenden Gemeinden wie die Sonn- und allgemeinen Feiertage, also mit völliger Enthaltung von der täglichen Arbeit begangen werden, fällt der Schulunterricht aus.

2. An allen übrigen Gelöbnißtagen, wo nur ein Morgen-Gottesdienst und eine Prozession abgehalten wird, aber gar keine oder nur eine theilweise Enthaltung von Arbeit üblich ist, und die daher auch als wirkliche Feiertage nicht angesehen werden können, darf der Schulunterricht durch die Theilnahme der Lehrer und der Kinder an der Gelöbniß-Andacht nicht ausgesetzt resp. verkürzt oder gestört werden.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

R. A. III. 1124 b.

18. Lehrerbefoldungen. Uebernahme derselben von den politischen Gemeinden.

Oppeln, den 21. April 1874.

Wir haben in unserer Circular-Verfügung vom 6. Juni v. J. (R. N. IX. 834^b.) ausgesprochen, daß die Schullasten, namentlich die Baargehälter der Lehrer, mit Zustimmung der Schulsocietäten von den politischen Gemeinden als eine von deren Mitgliedern zu tragende Last auf den Communaletat durch Mehrheitsbeschluß übernommen werden können.

Da jedoch nach den in neuerer Zeit wiederholt ergangenen Erkenntnissen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte die politischen Gemeinden mit Genehmigung der Communaufsichtsbehörden befugt sind, die Schullasten den Schulsocietäten abzunehmen und in Communallasten zu verwandeln, ohne daß die Zustimmung der Schulsocietäten verlangt wäre, so ändern wir unsere Circularverfügung vom 6. Juni v. J. dahin ab, daß die Uebernahme der Schullasten, namentlich der Baargehälter der Lehrer, auf den Communaletat durch Majoritäts-Beschluß der politischen Gemeinden erfolgen kann, ohne daß es einer Zustimmung der Schulsocietäten bedarf.

Die betreffenden Beschlüsse der Landgemeinden bedürfen jedoch nach § 135 IX. a. der inzwischen in Kraft getretenen Kreisordnung vom 13. December 1872 der Bestätigung der Kreisaußschüsse.

Wir empfehlen den Königlichen Landraths-Ämtern wiederholt, durch Verhandlung mit den Betheiligten dahin zu wirken, daß die Schullasten, mindestens aber die Baargehälter der Lehrer, von den politischen Gemeinden übernommen werden.
Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Königlichen Landraths-Ämter.

R. N. IX. 458^b.

19. Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulpfisterinnen.

d. d. Berlin, den 24. April 1874, ist abgedruckt in der Beilage zu Stück 42 des Amtsblattes für 1874.

20. Schutz der Thiere.

Oppeln, den 20. Mai 1874.

Die Anbahnung, Förderung und nachhaltige Pflege des Sinnes für schonende Behandlung der Thiere bei der Volksgesellschaft haben wir bereits in früheren Verfügungen aus den Jahren 1856 und 1859 als eine wichtige erziehlische Aufgabe für die Lehrer in den Land- und Stadtschulen bezeichnet. In Folge dessen haben sich zu unserer Genugthuung namentlich ältere Lehrer durch die Beachtung und Lösung dieser Aufgabe ein dankenswerthes Verdienst erworben. Je größer die Gefährdung der allgemeinen Volksgesittung sein mußte, wenn die aufwachsende Jugend alles rechten Verständnisses und Gefühls für schonende menschliche Behandlung der Thiere baar bliebe, und an muthwilliger Thierquälerei, an leichtsinniger Wegnahme der Eier und jungen Vögel aus den Nestern, an sträflichem Wegfangen der nützlichen Vögel, insbesondere der Singvögel, ihre unverständige oder boshafte Freude suchte und fände; desto ernster tritt an den Jugendlehrer die Nothwendigkeit heran, in aller zulässigen Weise und bei jeder sich darbietenden passenden Gelegenheit im Unterricht und neben demselben die Kinder von solchen, die innere Rohheit und die sittliche Verwilderung des Sinnes offenbarenden Verirrungen durch väterliche und nachdrückliche Ermahnung abzubringen, unter Umständen auch dem ernststen Mahnwort die angemessene Bestrafung folgen zu lassen.

Schon in der Schule können und sollen die Kinder in soweit mit Achtung vor den Geschöpfen Gottes in der Natur erfüllt und es soll ihre sittliche Erziehung schon von Anfang an so dirigirt werden, daß sie vor aller frevelhaften Beschädigung, Zerstörung und Quälerei derselben Abscheu empfinden lernen.

Wir veranlassen daher auf Anregung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien die Königlichen Kreisschul-Inspectoren, den Lehrern überall aufs Neue es lebhaft ans Herz zu legen, daß sie, in Unterstützung der löblichen Bestrebungen der Thierschutz-Vereine, es nicht versäumen sollen, schon früh in die kindlichen Gemüther den humanen, schonenden Sinn gegen die Thiere pflanzen zu helfen und daß sie rohen Ausschreitungen böswilliger Kinder gegen die Thiere kräftig entgegen treten.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

R. N. VI. 721 b.

21. Ordnungsstrafen. Nachweis derselben.

Oppeln, den 29. Mai 1874.

Die Kreis=Schul=Inspectoren sind nach § 4 der Dienst=Instruction vom 1. März 1873 berechtigt, gegen die ihnen unterstellten Lehrer Ordnungsstrafen bis zu 3 Thlr. festzusetzen, welche von den betreffenden Lehrern an die Kreissteuereassen einzuzahlen sind.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Verrechnung dieser Strafgeelder bestimmen wir, daß dieselben bei den Kreissteuereassen im Laufe des Jahres gesammelt und im Monat December im Ganzen an unsere Haupt=Kasse abgeliefert werden sollen.

Die Herren Kreis=Schul=Inspectoren haben eine Nachweisung der von ihnen im Laufe des Jahres festgesetzten Ordnungsstrafen nach folgenden Rubriken:

- a. Name und Wohnort des Lehrers,
- b. Tag der Verfügung, durch welche die Strafe festgesetzt ist,
- c. Grund der Straffestsetzung,
- d. Betrag der Strafe,

anzufertigen, solche mit der Bescheinigung zu versehen, daß im abgelaufenen Jahre nicht mehr, als nachgewiesen, an Strafen einzuziehen war, und bis zum 20. December jeden Jahres an uns einzureichen. Vorher ist diese Nachweisung der Kreissteuereasse zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Wenn im Laufe eines Jahres keine Ordnungsstrafen festgesetzt worden sind, so ist eine Negativ=Anzeige an uns einzusenden.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Kreis=Schul=Inspectoren
und Kreis=Steuer=Assen.
R. A. IV. 1819^b.

22. Competenz der Kreisaußschüsse wegen Aufbringung der Lehrerbefoldungen.

Ministeriumder geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 17. Juni 1874.

Auf die Vorstellung vom 13. v. Mts. eröffne ich Euer Wohlgebornen, daß ich mich nicht veranlaßt finden kann, die von der Königlichen Regierung in Oppeln angeordnete zwangsweise Beitreibung der Beiträge zu den Erhöhungen der Lehrerbefoldungen in Folge der bei dem Kreisaußschusse eingelegten Beschwerde zu sistiren oder Maßregeln zur Sicherung der Rück-
erstattung zu treffen. Die in der Beschwerdeschrift enthaltene Ausführung, daß die administrative Exekution wegen der Beschreitung des Rechtsweges fernerhin nicht mehr statthast sei, kann um so weniger für zutreffend erachtet werden, als der Kreisaußschuß keine richterliche Behörde bildet und die Einlegung einer Beschwerde bei dem Kreisaußschusse somit der Beschreitung des Rechtsweges nicht gleichsteht.

gez. Falk.

An den Herrn N. N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme mit folgendem Bemerken:

Nach der s. l. r. beigelegten Vorstellung vom 13. v. M. hat der N. N. durch seinen General-Bevollmächtigten Beschwerde bei dem Kreisaußschusse darüber erhoben, daß er als Gutsherr nach Maßgabe des Schulreglements vom 18. Mai 1801 zu den Beiträgen herangezogen ist, welche zur Aufbringung des den Lehrern bewilligten Mehreinkommens erforderlich waren. Wenn die Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 in dem § 135 X. Nr. 1

„die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein, mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges in Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241)“

den Kreisaußschüssen beigelegt, so kann aus dieser Bestimmung nicht gefolgert werden, daß dem Kreisaußschusse die Competenz beizuhöhe, über die Nothwendigkeit der Einkommenserhöhung

der Schullehrer an sich zu befinden; vielmehr gebührt die Normirung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer, sowie die Bestimmung darüber, welche Kosten zur Bestreitung der Schulbedürfnisse überhaupt erforderlich sind, nach wie vor lediglich den Schulaufsichtsbehörden, sofern nicht eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt ist. Für diese Auffassung spricht nicht allein die vorhin wörtlich angegebene Fassung der Nr. 1 X. des § 135, sondern auch die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 daselbst, von denen die erstere den Kreisausschüssen bei der Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer nur die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien überträgt, während die letztere, auf die Schulbauachen bezügliche Bestimmung ausdrücklich zwischen der Nothwendigkeit des Baues und der Aufbringung der durch denselben entstehenden Kosten unterscheidet und ausnahmsweise auch die Entscheidung über die Nothwendigkeit von Schul-Neu- und Reparaturbauten den Kreis-
 • ausschüssen zuweist. Es kann sich demnach in dem vorliegenden Falle die Entscheidung des Kreis-
 ausschusses nur über die Frage erstrecken, ob der Beschwerdeführer zu den Personen gehört, welche die durch Gehaltsaufbesserung entstandenen Mehrkosten aufzubringen verpflichtet sind und ob diese Mehrkosten unter den Verpflichteten nach Maßgabe des gültigen Beitragsfußes richtig vertheilt sind. Bei der principiellen Wichtigkeit der vorliegenden Beschwerdefache habe ich geglaubt, der Königl. Regierung meine vorstehende Auffassung nicht vorenthalten zu sollen. Zugleich veranlasse ich dieselbe, sofern die Beschwerde gegen die Königl. Regierung gerichtet ist, von den Befugnissen, welche in derartigen Fällen der § 143 der Kreis-Ordnung den öffentlichen Behörden einräumt, Gebrauch zu machen, im Falle einer den bisher von den Verwaltungsbehörden festgehaltenen Grundsätzen widersprechenden Entscheidung von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen und über den Ausgang der Sache seiner Zeit unter Rücksendung der Beschwerdeschrift zu berichten.

gez. Falk.

An die Königl. Regierung zu Oppeln.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
 Oppeln, den 11. Juli 1874.

Abchrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

An sämtliche Herren Landräthe.

R. A. IX. 976 b.

23. Lüftung der Schulzimmer.

Oppeln, den 27. Juli 1874.

Wir sehen uns veranlaßt, die in Rücksicht der Gesundheit für Lehrer und Schüler in unserer Circular=Verfügung vom 10. März 1865 getroffene Anordnung: „den Schulzimmern oft frische Luft zuzuführen“ zur pünktlichen Beachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Insbefondere bestimmen wir Folgendes:

1. Die Schulzimmer sind vor und nach dem Unterricht durch das Oeffnen der Fenster gehörig zu lüften.

Zur Befestigung der geöföfneten Fenster sind besondere Vorrichtungen (Häkchen) anzubringen.

2. In jedes Fenster eines jeden Schulzimmers ist eine sogenannte Luftscheibe einzusetzen, durch deren Oeffnung die Lüftung des Zimmers ermöglicht wird, ohne das ganze Fenster zu öffnen.

3. Den Kindern, besonders in kleinen und verhältnißmäßig niedrigen Schulzimmern, ist zu gestatten, dasselbe nach jeder Unterrichtsstunde auf 5—6 Minuten zu verlassen; in diesen Pausen sind Thür und Fenster des Schulzimmers zu öffnen.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräthe und
Kreis-Schul-Inspectoren.

R. A. IV. 2395.

24. Ferienordnung. Abänderung derselben nicht gestattet.

Oppeln, den 28. Juli 1874.

Der Herr Ober-Präsident hat eine Abänderung der Ferienordnung vom 4. Juni 1841 namentlich hinsichtlich der sub Nr. 6 angeordneten Ferien nicht gestattet.

Es ist darauf zu achten, daß die Vertheilung der vierwöchentlichen Ferien auf die Zeit der Korn- und Kartoffel-Ernte dem örtlichen Verhältniß entsprechend angeordnet und die Ferien nicht zu früh begonnen werden.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren
und Landräthe.

R. A. III. 2211 b.

25. Nebenbeschäftigung der Lehrer. (Amtsvorsteher, Amtsekretair, Standesbeamter.)

Oppeln, den 28. Juli 1874.

Etwasige Gesuche der Lehrer um die Genehmigung zur Uebernahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen, insbesondere der Besorgung der schriftlichen Arbeiten der Amtsvorsteher oder der Funktionen eines Amtsekretairs sind in den einzelnen Fällen unter Berücksichtigung aller hierbei in Betracht zu ziehenden Umstände von den Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Landrätthen zu prüfen und uns von den letzteren nur dann vorzulegen, wenn bescheinigt werden kann,

1. daß zu der Befürchtung keine Veranlassung vorliegt, daß Schulinteresse würde durch die Nebenbeschäftigung geschädigt werden, oder
2. daß in dem betreffenden Bezirke eine andere geeignete Person für die qu. Funktionen nicht vorhanden ist.

Das Gleiche gilt von der Uebernahme des Amtes als Standesbeamter und Vertreter eines solchen.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren werden beauftragt, diese Verfügung den Lokal-Schul-Inspectoren und Lehrern mitzutheilen.

Königliche Regierung.

An sämtliche Herren Landrätthe und
Kreis-Schul-Inspectoren.
R. A. IV. 2545 b.

26. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.
U. II. 3090.

Berlin, den 17. Juni 1874.

Nachdem durch den Staatshaushaltsetat dieses Jahres Mittel zu Zuschüssen für gewerbliche Fortbildungsschulen bereit gestellt worden sind, ist die Möglichkeit geboten, dieser ebenso wohl für die sittliche Tüchtigkeit der aus der Volksschule entlassenen Jugend als für die Erhöhung der Gewerbstüchtigkeit der arbeitenden Klassen überaus bedeutungsvollen Einrichtung eine kräftige Förderung angedeihen zu lassen.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, nicht nur den bereits bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen eine eingehende Sorgfalt zuzuwenden, sondern auch zur Errichtung neuer Anstalten dieser Art in geeigneter Weise die Anregung

zu geben und es als Ziel anzusehen, daß möglichst in allen gewerblichen Städten des Bezirkes Fortbildungsschulen bestehen, bestimme ich über die Bewilligung der Zuschüsse aus Staatsmitteln für derartige Anstalten Folgendes:

1. Nur solchen gewerblichen Fortbildungsschulen, welche nach einem in Gemäßheit der beiliegenden Grundzüge für ihre Einrichtung entworfenen, von der Königlichen Regierung genehmigten Lehrplane arbeiten und die sonst von Aufsichtswegen zu stellenden Bedingungen erfüllen, können Staatszuschüsse in Aussicht gestellt werden.

2. Die Bewilligung eines neuen Staatszuschusses ist ferner in der Regel nur für solche Fortbildungsschulen zulässig, deren Besuch auf Grund eines nach §§ 106 und 142 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 erlassenen Ortsstatuts obligatorisch ist.

Von dieser Bedingung darf ausnahmsweise nur da abgesehen werden, wo nach Lage der Verhältnisse mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß die betreffende Schule auch ohne Schulzwang allgemein besucht sein werde, daß also die Absicht der bezüglichen Bestimmungen auch ohne zwingendes Ortsstatut zu erreichen sei.

3. Da eine gedeihliche Weiterentwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen erst dann mit Sicherheit zu erwarten ist, wenn sich die Gemeinden derselben annehmen, so ist deren Mitwirkung für ihre Pflege und Unterhaltung überall in Anspruch zu nehmen, wo die Bewilligung von Staatszuschüssen beantragt wird.

Demnach sind solche für die von der Gemeinde selbst errichteten Fortbildungsschulen nur dann zu gewähren, wenn die Gemeinde die Kosten für Local, Heizung und Beleuchtung allein trägt und außerdem für die übrigen Zwecke der Schule mindestens den gleichen Betrag leistet, wie der Staat. Die Einnahmen aus etwaigem Schulgelde werden dabei nicht als Leistung der Gemeinde behandelt.

Ebenso ist da, wo Vereine oder andere Verbände eine Fortbildungsschule begründet haben, die Gewährung eines Staatszuschusses davon abhängig zu machen, daß auch die Gemeinde einen Zuschuß gewährt. Der Staatszuschuß kann auch in diesem Falle bis zur Höhe des Gemeindebetrages bewilligt werden.

4. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt zunächst auf drei Jahre.

Ich gebe der Königlichen Regierung anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen und die erforderlichen Anträge für die

einzelnen Anstalten motivirt zu stellen. Wenn ein Staats-Zuschuß zur Höhe von fünfhundert Thalern oder darüber beantragt wird, was voraussichtlich nur in vereinzelt Fällen geschehen dürfte, ist der Etat der Anstalt zur Prüfung und Feststellung einzureichen.

gez. Falk.

An sämtliche Königliche Regierungen
außer denen in der Provinz
Hessen-Nassau.

Grundzüge

für die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die Volksschulbildung ihrer Zöglinge zu befestigen, zu ergänzen und mit der Richtung auf die Erhöhung ihrer Erwerbsfähigkeit und Gewerbstüchtigkeit zu erweitern.

Bei der großen Verschiedenheit in der Entwicklung der Industrie in den einzelnen Landestheilen und der Mannigfaltigkeit der Stufen, bis zu welchen der Unterricht der Volksschule in denselben geführt wird, ist die Aufstellung eines allgemein gültigen Normalplanes für die gewerbliche Fortbildungsschule noch nicht an der Zeit. Schon jetzt sind indeß für deren Einrichtung folgende Grundsätze bei Ausarbeitung der Special-Lehrpläne zu beachten:

A. Die normal eingerichtete Fortbildungsschule hat zwei Stufen, deren jede sich in mehrere Klassen gliedern kann.

I. Die Unterstufe hat die Aufgabe, die allgemeine Bildung des Zöglings im Hinblick auf seinen Beruf zu fördern; sie umfaßt demnach thunlichst sämtliche Lehrgegenstände der Oberklassen gehobener Volksschulen; selbstverständlich mit Ausnahme der Religion. Die Lehrgegenstände sind sämtlich obligatorisch.

II. Die Aufgabe der oberen Stufe ist die Erhöhung der Gewerbstüchtigkeit des Zöglings insbesondere. Die Auswahl der Lehrgegenstände für diese Stufe bestimmt sich nach den gewerblichen Verhältnissen des Ortes, an welchem sich die Schule befindet, insofern nämlich an dem einen Orte mehr die Ausbildung für das gewerbliche Leben im weiteren Sinne, an einem anderen die Ausbildung für den geschickten Betrieb eines Handwerks im Bedürfnisse der Schüler liegen kann.

1. In den gewerblichen Fortbildungsschulen im weiteren Sinne sind demgemäß auf der Oberstufe neben den

zu I. bezeichneten Lehrgegenständen, namentlich Physik und Chemie, bürgerliches und kaufmännisches Rechnen, Buchführung und Handels-Correspondenz zu lehren. Wo ein Bedürfniß darnach vorhanden ist, können auch fremde Sprachen als facultativer Lehrgegenstand in den Lehrplan aufgenommen werden. In dem Unterricht derselben ist nicht sowohl eine genaue Kenntniß der Grammatik als diejenige Fertigkeit der Zöglinge im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache anzustreben, welche für den Geschäftsverkehr nothwendig ist.

2. In den eigentlichen Handwerker-Fortbildungsschulen bildet der Zeichenunterricht den Hauptlehrgegenstand und sollen auf denselben möglichst acht wöchentliche Lehrstunden verwendet werden. Wo dies ausführbar ist und der Unterricht in mindestens zweijährigem Cursus fortgeführt werden kann, ist als Ziel anzusehen: im Freihandzeichnen, Sicherheit und Fertigkeit in der Darstellung von Flachornamenten, Blattformen, einfachen Körpern, Gefäßen und Geräthen nach der Natur; im Circelzeichnen nach Einübung des Zeichnens einfacher Flächenmuster und wichtiger geometrischer Constructionen, Fertigkeit in der Darstellung von einfachen Körpern, Holzverbindungen und Maschinentheilen.

Die gleiche Stundenzahl wie dem Zeichenunterricht ist der Fortsetzung des Unterrichts in den zu I. bezeichneten Lehrgegenständen zu widmen. Insbesondere ist neben dem Unterrichte im Rechnen und den Naturwissenschaften der Einführung der Zöglinge in die Geschichte und die Volksliteratur ihres Vaterlandes eine besondere Sorgfalt zuzuwenden.

3. Gestatten oder erfordern es die Verhältnisse des Ortes, auf der Oberstufe einer mehrfach gegliederten gewerblichen Fortbildungsschule die unter 1 und 2 bezeichneten Zwecke neben einander zu verfolgen, so steht dem selbstverständlich nichts entgegen.
4. Die Zöglinge der Oberstufe (1—3) können von der Theilnahme an dem Unterrichte in den ihren Beruf nicht unmittelbar berührenden Gegenständen dispensirt werden; doch ist dabei zu vermeiden, daß sie ihre Theilnahme auf die ausschließlich auf das Berufsleben gerichteten Gegenstände beschränken. Es ist vielmehr darauf zu halten, daß jeder Schüler sich auch an dem Unterrichte betheilige,

welcher die Befestigung seiner sittlichen Tüchtigkeit zur Aufgabe hat.

5. Die entsprechend vorgebildeten Zöglinge können sofort in eine der zur Oberstufe (1—3) gehörigen Klassen aufgenommen werden. Solchen Zöglingen ist erforderlichen Falls ausnahmsweise die gleichzeitige Theilnahme an dem Zeichenunterrichte auf der Unterstufe zu gestatten.

B. Wo es nicht angeht, der vorstehend gegebenen Norm entsprechend die beiden Stufen der gewerblichen Fortbildungsschule in besonderen Klassen zum Ausdruck zu bringen, sondern nur eine einklassige Schule eingerichtet werden kann, ist in dem Lehrplane derselben vorzugsweise die Aufgabe der Unterstufe zu berücksichtigen, doch nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß befähigtere oder besser vorgebildete Schüler auch zu ihrer Weiterbildung Gelegenheit finden.

C. Bezüglich der Einrichtung und Ausstattung der Lehrzimmer, sowie der Beschaffung der Lehrmittel gelten die entsprechenden allgemeinen Bestimmungen für die Volks- und Mittelschulen.

Berlin, den 17. Juni 1874.

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.**

gez. Falk.

Oppeln, den 29. Juli 1874.

Abchrift zur Kenntnißnahme mit dem Veranlassen, sich die Förderung der in Rede stehenden gewerblichen Fortbildungsschulen angelegen sein zu lassen und event. Anträge auf Gewährung von Staats-Zuschüssen bei Errichtung gedachter Schulen motivirt hierher einzureichen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An den Magistrat zu N. N.

A. d. J. VII. 1143^b.

27. Revision der Schulkassen-Rechnungen.

Oppeln, den 1. August 1874.

Da es uns nicht angemessen erschienen ist, die nach der Verordnung vom 15. November 1843 sub 4 (Amtsblatt pro 1843 S. 212) den Ortspolizei-Behörden obgelegene Revision und Dechargirung der Rechnungen über die Verwaltung der

kleinen Schulkassen auf dem Lande auf die, nach Maßgabe der Bestimmungen der Kreisordnung mit der ländlichen Polizei-Verwaltung betrauten Amtsvorsteher übergehen zu lassen, so setzen wir hiermit fest, daß gedachte Funktion von jetzt ab von den Lokal-Schul-Inspektoren unter Kontrolle der Kreis-Schul-Inspektoren zu übernehmen sein wird.

Königliche Regierung.

An sämtliche Herren Landräthe und

Kreis-Schul-Inspektoren.

R. N. VIII. 1502^b.

N. d. J. XI.

28. Form der amtlichen Schriftstücke.

Oppeln, den 5. August 1874.

In allen amtlichen Schriftstücken ist auf der ersten Seite derselben in der oberen linken Ecke die absendende Behörde anzugeben und in den zu erstattenden Berichten der Hauptinhalt derselben am Rande kurz zu bezeichnen.

Im Uebrigen bringen wir die wegen der Form der an uns zu erstattenden Berichte unterm 2. Mai 1874 erlassene Bekanntmachung (Amtsblatt 1874 S. 158) in Erinnerung.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Superintenden-
ten, Erzpriester und Kreis-Schul-Inspektoren.

R. N. II. 781^b.

29. Schulverordnungen.

Oppeln, den 26. August 1874.

Es gehen bei uns häufig Anträge auf Verabfolgung von Druckexemplaren der Schulverordnungen an Lokal-Schul-Inspektoren ein, welche wir nicht berücksichtigen können, weil hier nicht bekannt ist, ob dergleichen Exemplare nicht bei den Kreis-Schul-Inspektionen zur Benutzung für Lokal-Inspektoren vorhanden sind, und weil der hier befindliche geringe Vorrath auch sehr bald vergriffen sein würde.

Bis zum Mai 1873 hatten wir sämtliche Lokal-Schul-Inspektoren mit den drei Hefen der Schulverordnungen und einem Hefte der allgemeinen Bestimmungen über das Volksschulwesen vom 15. Oktober 1872, sowie mit der Dienst-Instruction vom 1. März 1873 versehen lassen.

Da diese Drucksachen lediglich zum amtlichen Gebrauche bestimmt sind, so müssen dieselben selbstverständlich von allen denjenigen Schul-Inspectoren, welche von ihrem Amte entbunden werden, an ihre Nachfolger übergeben oder an die Kreis-Schul-Inspection zurückgeliefert werden, wo solche zur weiteren amtlichen Verwendung zu asserviren sind pp.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreis-Schul-Inspectoren
und Landräthe.
R. A. X. 840 b.

30. Versicherung der Schulgebäude gegen Feuergefähr.

Oppeln, den 24. September 1874.

Ein großer Theil der Schulgebäude nebst Zubehör entbehrt, zum großen Nachtheil der Schulgemeinden, insoweit solche zur Unterhaltung dieser Gebäude verpflichtet sind, der Versicherung gegen Feuergefähr. Nach den höheren Orts maßgebenden Grundsätzen können die Schulgemeinden zur Vornahme solcher Versicherungen zwangsweise nicht angehalten werden. Ebenso wenig sind die fiskalischen und Privat-Dominien, resp. wenn es sich um Schulgebäude handelt, die zugleich den Küsterei-Zwecken dienen, die fiskalischen und Privat-Patronate, insoweit sie verbunden sind, gedachte Gebäude nach dem gesetzlichen Maßstabe mit zu unterhalten, verpflichtet, antheilige Feuer-Versicherungsbeiträge zu leisten.

Jedenfalls bleibt es aber sehr wünschenswerth, daß gedachte Gebäude gegen Feuergefähr versichert werden.

Wir veranlassen Euch pp. daher, bei Gelegenheit der Schulrevisionen in Betreff der Frage, ob die Schul- resp. Schul- und Küsterei-Gebäude, resp. in welchem Umfange gegen Feuergefähr versichert sind, Information einzuziehen und Ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß in denjenigen Fällen, wo die qu. Gebäude ungenügend oder gar nicht versichert sind, in dieser Beziehung das Erforderliche eingeleitet, und nicht nur die betreffenden Gemeinden, sondern auch die Privat-Dominien und Privat-Patrone dahin disponirt werden, sich zur Bewirkung entsprechender Versicherungen in ihrem eigenen Interesse, und zur Zahlung der rathlichen Beiträge zu verpflichten.

Von einer desfalligen Verpflichtung des Fiskus in seiner Dominial- oder Patronats-Eigenschaft kann jedoch nie-

malz die Rede sein, und ist nach den bestehenden Grundsätzen der Fiskus nicht einmal befugt, eine solche Verpflichtung freiwillig zu übernehmen.

Wir wollen am 1. October jeden Jahres Ihre Anzeige darüber erwarten, welche der von Ihnen besuchten Schulgebäude resp. Schul- und Küsterhäuser, resp. in welchem Umfange dieselben gegen Feuerzgefahr versichert sind, resp. bei welchen dies nicht zutrifft, und ferner, welche Erfolge in Betreff der letzten Ihre Einwirkung gehabt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-

Inspectoren.

K. U. II. 876^b.

31. Religionsunterricht. Besuch desselben durch die Erzpriester.

Oppeln, den 10. October 1874.

Auf die Vorstellung vom 16. m. pr., betreffend den Besuch des Religionsunterrichtes in den Elementarschulen durch den zuständigen Erzpriester im Auftrage des Diöcesanbischofs eröffnen wir Euer pp., daß dagegen nichts zu erinnern ist, wenn dabei folgende Bestimmungen beobachtet werden:

1. da der Erzpriester kein Organ der staatlichen Schulaufsichtsbehörde ist, hat er dem zuständigen Kreis-Schul-Inspector von dem beabsichtigten Besuch der Religionsstunden einer Elementarschule vorher rechtzeitig Mittheilung zu machen;
2. der qu. Besuch darf nur in den lehrplanmäßig angelegten Religionsstunden stattfinden, eine Verlegung der Religionsstunden ist unstatthaft;
3. dem Erzpriester steht eine Einwirkung nur auf den sachlichen Inhalt des Religionsunterrichts zu.

An den Erzpriester Herrn N. N.

Hochwürden zu N. N.

Abchrift erhalten Euer pp. zur Kenntnißnahme und zur Beachtung.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-

Inspectoren.

K. U. IV. 3256^b.

32. Zahlungen aus Staatsfonds in monatlichen Raten zu leisten.

Doppeln, den 15. October 1874.

Durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2. Juni cr. (U. III. 5971, Centralblatt Seite 543) ist angeordnet worden, daß alle Bewilligungen aus Staatsfonds zu Lehrerbefoldungen, mögen dieselben Stellenzulagen, persönliche Zulagen oder sogenannte Dienstalterszulagen sein, in monatlichen Raten pränumerando zu zahlen sind, wobei es jedoch den Empfängern unbenommen bleibt, die Beträge vierteljährlich im letzten Monat des Vierteljahres zu erheben.

Indem wir die Königliche Kreis-Steuer-Kasse hiervon in Kenntniß setzen, weisen wir dieselbe gleichzeitig an, alle für den dortigen Kreis bisher erfolgten Bewilligungen an Stellenzulagen, persönlichen Zulagen oder Dienstalterszulagen für Elementarlehrer und Lehrerinnen vom 1. October d. J. ab in den oben angegebenen Raten an die betreffenden Empfänger zu zahlen.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königliche Kreis-Steuer-
Kassen und die Herren Landräthe.
R. N. II. 914 b.

33. Ermittlung des Brennbedarfs für Schulhäuser.

Doppeln, den 26. October 1874.

Seit Erlaß unserer Verfügungen vom 18. Juli 1846 N. d. J. XI. 964 b. und vom 24. April 1856 N. d. J. XI. 740 b. betreffend die Ermittlung des jährlichen Bedarfs an Brennmaterial für Schulhäuser ist die neue Maas- und Gewichts-Ordnung eingeführt worden.

Um bei den von jetzt ab neu aufzustellenden Ermittlungen obiger Art zeitraubende Umrechnungen zu ersparen, ist hierselbst folgende Tabelle aufgestellt worden:

I. Bei Feuerung mit kiefernem Kloben- oder Reibholz:

1.	Für 100 Kbm. zu erwärmenden Raumes der Schulstuben	5,4	Kbm.
2.	Für 100 Kbm. zu erwärmenden Raumes der Wohnräume	10,8	=
3.	Für 1 Erwachsenen zum Kochen u. Waschen	0,835	=
4.	Für 1 Kind " " " "	0,417	=

Außerdem in einzelnen besonders zu begründenden Fällen:

- | | |
|---|---|
| 5. Für 1 Erwachsenen zum Brodbacken, Flachs- und Obstdörren | 0,742 Kbm. |
| 6. Für 1 Kind zum Brodbacken, Flachs- und Obstdörren | 0,371 = |
| 7. Für 1 Kuh | $\left\{ \begin{array}{l} \text{falls das zum} \\ \text{Brühen des Vieh-} \\ \text{futters erforderliche} \\ \text{Wasser nicht durch} \\ \text{eine bereits oben} \\ \text{berücksichtigte Feue-} \\ \text{rung heiß gemacht} \\ \text{werden kann.} \end{array} \right\}$ |
| 8. Für 1 Ferse od. 1 Schwein | |
| 9. Für 100 Kbm. zu erwärmenden Raumes der Gefindestube | 5,4 = |

II. Bei Feuerung mit anderen Brennmaterialien:

Zunächst ist der Bedarf an kiefernem Klobenholz nach vorstehenden Sätzen und aus diesem der Bedarf an anderem Brennmaterial zu berechnen, wobei die Heizkraft von 1 Kbm. kiefernem Klobenholz der Heizkraft nachstehender Quantitäten gleich zu setzen ist:

- | | |
|---------------------------|--|
| 1 Kbm. kiefern Klobenholz | = 0,8 Kbm. hartem Holz, |
| | = 1,5 = Nistholz, |
| | = $\left\{ \begin{array}{l} 0,9 \text{ Tonnen oder} \\ 3,3 \text{ Centner} \end{array} \right\}$ Stein- |
| | = $\left\{ \begin{array}{l} 1,5 \text{ Tonnen oder} \\ 5,5 \text{ Centner} \end{array} \right\}$ kohlen, |
| | = 0,93 Kbm. Wiesentorf bester |
| | Qualität, wovon 1 Kbm. |
| | 605 K. wiegt. |
| | = 1,85 Kbm. Wiesentorf schlech- |
| | ter Qualität, wovon |
| | 1 Kbm. 272 K. wiegt. |

Für sämtliche vorgenannte Brennmaterialien ist ein luft-trockener Zustand angenommen.

Die ermittelten Ansätze entsprechen gewöhnlichen örtlichen und baulichen Verhältnissen und Einrichtungen.

Die unter außergewöhnlichen Verhältnissen erforderlichen Abweichungen von diesen Ansätzen sind jedesmal zu begründen.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräthe und

Kreisbaubeamten.

R. A. VII. Nr. 282^b.

34. Religionsunterricht. Ertheilung durch die Lehrer ohne Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses.

Oppeln, den 18. August 1873.

Der Lokal-Schul-Inspector der Schule zu N. N. hat uns ein Schreiben Euer pp. vom 11. d. Mts. an den neu an die Schule berufenen Adjuvanten N. N. eingesandt, in welchem Euer pp. mittheilen, daß das Fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt dem Adjuvanten in Rücksicht auf den von ihm zu ertheilenden Religions-Unterricht die *missio canonica* ertheilt habe. Zugleich haben Sie den Adjuvanten aufgefordert, das Tridentinische Glaubensbekenntniß abzulegen, und demselben bemerktlich gemacht, daß er ohne Ablegung des Bekenntnisses den Religionsunterricht in der Schule nicht ertheilen dürfe.

Zur Vermeidung von Conflicten sehen wir uns veranlaßt, Euer pp. darauf hinzuweisen, daß Sie, da Sie nicht mehr Lokal-Schul-Inspector sind, nicht befugt sind, zu bestimmen, ob und in welcher Weise der von uns als Schulaufsichtsbehörde berufene und mit einem kirchlichen Amte nicht betraute Adjuvant in der Schule Unterricht zu ertheilen hat. Wenn er gewillt ist, Ihrer Aufforderung als Seelsorger zu entsprechen und das Tridentinische Glaubensbekenntniß vor Ihnen zu erneuern, so ist dies eine Angelegenheit, welche sich unserer Einwirkung entzieht. In keinem Falle aber können wir dulden, daß die Ertheilung des Unterrichts in der Schule von der *missio canonica* der kirchlichen Behörde oder von der Ablegung des Glaubensbekenntnisses abhängig gemacht wird. (§ 10 des Gesetzes über die kirchliche Disciplinar-Gewalt vom 12. Mai cr., Nr. 4.) Der Religions-Unterricht in den öffentlichen Elementarschulen gehört zu den ein Ganzes bildenden Lehrgegenständen der Elementarschule; die katholischen Lehrer werden auf den Seminarien ordnungsmäßig für die Ertheilung des Unterrichts in einem jeden dieser Lehrgegenstände vorbereitet und nach bestan-

dener Prüfung für qualificirt zum Amte eines Elementar-
lehrers erklärt. Es bedarf hiernach in keiner Weise zur Ertheilung
des Religions-Unterrichts in der Schule, welcher selbstverständlich
als solcher nach Art. 24 der Verfassung von der kirchlichen
Behörde geleitet wird, einer besonderen kirchlichen Mission für
den vom Staate berufenen Lehrer oder der Erfüllung irgend
welcher sonstiger, von der kirchlichen Behörde gestellter Bedin-
gungen.

An Herrn Pfarrer N. N. zu N. N.

Oppeln, den 2. November 1874.

Abschrift erhalten Gner pp. aus Veranlassung eines neuer-
lichst zu unserer Kenntniß gelangten Versuchs, die Ertheilung
des Religions-Unterrichts abhängig zu machen von der missio
canonica und der Ablegung des Tridentinischen Glaubens-
bekenntnisses Seitens der Lehrer, zur Kenntnißnahme mit dem
Beifügen, wie die Seelsorger nicht für berechtigt erachtet werden
können, dem Lehrer in Bezug auf sein Amt Verpflichtungen
aufzuerlegen, insbesondere an denselben das Verlangen zu stellen,
daß er sich der Ertheilung des Religions-Unterrichts erst unter-
ziehe, nachdem er zuvor das Tridentinische Glaubensbekenntniß
abgelegt habe.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

R. N. X. 1216^b.

35. Schul-Revisionsberichte.

Oppeln, den 7. November 1874.

Wir sind damit einverstanden, daß über die wiederholte
Revision solcher Schulen, in Betreff deren im Laufe des Kalen-
derjahres uns bereits specielle Revisionsberichte eingereicht
worden sind, gemäß alinea 1 § 7 der Instruction vom 1. März
1873 nur insoweit fernerer Bericht zu erstatten ist, als die
besonderen Resultate der wiederholten Revision oder bei
Nachrevisionen unser Bescheid auf den ersten Revisionsbericht
dies nöthig macht.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

R. N. III. 3537^b.

36. Reise-Journal der Kreis-Schul-Inspectoren.

Oppeln, den 10. November 1874.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren haben vom nächsten Jahre ab ein Reise-Journal nach dem beiliegenden Schema zu führen und dasselbe stets kurrent zu erhalten, indem die Einsicht desselben bei den von dem Abtheilungs-Dirigenten und von den Herren Departements-Schulrathen auszuführenden Geschäftsreisen vorbehalten bleibt.

Am Schlusse des Jahres ist das Journal abzuschließen und uns sodann bis zum 15. Januar des nächstfolgenden Jahres zur Prüfung einzusenden.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

R. N. X. 1247^b.

Reise-Journal

des Kreis-Schul-Inspectors für das Jahr

Zeit der Ausführung.		Zahl der Reisetage.	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtung.	Kilometer	
Monat.	Tag.			auf der Eisenbahn.	nach den Landwegen.

37. Zuziehung der Königlichen Beamten Seitens der Kreisausschüsse und Verwaltungsgerichte.

Oppeln, den 20. November 1874.

Indem wir Euer pp. als Vorsitzenden des Kreisausschusses anliegend die bezüglich der Zuziehung Königlicher Beamten seitens der Kreisausschüsse und Verwaltungsgerichte von den beteiligten Herren Ministern unterm 9. Mai cr. erlassene Anweisung zur Mittheilung an die Kreisausschüsse übersenden, erklären wir uns gleichzeitig zu alin. 2 ad I. der Anweisung damit einverstanden, daß die Requisitionen der Kreisausschüsse an die bezeichneten Beamten unseres Ressorts in allen Fällen direkt gerichtet werden dürfen, jedoch mit der Maßgabe, daß

in denjenigen Fällen, in welchen zur Erledigung der Requisitionen eine Reise erforderlich ist, oder eine amtliche Thätigkeit von absehbar mehr als drei Tagen beansprucht wird, uns von dem Erlasse der Requisition durch Euer pp. Anzeige zu machen ist.

Wir bestimmen ferner ad II., III., IV. der Anweisung, daß in denjenigen Fällen, in denen die hier in Rede stehenden Königlichen Beamten nach den bestehenden Vorschriften Anspruch auf eine besondere Vergütung hatten, und demnach auch ferner zu erheben haben, die nach den reglementsmäßigen Sätzen aufzustellenden Liquidationen den requirirenden Organen zuzustellen und durch letztere uns zur Feststellung einzureichen sind.

Königliche Regierung.

An die Herren Landräthe.

N. d. J. XI. 945 d.

Abschrift hiervon nebst Anlage zur Kenntniß und Nachachtung.

An sämtliche Kreis-Schul-Inspectoren pp.

N. d. J. XI. 945 d.

Berlin, den 9. Mai 1874.

In Betreff der Zuziehung Königlicher Beamten von Seiten der Kreis-Ausschüsse und Verwaltungsgerichte bei der Erledigung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung ergeht hierdurch nachstehende vorläufige Anweisung:

I.

Die Kreis-Ausschüsse sind befugt, zur Erledigung der ihnen durch die Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 übertragenen beziehungsweise noch weiterhin gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung die Königlichen Kreis- und Lokalbeamten (Kreisbaubeamten, Kreis-Medicinalbeamten, Katasterbeamten, Oberförster, Oekonomie-Kommissarien u. s. w.) durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde als Sachverständige zu requiriren.

Die letztere wird diejenigen Angelegenheiten generell bezeichnen, in welchen Requisitionen unmittelbar an die ihr untergebenen Beamten gerichtet werden dürfen.

II.

Soweit die genannten Beamten für Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse bisher im Auftrage ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zu vollziehen hatten, nunmehr aber auf Requisition des Kreisauusschusses vollziehen werden, eine besondere Vergütung aus der Staatskasse nicht erhalten haben, steht ihnen ein Anspruch hierauf auch gegen die Kreise nicht zu.

In Zweifelsfällen entscheidet hierüber zunächst die vorgesetzte Dienstbehörde.

III.

In allen übrigen Fällen haben die genannten Staatsbeamten für Verrichtungen, welche sie auf Requisition des Kreisauusschusses vollziehen, Anspruch auf eine Vergütung nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen.

In streitigen Verwaltungssachen fallen diese Vergütungen (Gebühren) nach § 162 der Kreis-Ordnung dem unterliegenden Theile zur Last; in den übrigen zur Kompetenz des Kreisauusschusses gehörigen Angelegenheiten trägt dieselben nach § 164 a. a. O. der Kreis.

IV.

In gleicher Weise, wie den Kreisauusschüssen steht auch den Verwaltungs=Gerichten die Befugniß zu, die Königlichen Kreis= und Lokalbeamten sowie die technischen Bezirksbeamten (Regierungs= Bau= Medicinal= und Forst= Beamten, Departementsthierärzte, Meliorationsbaubeamte u. s. w.) zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu requiriren; jedoch mit der Maßgabe, daß die Requisition der technischen Bezirksbeamten durch die Vermittelung des Präsidenten der Bezirks=Regierung, oder des Dirigenten der betreffenden General=Commission, beziehungsweise des Ober=Präsidenten zu erfolgen hat.

Die den Beamten zustehenden Gebühren sind, soweit sie nicht der unterliegenden Partei zur Last fallen, in Gemäßheit des § 196 der Kreis=Ordnung aus der Staatskasse zu zahlen.

Der Finanz-Minister.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Ministerium f. die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

38. Prüfung für mittlere und höhere Töchterschulen.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 11. December 1874.

J.-Nr. 6297 II. II.

Auf den Bericht vom 18. v. M. (6,913 S.) will ich gestatten, daß Lehrerinnen, welche vor dem 1. October d. J. durch Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfung die Befähigung zum Unterrichte in den Volksschulen erlangt haben, bis zum Ende des künftigen Jahres in einer weiteren Prüfung die Befähigung zum Unterrichte in mittleren und höheren Mädchen-schulen auch dann erwerben dürfen, wenn sie neben den unter Nr. 1 und 3 des § 18 der Prüfungs-Ordnung vom 24. April d. J. vorgeschriebenen Kenntnissen im Deutschen und in der Geschichte die unter Nr. 2 desselben Paragraphen erforderlichen Kenntnisse nur in einer fremden Sprache nachweisen. Vom 1. Januar 1876 ab kann aber diese Befähigung nur durch Erfüllung sämtlicher Bedingungen des genannten Paragraphen gewonnen werden.

gez. Falk.

An das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Königliche Regierung.
Abtheilung f. Kirchen u. Schulwesen. Oppeln, d. 22. December 1874.

Abschrift zur Kenntnißnahme.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.
R. N. IV. 4377b.

39. Errichtung von Simultan-schulen.

Königliche Regierung.
Abth. f. Kirchen- u. Schulwesen. Oppeln, den 22. Dezember 1874.

In denjenigen Städten des diesseitigen Verwaltungsbezirks, in welchen zwei oder mehrere Elementarschulen bestehen, sind dieselben confessionell gesondert. Während die eine dieser Schulen mehrklassig ist, umfassen die anderen oft nur eine resp. zwei Klassen. Um sämtlichen Kindern des betreffenden städtischen Schulverbandes die Wohlthat des Unterrichts in einer mehrklassigen Schule zuzuwenden, haben einzelne Magistrate die Vereinigung der bestehenden Confessions-schulen zu einem gemeinsamen simultanen Schulkörper herbeigeführt.

Wenn wir diese Einrichtung im Schulinteresse gebilligt haben, so befinden wir uns dabei in Uebereinstimmung mit den Intentionen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, welcher in dem Erlaß vom 16. Juni a. pr. ausgesprochen hat, daß die Herstellung größerer Schulkörper, in welchen die Kinder verschiedener Nationalität und Konfession vereinigt unterrichtet werden, den Vorzug verdient vor der Einrichtung oder Belassung kleiner Unterrichtsanstalten, welche höhere Ziele in der Regel nicht erreichen können und eine umfassendere, von engen Anschauungen und Auffassungen befreite Bildung zu vermitteln wenig geeignet sind.

Wir empfehlen deshalb dem Magistrate dringend, die Organisation des dortigen städtischen Elementarschulwesens nach den oben erwähnten Gesichtspunkten in Erwägung zu nehmen und uns dieserhalb Vorschläge zu machen, auf Grund deren sodann geeignete Beschlüsse der städtischen Schuldeputation und der Stadtverordneten herbeizuführen sein würden.

Es würde dabei insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen sein, die den confessionellen Schul-Societäten, deren Vereinigung zu einer Simultanschule ins Auge gefaßt wird, obliegenden Lasten auf den Communal-Stat zu übernehmen, soweit dies nicht bereits geschehen, dergestalt, daß die noch bestehenden nach Confessionen gesonderten Societätsschulen nicht blos zu Simultanschulen, sondern gleichzeitig auch in Kommunal-schulen umgewandelt werden.

Wir verweisen zur näheren Information auf die in dem Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung abgedruckten Ministerial-Erlasse und Entscheidungen vom 24. Januar, 5. Mai und 16. Juni 1873 (Jahrgang 1873 S. 181. 348. 349. 497—498.) und vom 18. Mai, 20. Juni und 19. August 1874.) (Jahrgang 1874. S. 549. 626. 627).*)

An sämtliche Magistrate mit Ausschluß
des Magistrats zu Beuthen.
R. A. II. 4422^b.

Abchrift zur Kenntnißnahme.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-
Inspectoren und Landräthe.
R. A. IV. 4422^b.

*) Anmerkung. Die vorgedachten Ministerial-Erlasse sind nachfolgend abgedruckt:

Berlin, den 24. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 21. September v. J., betreffend die Schulverhältnisse in N., eröffne ich der Königl. Regierung das Folgende:

Die Anordnung vom 17. April v. J., durch welche die evangelischen und jüdischen Einwohner der Schulgemeinde N. unter Vortrennung von dem bestehenden Schulsystem zu einer besonderen selbstständigen evangelischen Schulgemeinde vereinigt, ein Schulzimmer nebst Lehrerwohnung in dem vorhandenen Schulhause für einen evangelischen Lehrer eingerichtet und die gegen eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung protestirende alte Schulgemeinde auf den Rechtsweg verwiesen werden soll, aufrecht zu erhalten, muß ich zur Zeit noch Bedenken tragen.

Daß im Schulinteresse die Constituirung einer besonderen aus evangelischen und jüdischen Einwohnern zusammengesetzten Schulgemeinde nothwendig sei, vermag ich nicht anzuerkennen.

Sind die drei vorhandenen Schulklassen überfüllt und bedarf es der Anstellung eines vierten Lehrers, so wird bei 108 Schülkindern, welche der katholischen Confession nicht angehören, vorerst die Anstellung eines evangelischen Lehrers an derselben Schule und die Herstellung eines 4klassigen Schulsystems in's Auge zu fassen sein. Aus den Vorlagen ist nicht ersichtlich, daß dies durch irgend welche stiftungsmäßige Bestimmungen ausgeschlossen wäre. Das Unterrichtsinteresse erfordert aber die Herstellung größerer Schulkörper und wenn aus diesem Grunde in den die Einrichtung der preußischen Volksschule betreffenden Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. unter Nr. 7 gefordert worden ist, daß da, wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben sei, so kann ohne die dringendste Nothwendigkeit die Einrichtung einer einklassigen Schule an einem Orte, wo eine mehrklassige bereits vorhanden ist, nicht genehmigt werden.

Hiernach veranlasse ich die Königl. Regierung, mit den Betheiligten anderweit zu verhandeln und falls eine Vereinigung nach den angegebenen Gesichtspunkten nicht zu erzielen ist, weiter zu berichten.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Achenbach.

An die Königl. Regierung zu N.

U. 36,312.

b.

Berlin, den 5. Mai 1873.

Der Königl. Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 27. März cr., die Schul-Verhältnisse von N. betreffend, daß bei der nach den diesseitigen Acten über 80 betragenden Zahl der evangelischen Schulkinder schon jetzt gegenüber den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October pr. eine Ueberfüllung der evangelischen Schulkasse vorhanden ist, und ich deshalb für wünschenswerth erachten muß, die Vereinigung der beiden vorhandenen confessionell von einander gesonderten Klassen zu einer zweiklassigen Schule, den ursprünglichen Intentionen entsprechend, nicht hinauszuschieben. In dem Umstande, daß der evangelische Lehrer die künftig erste in der Regel mit der geringeren Hälfte der Kinder besetzte Klasse würde zu leiten haben, während das bei seiner Wohnung im alten Schulhause befindliche Klassenzimmer das größere ist und das entsprechend kleinere sich in dem neuerbauten Schulhause befindet, taun ich kein Hinderniß erblicken, da anscheinend einer event. erforderlichen Vertauschung der Klassenzimmer nichts entgegensteht. Ebenso wenig würde es bei der Vereinigung der beiden jetzt vorhandenen confessionell gesonderten einklassigen Schulen zu einer zweiklassigen einer doppelten Schulinspektion bedürfen. Die letztere hätte vielmehr in der Hand des bisherigen Inspectors der evangelischen Schule zu verbleiben, während dem betreffenden katholischen Geistlichen die Leitung des von dem katholischen Lehrer den Kindern seiner Confession zu ertheilenden Religionsunterrichtes zu überlassen sein würde. Die neue Einrichtung würde übrigens, da für die zweite Klasse ein unverheiratheter Lehrer in Aussicht zu nehmen ist, die Herstellung gewisser Wirthschaftsräume, falls dieselbe nicht bereits erfolgt sein sollte, entbehrlich machen, und somit der Gemeinde Ausgaben, gegen welche die Petition des Schulvorstandes vom 23. December 1871 ebenfalls gerichtet ist, ersparen, außerdem aber vor dem bei längerem Verbleiben des katholischen Lehrers in seiner jetzigen Stellung als allein-stehender Lehrer unabweislichen Ansprüche einer angemessenen Aufbesserung des Dienst Einkommens schützen. Sollten der erwähnten Behandlung der Sache die persönlichen Verhältnisse des jetzigen Lehrers an der katholischen Schule in irgend einer Hinsicht entgegenstehen, so würde seine Versetzung auf eine entsprechende andere Stelle herbeizuführen sein.

Die Königliche Regierung wolle die Angelegenheit nach Maßgabe vorstehender Gesichtspunkte in weitere Erwägung nehmen und über Ihre Entschließung anderweitig berichten.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14,120.

c.

Berlin, den 16. Juni 1873.

Im Verfolg der Verfügung vom 9. October v. J. veranlasse ich die Königliche Regierung, den Antrag auf Bewilligung einer Staatsbeihilfe zur Errichtung einer dritten katholischen Klasse an der Stadtschule zu N. mit Rücksicht auf folgende Bemerkungen nochmals zu erwägen.

Nach dem Bericht vom 3. Juli v. J. besteht die Stadtschule zu N. aus zwei katholischen Klassen und einer evangelischen Klasse. Dies entspricht weder den Anordnungen für eine Confectionschule, noch denen für eine Simultanschule, und wenn nach der Absicht der Königl. Regierung noch eine dritte katholische Klasse außerhalb des Schulhauses in einem Miethslokal eingerichtet werden sollte, würden die 48 evangelischen und die 4 jüdischen Schulkinder nicht nur nach wie vor keinen hinreichenden Raum in dem ohnehin nicht zweckmäßig unter dem Dach eingerichteten kleinen evangelischen Klassenlokal finden, sondern auch wie bisher der Vortheile einer mehrklassigen Schule verlustig gehen, obgleich die gesammten Schulunterhaltungskosten von allen Hausvätern gemeinschaftlich aufgebracht werden, es mithin recht und billig erscheint, daß auch allen gleiche Vortheile aus der Schuleinrichtung erwachsen. Die Königliche Regierung wolle daher dem früheren Beschlusse der Repräsentanten der Schulgemeinde, die Schule in eine Simultanschule zu verwandeln, unter Erwägung, ob eine vierklassige, oder eine zweiklassige Knaben- und eine zweiklassige Mädchenschule einzurichten sein möchte, näher treten.

Der Einwand des katholischen Schul-Inspectors und Schulvorstandes und eines Theils der Schulsocietät, daß die katholischen Kinder den gesammten Unterricht von katholischen Lehrern erhalten müßten, erscheint unter den obwaltenden Umständen nicht entscheidend. Für den confessionellen Religions-

unterricht kann im vorliegenden Fall sehr wohl gesorgt werden, und im Uebrigen ist weniger Gewicht darauf zu legen, ob die Kinder in den sonstigen Lehrgegenständen der Volksschule von einem katholischen oder evangelischen Lehrer unterrichtet werden.

In der hiernach der Schule zu gebenden Einrichtung wird zugleich für ausreichende Schullocale zu sorgen, zu diesem Zweck auch ein nach der Circular-Verfügung vom 30. Juli v. J. gehörig motivirtes Bauproject aufzustellen, und je nach dem hiernach sich ergebenden Gesamtkostenaufwand sowohl für Bauzwecke als für die Lehrerbefoldungen, unter Zuziehung der Finanz-Abtheilung, auf Grund ausreichender Unterlagen für die Würdigung der Leistungsfähigkeit der Betheiligten darüber zu befinden sein, wie weit die Leistungsfähigkeit der principaliter und der etwa subsidiär Verpflichteten reichen.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Falk.

An die Königl. Regierung in A.

U. 20,606.

d.

Berlin, den 16. Juni 1873.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 17. April cr., betreffend die Umwandlung der dortigen confessionellen Volksschulen in Simultanschulen, daß ich es nur billigen kann, wenn dem Magistrat hierzu für diejenigen Schulen, bei welchen die Ausführung einer derartigen Organisation Schwierigkeiten nicht hatte, die Genehmigung erteilt worden ist. Nicht nur die eigenthümlichen Verhältnisse der dortigen Provinz, sondern auch der Stadt A., insbesondere aber die Erfahrung, daß die von der früheren Einrichtung abweichende Richtung und Entwicklung des Schulwesens in der dortigen Provinz während der letzten Decennien unterrichtliche Vortheile nicht gebracht, sondern nur zur Schärfung der nationalen und religiösen Gegensätze beigetragen haben, lassen es als nothwendig und zweckmäßig erscheinen, in die verlassene Bahn zurückzulenken und die Herstellung simultaner Unterrichtsanstalten da, wo es die Verhältnisse gestatten, anzustreben und durchzuführen.

In der Stadt N. hat dies um so weniger Bedenken, als die vorhandenen Confessionsschulen nicht Societäts- sondern Communalsschulen sind. Ich kann daher die Königliche Regierung nur dahin instruiren, dem weiteren Vorgehen des Magistrats in der beabsichtigten Organisation des Schulwesens nicht hindernd in den Weg zu treten, wenn nicht ganz besondere Umstände hierzu nöthigen. An erster Stelle sind überall die pädagogischen Gesichtspunkte als maßgebend anzusehen und in dieser Beziehung kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Herstellung größerer Schulkörper, in welchen die Kinder verschiedener Nationalität vereinigt unterrichtet werden, den Vorzug verdient vor der Errichtung oder Belassung kleiner Unterrichtsanstalten, welche höhere Ziele in der Regel nicht erreichen können und eine umfassendere, von engen Anschauungen und Auffassungen befreite Bildung zu vermitteln wenig geeignet sind.

Hiernach wolle die Königliche Regierung über etwaige Anträge des Magistrats befinden.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Falk.

An die Königliche Regierung zu Posen.

U. 17. 499.

e.

Berlin, den 18. Mai 1874.

Hinsichtlich der von dem Magistrat beabsichtigten allgemeinen Herstellung simultaner Schulkörper bemerke ich, daß das Rescript vom 16. Juni v. J., auf welches sich derselbe beruft, den Königlichen Regierungen nicht hat zu gleichmäßiger Beachtung vorgeschrieben, sondern durch die Veröffentlichung nur im Allgemeinen erkennbar gemacht werden sollen, daß die Herstellung von Simultansschulen grundsätzlich nicht abzulehnen und einer dahin zielenden Organisation namentlich da, wo es sich um Communalsschulen handelt, nicht entgegenzutreten sei.

Dem entsprechend wird die Königliche Regierung den auf Reorganisation des gesammten dortigen Volksschulwesens, einschließlich des jüdischen, gerichteten Intentionen mit dem Ziele, überall dort simultane Schulanstalten herzustellen, principiell nicht entgentreten. Es bedarf aber, um den einzelnen Fall

richtig zu beurtheilen, für die Aufsichtsbehörde der Einsicht in den gesammten Reorganisationsplan und wird der Magistrat daher, ehe weiter mit der Einrichtung einzelner Simultanschulen vorgegangen wird, der Königl. Regierung einen solchen Plan zur Genehmigung vorzulegen haben.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

An den Magistrat zu N.
U. III. 4323.

f.

Berlin, den 20. Juni 1874.

Auf die an mich, den Minister des Innern, unter dem 16. Februar cr. gerichtete Vorstellung, in welcher Sie sich darüber beschwerten, daß auf Grund eines Gemeindebeschlusses die Ausgaben für das Schulwesen in der Gemeinde N. auf den Communaletat übernommen worden seien und der Herr Ober-Präsident die hiergegen erhobene Beschwerde abgelehnt habe, eröffnen wir Ihnen, daß die politischen Gemeinden befugt sind, auf Grund eines ordnungsmäßig zu Stande gekommenen Gemeindebeschlusses diejenigen Lasten, welche den in ihrem Bezirk liegenden Schulsocietäten obliegen, auf den Communaletat zu übernehmen.

Der Minister des Innern.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

An den Herrn N. zu N.

L. B. 4557 M. d. J.

U. III. 7263 M. d. g. N.

g.

Berlin, den 19. August 1874.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 3. v. Mts., die Verhältnisse der katholischen Schule zu N. betreffend, daß nach dem Resultat der angestellten Ermittlungen der eingeschlagene Weg nicht weiter verfolgt werden kann. Denn es entspricht nicht einer zweckmäßigen Schulorganisation, in einer Stadt von circa 10,000 Einwohnern neben mehrklassigen städtischen Schulen für

33 schulpflichtige katholische Kinder eine besondere einklassige öffentliche Schule einzurichten.

Die Stadt-Gemeinde N., welche angemessener Weise die Kinder ihrer katholischen Einwohner in derselben Art beschulen will, wie die Kinder der übrigen Einwohner, nämlich durch Aufnahme derselben in die bestehenden mehrklassigen städtischen Schulen unter Fürsorge für Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichts, kann daher weder zur Einrichtung einer besonderen katholischen Communal-Schule, noch zur Subventionirung der bisherigen katholischen Privatschule genöthigt werden. Daß Letztere von der Königlichen Regierung für eine öffentliche Schule erklärt worden ist, ändert hierin nichts, denn wie die Königliche Regierung jetzt selbst anerkennt, ist jene Erklärung erfolgt, ohne daß vorher festgesetzt worden, wer zur Unterhaltung dieser Schule, insbesondere auch in baulicher Beziehung, verpflichtet ist und wie die Schule organisirt werden soll.

Wollen die katholischen Einwohner von N. die dortigen vorhandenen öffentlichen, von der Stadt unterhaltenen Schulen nicht benutzen, so bleibt ihnen unbenommen, sich nach wie vor der seit einer Reihe von Jahren dort bestehenden katholischen Privatschule zu bedienen. Die Stadtgemeinde N. aber kann nicht für verpflichtet erachtet werden, zur Unterhaltung dieser Schule irgend welche Beiträge zu leisten.

Ich ermächtige daher die Königliche Regierung, die Erklärung der katholischen Privatschule zu N. für eine öffentliche und die daran geknüpften weiteren Anordnungen zurückzuziehen und die Betheiligten hiernach zu beschreiben, den Magistrat zu N. unter Bezugnahme auf seine Petition an das Abgeordnetenhaus vom 23. November v. J. und seine an mich gerichtete Beschwerde vom 23. März d. J., welche hierdurch ihre Erledigung gefunden haben.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu N.

U. III. 8478.

40. Zweite Prüfung der Lehrer.

Königliche Regierung.

Abth. f. Kirchen- u. Schulwesen. Oppeln, den 27. December 1874.

Die Bezeichnung der vorgeschriebenen zweiten Prüfung der Volksschullehrer als „Nachprüfung“ oder „Wiederholungs-

prüfung“ entspricht den Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872 nicht. Es ist deshalb fortan die vorgedachte Bezeichnung zu vermeiden und vielmehr lediglich die Bezeichnung

„zweite Prüfung“

anzuwenden.

(Minist. Erlaß vom 26. September 1874 im Centralblatt S. 657.)

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

R. A. II. 1224 b.

41. Pensionsanstalt für Elementarlehrer.

Ministerium

der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 27. November 1874.

J. N. I. 17603. F. M.

J. N. 12120. U. III. M. d. g. A.

Auf Grund der unterm 9. v. Mts. ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung werden die nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 1. September 1834 in den drei Regierungsbezirken Breslau, Liegnitz und Oppeln ins Leben getretenen Elementar-Schul-lehrer-Pensions-Anstalten hierdurch geschlossen, so daß hinfort neue Mitglieder nicht aufzunehmen sind, während den gegenwärtig bei der Anstalt beteiligten Lehrern der Austritt aus derselben, selbstverständlich ohne Rückgewähr der von ihnen gezahlten Beiträge, zu gestatten ist.

Aus den Zinsen der angesammelten Kapitalien, den noch ferner einzuziehenden Beiträgen der bei den Anstalten verbleibenden Mitglieder, sowie event. durch Verwendung der Kapitalien selbst, sind die Verpflichtungen der Anstalten zu decken. Als solche ist, da voraussichtlich emeritirte Lehrer mit einem geringeren Anspruche nicht mehr vorhanden sein werden, die Gewährung der statutenmäßigen Pension im vollen Betrage von 40 Thalern anzuerkennen und diese in solcher Höhe vom 1. Januar k. J. ab auch an alle diejenigen emeritirten Lehrer auszusahlen, welche sich bisher mit Expectanzen begnügen mußten.

Die Königliche Regierung wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahlungen aus den geschlossenen Pensions-Kassen bei der Bemessung der einzelnen emeritirten Lehrern aus dem Unterstützungsfonds Capitel 125 Titel 6 des Staatshaushalts-Etats zu gewährenden Unterstützungen zu berücksichtigen sind. Sollten nach eventueller Verwendung der bisher

aufgesammelten Kapitalien zu gedachtem Zweck noch Ansprüche an die Anstalten zu befriedigen sein, so hat die Königliche Regierung wegen Zuweisung der dazu erforderlichen Mittel zu berichten.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage gez. Meinecke.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.

Der Minister d. geistl., Unterrichts- u. Medicinalangelegenheiten.

Im Auftrage gez. Greiff.

Königliche Regierung.
Abth. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Oppeln, den 31. December 1874.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.

Königliche Regierung.
Abth. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Oppeln, den 31. December 1874.

Durch den Ministerial-Erlaß vom 27. v. Mts., welcher in der nächsten Nummer des Amtsblatts (St. 2. S. 10.) bekannt gemacht werden wird, ist die auf Grund des Reglements vom 12. März 1835 (Amtsblatt 1835 S. 47.) errichtete Pensions-Anstalt für Elementarschullehrer geschlossen worden.

Es werden hiernach neue Mitglieder in diese Anstalt nicht weiter aufgenommen. Von den gegenwärtig bei derselben theiligten Lehrern sind die Beiträge von jährlich 1 Thlr. 15 Sgr. in der bisherigen Weise fortzuerheben, so lange dieselben ihren Austritt aus der Anstalt nicht schriftlich erklären, in welchem Falle sie aber auf Rückgewähr der von ihnen gezahlten Beiträge keinen Anspruch haben.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren haben dies den Lehrern bekannt zu machen, die Nachweisung der beitragspflichtigen Mitglieder in der gewöhnlichen Weise aufzustellen und der Kreissteuerkasse bis zu dem durch die Circular-Befugung vom 1. Juli 1847 auf den 1. Juni jeden Jahres festgesetzten Termine zugehen zu lassen, damit die pünktliche Einziehung der Beiträge erfolgen kann.

Die Herren Landräthe haben den Kreissteuer-Kassen zu eröffnen, daß die eingegangenen Beiträge mit den obigen Nachweisungen jedesmal spätestens bis zum 1. August an unsere Haupt-Kasse einzusenden sind.

Die Herren Landrätthe wollen den Ministerialerlaß vom 27. v. Mts. auch durch die Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen.

An sämmtliche Herren Landrätthe und
Kreis-Schul-Inspectoren.
R. A. V. 1170^b.

42. Militairpflicht ausgeschiedener Lehrer.

Königliche Regierung. Oppeln, den 8. Januar 1875.

Die §§ 8 und 46 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 enthielten die Bestimmung, daß, wenn ein militairpflichtiger Kandidat des Elementarschulamts, beziehungsweise Elementarlehrer vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen würde, er nachträglich noch zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht herangezogen werden könne.

Die vorgesezte Behörde des betreffenden Lehrers hatte in jedem solchen Falle dem Landwehr-Bezirks-Commando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden, Mittheilung zu machen (cfr. II. Heft der Schulverordnungen Nr. 27 S. 75).

Diese Bestimmung hat durch den § 51 des Reichsmilitair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 eine Abänderung dahin erfahren, daß die nachträgliche Heranziehung eines Volksschulamts-Candidaten, oder Volksschullehrers zur Erfüllung seiner vollen militairischen Dienstpflicht dann erfolgen kann, wenn er vor vollendetem 25. Lebensjahre seinen bisherigen Beruf gänzlich aufgibt oder aus dem Schulamt für immer entlassen wird.

An sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.
R. A. IV. 4346^b.

43. Portokosten der Lokal-Schul-Inspectoren.

Königliche Regierung. Oppeln, den 19. Januar 1875.
Abth. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Die Verauslagung von Portokosten Seitens der Lokal-Schul-Inspectoren ist in der Regel nicht erforderlich, indem dieselben ihre Postsendungen an den Kreis-Schul-Inspector oder an Königliche Behörden unter der Bezeichnung: „portopflichtige Dienstsache“ unfrankirt abzufertigen haben.

Briefe an Lehrer werden sich leicht gelegentlich bestellen lassen; in persönlichen Angelegenheiten haben die letzteren das Porto zu tragen. (Circul.=Verf. vom 4. Februar 1870.)

Befinden sich die Lokal=Schulinspektoren nicht im Besitze eines Dienstfieglers, so sind deren Sendungen unter Benennung des Absenders mit der Bemerkung: „in Ermangelung eines Dienst=Sieglers“ zu versehen. Im Falle der Beanstandung Seitens der Postbehörde wird die dienstliche Eigenschaft der Sendung von dem Empfänger leicht nachgewiesen werden können.

Daß den Herren Kreis=Schul=Inspektoren durch unfrankirte Sendungen von Lokal=Schul=Inspektoren eine erhebliche Arbeitsvermehrung entstehen werde, kann mit Rücksicht darauf, daß erstere nach der Circular=Verfügung vom 1. November 1870. Portokontobücher führen dürfen, nicht als zutreffend erachtet werden.

An sämtliche Herren Kreis=Schul=Inspektoren.

R. N. II. 102^b.

44. Freie Badekur in Gudowa.

Ministerium

der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal=Angelegenheiten.

Berlin, den 31. December 1874.

J. N. M. 5287 U. III. 12,889 G. I. 2 Aug.

Der jetzige Besitzer des Bades zu Gudowa in der Grafschaft Glatz, Rentier N. Phiebig zu Berlin, hat sich erboten, den Elementarlehrern, sowie den Candidaten des Lehramtes und der Theologie bei dem Besuche des Bades vom nächsten Jahre ab freie Badekur in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. Juni und vom 15. August bis Ende September zu gewähren, bezw. denselben die Kosten für die Bäder und für das Trinken des Mineralwassers sowie die Kurtaxe zu erlassen.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon zur geeigneten weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntniß, daß die Meldungen an die Bade=Direktion zu Gudowa zu richten sind und daß die Betreffenden sich zu ihrer Legitimation mit einem Ausweis ihrer Dienstbehörde zu versehen haben.

In Vertretung gez. Sydow.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.

Königliche Regierung.
Abth. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Oppeln, den 21. Januar 1875.

Abschrift zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, vor-
kommenden Falls den betreffenden Lehrern in geeigneter Weise
hiervon Mittheilung zu machen.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

R. N. IV. 69. b.

45. Schutz nützlicher Vögel.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.
J. N. 14,755 U. III.

Berlin, den 2. Januar 1875.

Unter Hinweisung auf die Circular-Verfügung vom
3. Juni 1867 — U 11,943 — (Centralblatt für die Unterrichts-
verwaltung Jahrgang 1867 S. 489) veranlasse ich die König-
liche Regierung pp., in der darin angedeuteten Weise durch ge-
eignete Anordnungen fortgesetzt dahin zu wirken, daß in den
Volksschulen der Sinn und das Interesse für den Schutz der
nützlichen Vögel immer mehr erweckt und gefördert werde. Es
empfiehlt sich zu dem Zweck namentlich auch auf Beschaffung
einschlägiger Druckschriften und Abbildungen der betreffenden
Vogelarten für den Schulgebrauch thunlichst Bedacht zu nehmen.

Im Auftrage gez. **Greif.**

Königliche Regierung.
Abth. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Oppeln, den 22. Januar 1875.

Abschrift zur Kenntnißnahme unter Bezug auf unsere
Circular-Verfügung vom 20. Mai v. J. und mit dem Auftrage,
auf die Befolgung der Bestimmungen des vorstehenden Erlasses
in geeigneter Weise fortgesetzt hinzuwirken.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

R. N. IV. 97 b.

46. Schuldeputationen. Betheiligung der Kreis-Schul-Inspectoren an
deren Sitzungen.

Königliche Regierung.
Abth. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Oppeln, den 25. Januar 1875.

Euer pp. erwiedern wir auf die Anfrage vom 10. d. M.,
daß nach der auf Grund der Ministerial-Instruction vom

26. Juni 1811, die städtischen Schuldeputationen betreffend, erlassenen Verordnung vom 13. Juli 1812 (abgedruckt im Amtsblatt der Breslauer Regierung von 1812 Seite 342 und aufs Neue mitgetheilt durch unsere an sämtliche Magistrate gerichtete Circular-Verfügung vom 19. October 1863) der Kreis-Schul-Inspector als solcher nicht Mitglied der städtischen Schuldeputation ist, daß demselben aber als ständigem Commissarius und Organe der Regierung für die Beaufsichtigung des Schulwesens die Befugniß zusteht, (cfr. Ministerial-Erlaß vom 21. November 1827 und vom 24. Juli 1863, abgedruckt im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung für 1863 Seite 425 ff.) den Sitzungen der Schuldeputationen innerhalb seines Inspektionsbezirks, selbst ohne Mitglied derselben zu sein, beizuwohnen, in denselben die Schul-Angelegenheiten vorzutragen und seine Stimme darüber abzugeben. Die Annahme einer Wahl zum sachverständigen Mitgliede der Schuldeputation würde möglicherweise eine Vermischung der formalen Grenzen der Berufsthätigkeit der genannten Deputation und des Organs der staatlichen Aufsicht resp. des Kreis-Schul-Inspectors veranlassen und dadurch Unzuträglichkeiten zur Folge haben können.

An den Königlichen Kreis-Schul-Inspector
Herrn R. N. Wohlgeboren zu R.

47. Entlassung der Kinder aus der Schule.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß aus der Zulassung der katholischen Schulkinder zum Empfang der hl. Sacramente, der Buße und des Altars vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre, die Berechtigung hergeleitet worden ist, dieselben von dem Zeitpunkte der Confirmation ab von dem Besuche der Wochentagschule zurückzuhalten, beziehungsweise zu befreien.

Diese Auffassung ist eine irrige, und den bestehenden Vorschriften in dem Allg. Ld. Recht Thl. II. Tit. 12 § 46, und in der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 29. Juli 1832 (Beilage zu No. 35 des Amtsblattes pro 1832) unter § 7 widersprechend.

Nicht die Zulassung zu den vorgedachten hl. Sacramenten, sondern das vierzehnte Lebensjahr der Kinder, ist für deren Entlassung aus der Wochentagschule maßgebend.

Es liegt ferner nicht in der Absicht des Gesetzes, mit dem Tage des vollendeten 14. Lebensjahres die Schulpflichtigkeit aufhören zu lassen. Die Entlassung der Kinder darf vielmehr nur am Schlusse eines Unterrichts=Abschnitts stattfinden, und es muß der Schulbesuch also auch nach Vollendung des 14. Lebensjahres bis zu dem allgemeinen Entlassungs=Termin fortgesetzt werden.

Sollte es übrigens ausnahmsweise als nothwendig erscheinen, ein Kind schon vor dem vollendeten 14. Lebensjahre aus dem Schulunterricht zu entlassen, so darf dies nach § 7 der vorgedachten Ober=Präsidial=Verfügung nur in der Art geschehen, daß von den Lokal=Schul=Inspektoren die diesfälligen Gesuche dem Kreis=Schulinspector zur Entscheidung vorgelegt werden.

Oppeln, den 23. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königliche Regierung.
Abth. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Oppeln, den 30. Januar 1875.

Abchrift zur Kenntnißnahme und Beachtung.

An sämtliche Herren Kreis=Schul=Inspektoren.

R. N. IV. 349 b.

48. Lehrer=Conferenzen. Termine derselben.

Oppeln, den 30. Januar 1875.

Um künftig die Abhaltung der General=Lehrer=Conferenzen zu erleichtern und deren allgemeinen Besuch herbeizuführen, werden die Termine für dieselben nach Vorschrift der Instruktion vom 10. April 1868 (cfr. No. 24 B. S. 68 des II. Heftes der Schulverordnungen) in den Oktober jeden Jahres zu verlegen sein. Diese Termine sind uns stets rechtzeitig anzuzeigen und ist deren Genehmigung zu erwarten.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis=Schul=Inspektoren.

R. N. VI. 114 b.

49. Religionsunterricht. Leitung und Ertheilung desselben.

Königliche Regierung.
Abth. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Oppeln, den 15. Februar 1875.

Um Mißdeutungen unserer Circular-Verfügung vom 1. October 1873, betreffend den Religions-Unterricht der Elementarschulen, zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, den Herren Kreis-Schul-Inspektoren zur Erläuterung dieser Verfügung hiermit Folgendes zu eröffnen.

Die dem Staate zustehende Aufsicht über die Elementarschulen umfaßt sämtliche Lehrgegenstände derselben, zu denen auch der religiöse Unterricht gehört, als ein Ganzes.

Der dem Schul-Inspector staatlicher Seits zu ertheilende Auftrag umfaßt daher auch die Aufsicht über die Ertheilung des Religionsunterrichts als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Elementarschule.

Von der Aufsicht über den Religionsunterricht ist die Leitung desselben principiell getrennt zu halten.

Die Leitung des religiösen Unterrichts gewährt der Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde den Religions-Gesellschaften, nicht aber den Ortsgeistlichen. Dieser Artikel der Verfassungs-Urkunde enthält keineswegs formell gültiges, unmittelbar praktisch anwendbares Recht, vielmehr werden die in dieser Beziehung erforderlichen Bestimmungen erst in dem nach Artikel 26 daselbst vorbehaltenen allgemeinen Unterrichtsgesetze zu treffen sein. (Art. 112 a. a. O.) Bei dem Mangel dieses Gesetzes erscheint es indessen nicht ausgeschlossen, bis auf Weiteres den kirchlichen Oberen die Bezeichnung von Persönlichkeiten zu überlassen, welche in Stelle der von ihren Aemtern enthobenen geistlichen Schul-Inspektoren den religiösen Unterricht in den Elementarschulen zu leiten haben, vorausgesetzt, daß im staatlichen Interesse von Seiten der Regierung nicht begründete Bedenken gegen den Delegirten zu erheben sind.

Es besteht wohl zumeist die Praxis, daß dem Parochus die Leitung des Religions-Unterrichts in den Volksschulen seiner Pfarochie so lange überlassen wird, als nicht Gründe aus staatlichem Interesse dagegen sprechen; denn daß dieser Geistliche — bezw. sein durch kirchliche Ordnung berufener Stellvertreter — die hierzu von Seiten der Religionsgesellschaft delegirte Person sei, wird bis auf Weiteres zu präsumiren und ob hierin eine Aenderung im konkreten Falle eintreten soll, wird abzuwarten sein.

Es liegt daher für vorausgesetzte gewöhnliche Verhältnisse in der Natur der Sache, wenn wir, wie in unserer Verfügung

vom 1. October 1873 geschehen, den Geistlichen der Pfarodie, in welcher die betreffende Schule gelegen ist, als den Leiter des Religionsunterrichts ansehen, insofern nämlich der Pfarochus der nächst berufene dazu sein wird.

Unsere Verfügung sagt also nur soviel, daß der Geistliche der Pfarodie — bezw. dessen durch kirchliche Ordnung berufener Stellvertreter — ohne Weiteres nicht werde zurückgewiesen werden.

Das unzweifelhafte Recht des Staates aber, diesen Geistlichen, wie jeden andern zur Leitung des Religionsunterrichts Delegirten aus genügenden Gründen abzulehnen oder auszuschließen, insbesondere aus dem Grunde, daß dessen Person die angeordnete Entziehung der Schulaufsicht unwirksam machen oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen würde, hat damit weder eingeschränkt werden können noch sollen.

Wir können und werden keinen Anstand nehmen, von diesem Recht nöthigen Falls Gebrauch zu machen und wir haben, wenn wir diesem Rechte in der Verfügung vom 1. October 1873 keinen besonderen Ausdruck geliehen haben, dasselbe doch damit selbstverständlich keinesweges aufgegeben. Es lag auch nicht sowohl im Sinne jener Verfügung, diesen Punkt zu berühren oder zu erörtern; Zweck derselben war, für das Verhältniß der Geistlichen als Leiter des Religionsunterrichts gegenüber dem staatlichen Schulaufsichtsbeamten einerseits und gegenüber dem Lehrer andererseits allgemeine Normen zur praktischen Schulhaltung zu geben.

Wie die durch den staatlichen Schul=Inspektor zu führende Aufsicht über die Ertheilung des Religionsunterrichtes der Elementarschule von der Leitung dieses Unterrichtes durch die Religions=Gesellschaften, beziehungsweise durch die von letzteren delegirten Geistlichen principiell getrennt zu halten ist, so andererseits wiederum die Leitung des Religionsunterrichts von der Ertheilung desselben selbst als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Elementarschule durch die dazu berufenen Lehrer.

Religionslehrer der Elementarschule sind die an derselben angestellten, durch das Zeugniß der zuständigen Prüfungsbehörde zum Lehramt in allen Zweigen des Elementarunterrichts mit Einschluß des Religionsunterrichts für vorschriftsmäßig befähigt erklärten Lehrer, nicht die zur Leitung dieses Unterrichtes delegirten Geistlichen. Die Lehrer können daher der Pflicht, auch den Religionsunterricht, wie den Unterricht in allen übrigen Unterrichtsgegenständen der Elementarschule, zu den im Lehrplan angeordneten Stunden nach Maßgabe der allgemeinen

von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen zu ertheilen, nicht dadurch enthoben werden, daß die als Leiter des Religionsunterrichts designirten Geistlichen erklären, sie übernehmen selbst das Amt als Religionslehrer an der Elementarschule. Denn das Amt eines besonderen Religionslehrers an der Elementarschule neben oder an Stelle des Schullehrers kann von Niemand übernommen werden, der — er sei Geistlicher oder Laie — zu einem solchen Amte nicht von Demjenigen (Patrone, Gemeinde pp.), dem das Vocationsrecht zusteht, gesetzmäßig berufen und von der Regierung als Schulaufsichts-Behörde bestätigt ist. Es macht dabei keinen Unterschied, ob das Amt eines besonderen Religionslehrers definitiv oder widerruflich übernommen, ob es gegen Gewährung einer Besoldung oder Remuneration oder unentgeltlich wahrgenommen werden soll.

Die Lehrer haben deshalb die lehrplanmäßig festgesetzten Religionsstunden in ihrer Klasse in allen Fällen zu halten, mag der zur Leitung des Religionsunterrichts delegirte Geistliche nun seltener oder häufiger oder sogar regelmäßig in allen lehrplanmäßigen Religionsstunden von der in unserer Verfügung vom 1. October 1873 (sub III. Nro. 1 bis 3) zugestandenem Befugniß Gebrauch machen, dem Religionsunterrichte beizuwohnen, den Lehrer zu leiten pp. und anstatt des Lehrers und für den Lehrer selbst zu unterrichten, zu catechisiren und sich von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen.

Diese Bestimmung ist lediglich unter dem schon oben angedeuteten Gesichtspunkte dem einer allgemeinen Norm zur praktischen Handhabung der Schulhaltung für das Verhältniß des Geistlichen als Leiter des Religionsunterrichts gegenüber dem zur Ertheilung des Religionsunterrichts selbst bestellten, dazu ebenso berechtigten wie verpflichteten Lehrer aufzufassen.

Die Herren Kreis-Schul-Inspektoren haben deshalb der in neuerer Zeit mehrfach von uns bemerkten Mißdeutung dieser Bestimmung dahin, als habe durch dieselbe den Geistlichen als Leitern des Religions-Unterrichts die Befugniß zugesprochen werden sollen, die Lehrer an Elementarschulen von dem Amte als Religionslehrer beziehungsweise von der Pflicht zur Ertheilung des Religionsunterrichts zu entbinden und dieses Amt an deren Stelle selbst zu übernehmen, bei gegebener Veranlassung überall entgegenzutreten und die Lehrer mit dem entsprechenden Weisung zu versehen.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.

R. A. II. V. 13^b.

50. Amtliche Bekanntmachungen. Benützung öffentlicher Wälder zu denselben.

Königliche Regierung.

Oppeln, den 27. Februar 1875.

In Folge eines in Betreff der Publication amtlicher Bekanntmachungen neuerdings ergangenen Beschlusses des Königlich-Preussischen Staats-Ministeriums wird in Veranlassung eines Erlasses der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 3. d. M. — unter Aufhebung der in dieser Beziehung früher ergangenen Verfügungen — hierdurch Nachstehendes bestimmt:

1. Es sind fortan alle amtlichen Bekanntmachungen, soweit nicht besondere gesetzliche oder statutarische Vorschriften etwas anderes bedingen, jedenfalls durch den Reichs- und Staats-Anzeiger, die Regierungs-Amtsblätter oder die amtlichen Kreisblätter, beziehungsweise die deren Stelle vertretenden, zu kreisamtlichen Bekanntmachungen bestimmten Anzeigebblätter zu veröffentlichen.

2. Die Wahl unter diesen Organen oder die Benützung mehrerer derselben ist von der Bedeutung und Bestimmung einer jeden Bekanntmachung für einen weiteren oder engeren Kreis des Publikums abhängig.

3. Insbesondere sind in den Reichs- und Staats-anzeiger zu inseriren sämtliche Bekanntmachungen, welche ein allgemeines Interesse über den Regierungsbezirk hinaus darbieten, und somit auch diejenigen, welche, — soweit es sich um Lieferungen, Citationen und dergleichen handelt, — den Zweck haben, die Betheiligung eines weiteren Kreises des geschäftlichen Publikums zu erreichen.

Jedenfalls muß die Insertion einer Bekanntmachung zugleich im Reichs- und Staats-Anzeiger erfolgen, sobald die Behörde deren Aufnahme in eine Berliner Zeitung für angemessen findet.

4. Es bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden überlassen, je nach Inhalt und Zweck der Bekanntmachungen und nach den hierbei in Betracht kommenden fiskalischen oder sonstigen Interessen, die Insertionen außer in den amtlichen Organen, in welchen dieselbe unbedingt erfolgen muß, auch in Privat-Zeitungen zu veranlassen.

Für letzteren Fall empfehlen wir die in Breslau erscheinende „Schlesische Zeitung“ zur Benützung.

An die sämtlichen Herren Landräthe,
Kreis-Schul-Inspektoren pp.

N. d. J. III. 124^a.

51. Fortbildung der Lehrer. Anfertigung schriftlicher Arbeiten durch jüngere Lehrer.

Königliche Regierung.
Abthl. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Oppeln, den 13. März 1875.

Die von uns mittelst Verfügung vom 31. August 1874 R. N. VI. 1410b. getroffene Einrichtung, wonach die jüngeren Lehrer zu periodisch wiederkehrender Anfertigung von schriftlichen Arbeiten über Aufgaben aus der Unterrichts- und Erziehungskunde, wie aus dem praktischen Schulleben angehalten werden sollen, um ihnen eine amtliche Anregung zur Fortbildung in ihrem Berufe zu geben, ist allgemein als eine wohlthätige, zweckmäßige Veranstaltung erkannt worden. Auf Grund der seitherigen Wahrnehmungen über den sehr ungleichen Werth der bis jetzt eingereichten derartigen Arbeiten, von denen nur wenige gut, eine geringe Anzahl genügend, die weit überwiegende Mehrzahl dagegen unbefriedigend, nämlich in der Sache und in der sprachlichen Darstellung leichtfertig und sorglos, in der Form nachlässig und tadelhaft befunden worden sind, sind uns von verschiedenen Seiten Vorschläge gemacht, um den beabsichtigten Erfolg der getroffenen Einrichtung mit größerer Sicherheit bei den jüngeren Lehrern zu erreichen. Wir haben diese Vorschläge einer näheren Prüfung unterzogen und ordnen in Folge derselben nunmehr Folgendes an:

1. Zur schriftlichen Bearbeitung didaktischer und pädagogischer Aufgaben sind nicht nur diejenigen jüngeren Lehrer allgemein heranzuziehen, welche die zweite Prüfung noch nicht bestanden haben, sondern auch solche, welche dieselbe zwar bestanden haben, aber in ihrer amtlichen Thätigkeit unverkennbar noch so erhebliche Schwächen in der Art des Unterrichts und in der Schulerziehung zeigen, daß die Nöthigung zu planmäßigem Weiterstudium in der Schulkunde ihnen und ihren Schulen nur von Segen sein kann. Auch einzelne, in den Lebensjahren nicht zu weit vorgeriückte Lehrer, welche besondere Verhältnisse von der Fortsetzung ihrer Berufsstudien abgelenkt sind, können zur Theilnahme an der Bearbeitung praktischer Schulfragen veranlaßt werden, um sie zu diesem Studium zurückzuführen.

Die Aufgaben sind in der Regel nicht für alle jüngeren Lehrer einer Kreis=Schul=Inspection gleichlautend zu stellen, vielmehr ist bei jedem einzelnen dessen individuelle gesammte Entwicklung und dessen besonderes, aus seiner Schulpraxis er-

kanntes Bedürfniß zu berücksichtigen. Erfahrungsmäßig giebt es unter den jüngeren Lehrern noch so unvollkommen entwickelte, im Unterrichten noch so unbeholfene, in der Würdigung der gesammten Schulaufgabe und in den Zielen der einzelnen Unterrichtsgegenstände für die verschiedenen Unterrichtsstufen noch so unklare Männer, daß auf diese auch besondere Rücksicht zu nehmen ist.

3. Bei der Ertheilung der Aufgaben ist ein bestimmter Plan festzuhalten. Es sind zunächst leichte, direkt in die Schulpraxis eingreifende und darin unmittelbar zu verwendende Themata aus der Methodik einzelner Unterrichtsgegenstände, demnächst schwierigere aus der allgemeinen Unterrichtslehre und zuletzt solche aus der Erziehungslehre zu stellen. Dabei sollen für fähige Lehrer Aufgaben aus allgemeinen Bildungssphären, z. B. aus der Geschichte und deutschen Literatur, wie solche schon bis jetzt von Einzelnen der Herren Kreis=Schulinspektoren ertheilt worden sind, nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein.

4. Die durch die Lokal=Schulinspektoren den Kreis=Schulinspektoren einzureichenden Arbeiten sind von letztern in sachlicher und sprachlicher Beziehung genau zu corrigiren, dann den Verfassern direkt, ohne Vermittelung der Lokal=Schulinspektoren zurückzugeben, ev. mündlich mit den Verfassern bei Gelegenheit der Schulrevisionen oder sonstigem persönlichen Zusammentreffen mit ihnen, ohne sie jedoch besonders vorzubeseiden, erläuternd zu besprechen und schließlich Behufs Aufbewahrung bei den Acten der Kreis=Schul=Inspection wieder einzufordern, um sie bei der Meldung der Lehrer zur zweiten Prüfung dem Königlich=Provinzial=Schul=Collegium mit einzureichen. Ganz ungenügende Arbeiten sind zur nochmaligen bessern Ausführung mit Angabe der Hauptmängel den Verfassern sofort zurückzugeben.

5. Denjenigen uns namhaft gemachten Lehrern, welche seither bereits befriedigende Arbeiten geliefert haben, wollen Sie in unserm Namen zu ihrer Aufmunterung und Auszeichnung schon jetzt unsere Anerkennung ausdrücken. Wir werden womöglich denselben noch besondere Anregung zu fortgesetztem Fleiße für ihren Beruf zu geben suchen.

An sämmtliche Herren Kreis=Schul=Inspektoren.

R. N. VI. 393 b.

52. Religionsunterricht. Ertheilung in deutscher Sprache.

Königliche Regierung.
Abthl. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Oppeln, den 10. April 1875.

Durch unsere Circular-Verfügung vom 1. Mai 1874 R. A. VI. 625 und die dieselbe ergänzende Verfügung vom 29. Juli 1874 R. A. VI. 1181 haben wir unter Zustimmung des Herrn Ministers den Gebrauch der nicht deutschen Sprache bei Ertheilung des Religionsunterrichts auf der Oberstufe in den von Kindern polnischer resp. mährischer Zunge besuchten Elementarschulen noch auf ein letztes Jahr, bis Ostern 1875, gestattet.

Diese Genehmigung ist nunmehr erloschen, so daß bei Ertheilung des Religionsunterrichts auf der Oberstufe in den Schulen der oben näher bezeichneten Kategorie nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 20. September 1872 fortan ausschließlich die deutsche Sprache anzuwenden ist.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Ins-
pectoren.
R. A. IV. 1075 b.

53. Verhütung der durch die Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern entstehenden Versäumniß des Unterrichtes.

Berlin, den 20. November ¹⁸⁷⁴~~1875~~.

Unter ganz ergebenster Rückgabe sämtlicher Anlagen des gefälligen Schreibens vom 14. August d. J. erkläre ich mich mit den von Ew. Hochwohlgeboren befürworteten Vorschlägen der dortigen Regierung bezüglich möglichster Verhütung der durch die Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern entstehenden Versäumniß des Unterrichtes im Wesentlichen ergebenst einverstanden.

In den Fällen allerdings, wo die Verbindung der beiden Aemter keine dauernde ist, der Lehrer vielmehr nur, wenn auch mit Genehmigung der Schulbehörde, die Verrichtung kirchlicher Funktionen gegen Entschädigung übernommen, aber nicht zugleich mit seiner Bestallung als Lehrer auch eine solche als Organist oder Cantor 2c. erhalten hat, ist, wie die Regierungen zu N. und N. empfehlen, das Schulamt als das Hauptamt anzusehen und dem Lehrer die Pflicht aufzulegen,

sich in Collisionsfällen eine Vertretung bei Verrichtung der kirchlichen Functionen zu verschaffen.

Wo dagegen eine dauernde Vereinigung beider Aemter stattfindet, ist über die Maßregeln, durch welche eine Beschädigung des einen oder des andern nach Möglichkeit vermieden werden kann, eine Verständigung zwischen der Schulaufsichtsbehörde und den kirchlichen Behörden herbeizuführen. Es wird dabei darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die kirchlichen Amtshandlungen und die außerordentlichen Gottesdienste, außer wo dringliche Fälle eine Ausnahme unabweislich gebieten, außerhalb der Schulzeit gelegt werden, während auf die ein für alle Mal feststehenden Wochen-Gottesdienste, insbesondere die Passionsgottesdienste, gleich bei Aufstellung des Lektionsplanes die gebührende Rücksicht zu nehmen ist, wosern nicht bei mehrklassigen Schulen eine Vertretung des doppelt beamteten Lehrers in der Schule ohne Schwierigkeit herbeigeführt werden kann.

Ist eine Verständigung der betheiligten Behörden nicht zu erreichen, oder nehmen die kirchlichen Verrichtungen den Lehrer in einem solchen Grade in Anspruch, daß der Unterricht desselben leiden muß, so ist die Trennung beider Aemter ins Auge zu fassen und spätestens bei eintretender Vacanz durchzuführen.

Von diesen Gesichtspunkten aus wollen Euer Hochwohlgeboren die Königl. Regierungen der dortigen Provinz mit Anweisung versehen und insbesondere diejenige zu N. veranlassen, ihre Circular-Verfügung vom 27. November v. J. in § 6 al. 3 zu modificiren. Ferner wollen Euer Hochwohlgeboren gefälligst dem dortigen Consistorium mit Bezug auf seine, dieselbe Angelegenheit betreffende, ergebenst beigefügte Vorstellung vom 15. Mai d. J. Mittheilung von der von Ihnen getroffenen Anordnung machen, den Bürgermeister von N. auf seine Recursvorstellung vom 19. Mai d. J. mit Bescheid versehen und Abschrift Ihrer Verfügungen gefälligst hierher mittheilen.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

gez. Falk.

An den Königl. Oberpräsidenten Herrn N.
Hochwohlgeboren zu N.
U. III. 11437. G. I.

Königliche Regierung.
Abthl. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Oppeln, den 12. April 1875.

Abchrift zur Kenntnißnahme und Beachtung.

An sämtliche Herren Landräthe, Kreis-
Schul-Inspectoren und Magistrate.
R. N. IV. 948^b.

54. Besuche der Lehrer, nicht unmittelbar einzureichen.

Königliche Regierung.
Abthl. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Oppeln, den ^{23. April}~~2. August~~ 1875.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Lehrer Besuche und Anträge in persönlichen oder in Schulan-gelegenheiten, namentlich Besuche um Gewährung von Remu-nerationen für Stellvertretungen, um Bewilligung von außer-ordentlichen Unterstützungen, persönlichen Zulagen oder Dienst-alterszulagen aus Staatsfonds, um Genehmigung zur Ueber-nahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen, Bewerbungen um erledigte Stellen, um Versetzung oder um Entlassung aus dem Schuldienste u. mit Uebergehung des zuständigen Lokal- und Kreis-Schul-Inspectors unmittelbar an uns gerichtet haben.

Es ist deshalb den Lehrern eine allgemeine Anweisung zu ertheilen, derartige Besuche und Anträge fortan ohne Aus-nahme zunächst dem zuständigen Lokal-Schul-Inspector vor-zulegen, welcher dieselben zu prüfen und mit seinen etwaigen Bemerkungen zur Sache versehen, dem zuständigen Kreis-Schul-Inspector zur weiteren Veranlassung zu übermitteln hat.

Dieser Anordnung zuwider unmittelbar an uns gerichtete Besuche und Anträge von Lehrern werden fortan ohne Berück-sichtigung und ohne Bescheidung der Antragsteller lediglich zu den Akten genommen werden.

Vom 1. Mai 1873 ab sind die Stempelabgaben von Gesuchen durch das Gesetz vom 26. März 1873 aufgehoben worden (Ges. Samml. S. 131). Es sind also auch Besuche von Lehrern stempelfrei, namentlich auch Besuche um Verleihung erledigter oder neu begründeter Lehrerstellen. Den letzteren sind, wie wir hiermit in Abänderung unserer allgemeinen Ver-fügung vom 8. Juni 1865 (Schul-Verordnungen Heft II. S. 16 resp. S. 9) bestimmen, nicht versiegelte Zeugnisse des Lokal-Schul-Inspectors über das amtliche und sittliche Ver-halten des Antragstellers beizufügen, vielmehr haben die Kreis-

Schul=Inspectoren sich hierüber auf den ihnen zuzustellenden Gesuchen selbst amtlich in eingehender Weise zu äußern.

Diese Verfügung ist zur Kenntniß der Herren Lokal=Schul=Inspectoren und Lehrer zu bringen. Jeder Lehrer hat eine Abschrift derselben im Kurrentenbuche zurückzubehalten.

An sämtliche Herren Kreis=Schul=Inspectoren.

R. A. II. 622 b.

Oppeln, den 23. April 1875.

Die Herren Kreis=Schul=Inspectoren wollen fortan alle Gesuche von Lehrern um Bewilligung von einmaligen außerordentlichen Unterstützungen, von persönlichen Zulagen und von Dienstalterszulagen aus den dazu bestimmten Staatsfonds, in gleichen alle Anträge und Vorschläge, welche die Herren Kreis=Schul=Inspectoren in dieser Hinsicht aus eigener Bewegung uns zu machen sich veranlaßt finden, mit ihrer eingehenden Äußerung zur Sache, insbesondere über die Bedürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers bezüglich des gesammten amtlichen und außeramtlichen, sittlichen und politischen Verhaltens durch Vermittelung der Herren Landräthe an uns gelangen lassen.

Dasselbe gilt von allen Gesuchen von Lehrern um die Ertheilung der Genehmigung zur Uebernahme von Nebenämtern (als Standesbeamter, Schiedsman, Gemeindefchreiber) oder von Nebenbeschäftigungen, sowie zum Betriebe eines Gewerbes durch Lehrer, deren Ehefrauen, deren in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten oder anderer Mitglieder ihres Hausstandes (§ 12 der Gewerbe=Ordnung vom 21. Juni 1869 in Verbindung mit § 19 der früheren Preuß. Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845).

An sämtliche Herren Kreis=Schul=Inspectoren.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Beachtung 2c.

Die Genehmigung zur Uebernahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen kann Lehrern nur in Nothfällen ertheilt werden, d. h. wenn in dem betreffenden Bezirke eine andere zur Uebernahme des Amtes geeignete und dazu bereit-

willige Person in Wirklichkeit durchaus nicht zu ermitteln ist. Die Herren Landräthe wollen das Vorhandensein dieser Voraussetzung in jedem Falle mit strenger Gewissenhaftigkeit prüfen.

An sämtliche Herren Landräthe.

R. N. II. 622^b.

55. Katholischer Religionsunterricht. Vertheilung des Unterrichtsstoffes in den Lehrplänen.

Königliche Regierung:

Abthl. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Oppeln, den 21. Mai 1875.

Obwohl in dem exemplificatorischen Lehrplan, welchen wir mittelst Verfügung vom 18. Januar 1873 R. N. VI. 129^b. den Kreis-Schul-Inspectoren übersandt haben, bezüglich der Feststellung der Klassenziele und der Stoffvertheilung für den katholischen Religionsunterricht (S. 16 sub B.) auf die Lehrpläne für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz verwiesen worden ist, ist die planmäßige Vertheilung des Unterrichtsstoffes in der katholischen Religion in den Lehrplänen einiger Schulen dennoch unterlassen worden.

Wir beauftragen Euer zc. dafür Sorge zu tragen, daß die Lehrpläne derjenigen Schulen der dortigen Inspection, in welchen die vorschriftsmäßige Feststellung der Klassenziele und die Stoffvertheilung bezüglich des katholischen Religionsunterrichtes fehlt, in dieser Beziehung schleunigst vervollständigt werden.

Die „Entwürfe eines Lehrplans für ein-, zwei- und dreiklassige katholische Schulen in den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz,“ welche durch die Buchhandlung G. S. Ueberholz in Breslau zu beziehen sind, sind hierbei zu Grunde zu legen und können auf Kosten der Schulkassen angeschafft werden. Die angekauften Exemplare gehören in das Inventar der Schule.

Die zuständige geistliche Behörde hat sich mit dem in den „Entwürfen“ enthaltenen Lehrplan für den Religionsunterricht seiner Zeit einverstanden erklärt.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

R. N. IV. 1660^b.

56. Dienstalterszulagen sind in den Vokationen nicht förmlich zuzusichern.

Königliche Regierung.

Oppeln, den 2. Juni 1875.

Abth. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Es ist beobachtet worden, daß in den von den Magisträten ausgestellten Vokationen der Volksschullehrer, oder in den beigefügten Nachweisungen der Stelleneinkünfte, dem Lehrer nicht allein dasjenige Einkommen, mit dem er angestellt wird, sondern auch die in Gemäßheit unserer Verfügungen vom 22. August und 15. October 1872 bei steigendem Dienstalter zu zahlenden Mehrbeträge von vornherein förmlich zugesichert worden. Das letztere Verfahren kann nicht gebilligt werden. Der Lehrer erwirbt einen Rechtsanspruch nur auf dasjenige Einkommen, mit dem er angestellt wird. Wenn wir durch die angeführten Verfügungen die Stadtgemeinden bezw. Schul-Societäten von Schulaufsichtswegen verpflichtet haben, dem Dienstalter der Lehrer gebührend Rechnung zu tragen, und bei der Besoldung der Lehrer die mit Rücksicht auf deren Dienstalter entworfene Gehaltskala anzuwenden, so erwächst hierdurch den Lehrern kein unbedingter und kein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch, von der Stadtgemeinde bezw. von der Schulsocietät — welche wie bemerkt nur der Aufsichtsbehörde gegenüber, nicht aber dem Lehrer gegenüber zur successiven Verbesserung des Einkommens des Letzteren verpflichtet ist, — bei gestiegenem Dienstalter diese Verbesserung zu fordern. Das Aufsteigen in eine höhere Gehaltsstufe setzt vielmehr voraus, daß der Lehrer durch sein gesamtes amtliches und außeramtliches Verhalten sich dessen würdig zeigt; ihm ohne Rücksicht hierauf das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen rechtsverbindlich durch die Vokation zuzusichern, entspricht weder dem Interesse der Förderung des Schulwesens, noch dem der theilhabenden Schulgemeinde oder Schul-Societäten, noch kann eine solche unbedingte Zusicherung den Eifer der Lehrer rege erhalten.

Demgemäß empfehlen wir, fortan solche Zusicherungen in den Vokationen fortzulassen, was nicht ausschließt, darin auszusprechen, daß bei würdigem Verhalten und fortgesetzter eifriger und gewissenhafter Erfüllung der Amtspflichten der vocirte Lehrer auf die höhern Gehaltsstufen Aussicht habe.

Sobald die Erhöhung bewilligt wird, mag dies durch einen von der Regierung zu bestätigenden Nachtrag zur Voka-

tion beurfundet werden, wodurch alsdann der Lehrer einen rechtlichen Anspruch auf die Gehaltserhöhung erlangt.

An sämtliche Magistrate des Departements.

R. N. II. 750^b.

Abschrift zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß die obige Verfügung in keiner Weise die Erwartung würdiger, fleißiger und pflichttreuer Lehrer, mit dem steigenden Dienstalter in die von uns festgesetzten Gehaltserhöhungen aufzurücken, verkümmern soll. Es ist deshalb bei gegebener Veranlassung etwaigen mißverständlichen Auffassungen der gedachten Verfügung entgegen zu treten.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-
Inspektoren.

R. N. II. 750^b.

57. Gesundheitsatteste zum Zwecke der Annahme für die Präparanden-Bildung.

pp.

III. Medicinal-Polizeiwesen.

Noch immer kommen Fälle vor, in denen uns Knaben erst in dem Augenblicke ihrer Meldung zum Eintritt ins Seminar zur Untersuchung über die körperliche Qualifikation zum Schulfache zugeführt werden.

Vor Jahren habe ich auf die Verlegenheit hingewiesen, in der wir uns befinden, wenn wir über das Schicksal der Knaben entscheiden sollen, welche bereits zwei oder drei Jahre bei einem Präparanden-Bildner zur Erreichung des vorgesteckten Berufszieles verwendet haben.

Die Königliche Regierung hat denn auch die Präparanden-Bildner angewiesen, die Knaben erst auf Grund eines Physikatsattestes in den Vorbereitungs-Cursus aufzunehmen.

Dieser Modus ist jedoch seit einigen Jahren außer Acht gelassen und so kam es, daß ich, so schwer es mir ankam, in zwei Fällen die Ausstellung eines Qualifikationsattestes habe verweigern müssen.

Eine rechtzeitige Untersuchung hätte die armen Eltern bestimmen können, ihre Söhne einem anderen Berufe zuzuwenden. In dem einen Falle war hochgradige Schwerhörigkeit, und in dem andern Anlage zur Tuberkulose ein das Lehrfach ausschließendes Moment.

Königliche Regierung.
Abthl. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Oppeln, den 4. Juni 1875.

Abchrift des vorstehenden Auszugs aus dem Sanitätsbericht eines der Kreisphysiker unsers Bezirks erhalten Euer zc. zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, diejenigen Lehrer des dortigen Inspectionsbezirks, welche sich mit der Vorbildung von Schulamtspräparanden beschäftigen, anzuweisen, nur solche Aspiranten anzunehmen, welche durch Beibringung eines Attestes des zuständigen Kreisphysikus den Nachweis führen, daß sie körperlich gesund und in dieser Beziehung zum Schulfach für qualificirt zu erachten sind.

Diese Atteste sind von den betreffenden Lehrern sorgfältig aufzubewahren und Euer zc. bei der alljährlich abzuhaltenden Prüfung der Präparanden vorzulegen.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-
Inspectoren.
R. N. IV. 1634 b.

58. Schutzpocken-Impfung. Wiederholung im zwölften Lebensjahre.

Königliche Regierung.

Oppeln, den 9. Juni 1875.

Nach dem § 13 des Reichsimpfgesetzes (R. G. B. Nr. 11 S. 31 ff.) sind die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen, d. h. diejenigen, welche nach § 1 Ziffer 2 des angezogenen Gesetzes das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, — verpflichtet, bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Es ist nun Zweifel darüber entstanden, ob die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von solchen Schülern, über deren Geburtstag der Vorsteher der Schulanstalt nicht bereits Gewißheit besitzt, zur Einreichung der Geburtscheine der betreffenden Kinder veranlaßt werden könnten.

Wir bemerken in dieser Beziehung das Nachstehende:

Was zunächst die am Schulorte oder in dem Parochial- bezw. demnächst Standesamtsbezirke, in welchem die Schule liegt, geborenen Kinder anlangt, so haben — wie dieses auch bisher geschehen ist — die Vorsteher der Schulanstalten beim Beginn des Schuljahres die Geburtstage der schulpflichtig werdenden Kinder aus den Kirchenbüchern bezw. später aus den Geburtsregistern zu extrahiren und die betreffenden Data in den Schulcatalog einzutragen.

Es kann also rücksichtlich dieser Kinder ein Zweifel darüber nicht entstehen, in welchem Jahre sie der zweiten Impfung (§ 1 Ziffer 2 des R. F. G.) zu unterziehen sind.

Anlangend sodann die auswärtigen d. h. die nicht in dem Parochial- bezw. Standesamtsbezirke, in welchem die Schule liegt, geborenen Kinder, so erscheinen die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder derselben allerdings verpflichtet, den Nachweis über den Geburtstag derselben zu erbringen.

Dieser Nachweis kann nun entweder durch Einlieferung eines Taufzeugnisses oder Geburtscheins oder einer sonstigen Bescheinigung erbracht werden, durch welche der Geburtstag des Kindes außer Zweifel gestellt wird. In letzterer Beziehung wird namentlich die Beibringung des von dem Impfarzte über die erste Impfung (§ 1 Ziffer 1 d. R. F. G.) ausgestellten Impfscheins als genügend anzusehen sein, da in demselben nach dem höheren Orts vorgeschriebenen Formular die Angabe des Geburtstages des Impflings enthalten sein muß.

An sämtliche Herren Landräthe und
Kreis-Schul-Inspektoren.

N. d. F. III. 264^a.

R. N. IV./V.

59. Schutzpockenimpfung. Impfgesetz.

Die extraordinäre Beilage zu Stück 27 des Amtsblattes für 1875 enthält:

- a. Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874.
 - b. Ausführungsgesetz dazu vom 12. April 1875.
 - c. Impfregulativ und Instruction für die Vorsteher der Schulen vom 14. Juni 1875.
-

60. Entwürfe zu Schulgebäuden.

Königliche Regierung.
Abth. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Oppeln, den 15. Juni 1875.

In den Anlagen erhalten Euer pp. 6 Blatt Skizzen zu Schulhäusern verschiedener Art, zugehörigen Wirthschafts-Gebäuden, Abtritten und Subsellien, um diese Skizzen als Anhalt in ähnlichen Fällen bei Neubauten resp. Neubeschaffungen zu benutzen oder leihweise durch Andere benutzen zu lassen.

An sämtliche Herren Landräthe, Kreisbau-
beamte und Kreis-Schul-Inspektoren
des Bezirks.
R. A. VII. 293 b.

61. Dienstalterszulagen in den Städten.

Königliche Regierung.
Abth. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Oppeln, den 18. Juni 1875.

In Folge unserer Verfügung vom 15. October 1872 (R. A. II. 1013 b.) sind die Stellengehälter bei den dortigen Schulen nicht fest regulirt; es ist vielmehr eine bewegliche Altersscala eingeführt worden, nach welcher sich das Gehalt der Stelle je nach dem Dienstalter des Lehrers verändert. Es hat sich herausgestellt, daß diese Art der Regulirung der Lehrergehälter in kleineren Städten mehrfache Uebelstände mit sich bringt, weil dadurch der betreffende Titel des städtischen Haushalts häufigen Veränderungen ausgesetzt ist; auch sind wir durch diesen Mordus behindert, den Lehrern aus Staatsfonds Alterszulagen zu gewähren, da der Herr Minister unterm 18. Juni 1873 U. 22,574 es für unzulässig erklärt hat, den Lehrern eine solche Zulage zu bewilligen, wenn eine bewegliche Altersscala im Orte in Geltung steht.

Wir veranlassen deshalb den Magistrat, einen anderweitigen Besoldungsplan mit festen Stellengehältern und besonderen Beträgen für Wohnung und Feuerung, aber mit Wegfall einer steigenden Altersscala aufzustellen und Falls noch keiner der Lehrer durch eine vokationsmäßige oder anderweit bindende Zusicherung eines nach bestimmten Zeitfristen aufsteigenden Gehalts einen rechtlichen Anspruch aus dem bisherigen Besoldungsplan erworben hat, den Stadtverordneten zur

Genehmigung und uns binnen 4 Wochen zur Feststellung einzureichen.

Falls aber einem oder mehreren Lehrern bereits Rechtsansprüche aus dem bestehenden Besoldungsplan erwachsen sind, so ist, bevor der neue Besoldungsplan den Stadtverordneten vorgelegt wird, mit den Lehrern über die anderweite Sicherung ihres Interesses bei Wegfall der Altersscala, zu verhandeln und ihre Erklärung den Stadtverordneten mit vorzulegen, auch dem Berichte an uns beizufügen.

Da wir mit dieser Verfügung beabsichtigen, der dortigen nicht unerheblich belasteten Commune durch Zuwendung von Staatszuschüssen eine Erleichterung und den Lehrern die möglichste Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, so sehen wir einer prompten Erledigung entgegen.

An den Magistrat zu R. R.

R. A. XII. 516 b.

62. Lehrer = Bibliotheken.

Königliche Regierung.
Abth. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Oppeln, den 24. Juni 1875.

Die umfassenden Bemühungen für die Hebung des oberschlesischen Elementar-Bildungswesens und für die Steigerung der Berufstüchtigkeit der Elementarlehrer haben auch die Einrichtung von Kreis-Lehrer-Bibliotheken in's Auge gefaßt, aus denen den Elementarlehrern zu gründlicher Fortbildung für ihr Amt solche tüchtige pädagogische und methodische Schriften zugänglich gemacht werden könnten, deren Beschaffung die finanziellen Kräfte des einzelnen übersteigt. Es ist dabei lediglich auf Hinlenkung zur fleißigen Durcharbeitung guter Fachschriften abgesehen, um der leider noch vielfach sehr mangelhaften Berufsbildung dieser Männer nachzuhelfen.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß die Kreise ein ebenso patriotisches als rein sachliches Interesse an der Verwirklichung unserer Bestrebungen haben und bethätigen werden.

Deßhalb legen wir Euer Hochwohlgeboren nahe, bei den Kreistagen darauf hinwirken zu wollen, daß dieselben zur Einrichtung von Kreis-Lehrer-Bibliotheken, sei es durch Gewährung einer entsprechenden einmaligen außerordentlichen Beihilfe oder durch einen mäßigen jährlichen Beitrag, von etwa 60 Mark,

die fördernde Hand bieten, wie dies in anderen Verwaltungsbezirken bereits mehrfach geschehen ist.

Ueber den Erfolg Ihrer darauf gerichteten Bemühungen wollen wir in 6 Monaten weiterem Bericht entgegen sehen. Wir hoffen unsererseits, daß es uns möglich sein wird, die Förderung eines solchen Unternehmens auch durch Bewilligung von Mitteln aus Staatsfonds zu unterstützen.

An sämtliche Herren Landräthe
des Bezirks.

R. A. VI. 1749 b.

63. Beicht- und Confirmandenunterricht.

Königliche Regierung.
Abth. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Oppeln, den 29. Juni 1875.

Verschiedene bezüglich des Beicht- und Confirmandenunterrichts an uns gerichtete Anfragen und Anträge veranlassen uns, den Herren Kreis-Schul-Inspektoren hiermit Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung zu eröffnen:

1. Der katholische Beichtunterricht (Unterricht zur Vorbereitung auf die erste heilige Communion), welcher nicht, wie der Religionsunterricht in der Volksschule, zugleich den Zwecken des Staates dient, ist ebenso wie der evangelische Confirmanden-Unterricht kirchlicher Religionsunterricht. Die Ertheilung desselben ist daher eine lediglich den zuständigen gesetzmäßig angestellten Geistlichen zustehende geistliche Amtshandlung, unterliegt also nicht, wie der lehrplanmäßige Schul-Religionsunterricht, der gesetzlich geordneten staatlichen Schulaufsicht.

2. Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß, wie seither mehrentheils geschehen, so auch ferner die Benutzung der Schullokalien außerhalb der für den Schulunterricht, also auch außerhalb der für den Schul-Religions-Unterricht festgesetzten Stunden zur Ertheilung des Beicht- und Confirmandenunterrichts gestattet werde.

Die Genehmigung zur Benutzung der Schullokalien für diese Zwecke ist jedoch denjenigen Geistlichen zu versagen, welche uns durch ihr Verhalten Anlaß gegeben haben oder geben, sie von der Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen auszuschließen.

3. Dispensationen der Schulkinder von einzelnen Schul-Unterrichtsstunden oder für einzelne Schultage zum Zwecke der Theilnahme an einem während der Schulzeit stattfindenden Beicht- oder Confirmanden-Unterricht dürfen nur in besonderen Nothfällen stattfinden und nur von den Herren Kreis-Schul-Inspectoren selbst erteilt werden. Von dieser Rücksicht bezüglich des gedachten kirchlichen Unterrichts sind jedoch diejenigen Geistlichen, welche uns durch ihr Verhalten Anlaß gegeben haben oder geben, sie nicht mehr zur Ausübung der Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen zuzulassen, ebenfalls auszuschließen.

4. Daraus, daß die Ertheilung des Beichtunterrichts, wie die des Confirmanden-Unterrichts eine Handlung des geistlichen Amtes ist, ergiebt sich, daß der von einem Lehrer an Stelle des Geistlichen außerhalb der Schulzeit erteilte Religionsunterricht kein eigentlicher Beichtunterricht ist, daß derselbe daher nicht nach den für Vornahme geistlicher Amtshandlungen bestehenden Vorschriften, sondern nach den für die Ertheilung von Privat-Unterricht geltenden Grundsätzen zu behandeln ist.

Wo das Bedürfniß eines derartigen Privat-Religions-Unterrichts nachgewiesen wird, wo insbesondere die Eltern die Ertheilung solchen Unterrichts wünschen, kann den Lehrern von den Herren Kreis-Schul-Inspectoren die Erlaubniß erteilt werden, an Schüler und Schülerinnen ihrer Schule außerhalb der Schulzeit besonderen Privat-Religionsunterricht im Schullocale zu erteilen.

Dieser Religions-Unterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht und es sind dabei alle von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen, namentlich auch in Rücksicht der Sprache, in welcher solcher zu erteilen ist, zu befolgen.

Es ist nicht für unzulässig zu erachten, dem Lehrer für die durch Ertheilung des gedachten Privat-Religions-Unterrichts übernommene Mühewaltung in Gemeinden, in welchen kein gesetzmäßig angestellter Geistlicher vorhanden und eine staatliche Verwaltung des Pfarrvermögens eingerichtet ist, aus den Einkünften des letzteren eine mäßige Entschädigung zu gewähren, da immerhin mit dem gedachten Privat-Religions-Unterrichte ein Ersatz für das gegeben werden soll, was sonst in den Functionen des betreffenden Geistlichen liegt.

Etwaige Anträge dieserhalb sind von den Herren Kreis-Schul-Inspectoren durch Vermittelung der Herren Landräthe an uns zu richten.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-
Inspectoren des Bezirks.

Abchrift zur Kenntnißnahme.

An sämtliche Herren Landräthe und
Magistrate des Bezirks.

R. N. II. 998 b.

64. Emeritenantheil der Lehrer. Zahlung desselben.

Königliche Regierung. Oppeln, den 30. Juni 1875.

Es gehen häufig Beschwerden von emeritirten Lehrern bei uns darüber ein, daß ihnen das aus dem Stellen-Einkommen abzugebende Emeritendrittel nicht regelmäßig abgeliefert wird und daß sie deshalb in bedrängte Lage gerathen.

Um diesem Uebelstande für die Folge zu begegnen, bestimmen wir, daß der erwähnte Emeritenantheil, dessen Festsetzung von uns in einer bestimmten jährlichen Geldsumme erfolgt, künftig in Gemäßheit des § 20b. des Schulreglements vom 18. Mai 1801 von den Kreissteuereassen einzuziehen und durch diese an die emeritirten Lehrer in vierteljährlichen Raten postnumerando baar zu zahlen ist.

Es ist demnach zur Befriedigung der Emeriten das baare Gehalt der verpflichteten Stelleninhaber so weit als nöthig zu verwenden und in denjenigen seltenen Fällen, wo das baare Gehalt weniger betragen sollte, als das Emeriten-Drittel, der fehlende Betrag von dem verpflichteten Lehrer einzuziehen.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren haben sowohl die gegenwärtigen Inhaber der mit Emeritenantheilen belasteten Stellen, als auch die künftig auf solchen Stellen anzustellenden Lehrer von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen und dieselben zur pünktlichen Ablieferung des zur Komplettirung des Emeriten-Antheils etwa noch zu leistenden Zuschusses anzuweisen.

Wo hinsichtlich der Befriedigung der emeritirten Lehrer besondere Vereinbarungen stattgefunden haben, wie dies meistens in den Städten der Fall sein wird, behält es hierbei sein Bewenden.

An sämtliche Herren Landräthe
und Kreis-Schul-Inspektoren, sowie
an sämtliche Kreissteuer-Kassen und
Magistrate des Bezirks.

R. N. IV. 1994^b.

65. Schuldeputation in den Städten. Zuziehung der Lokal-Schul-Inspektoren zu denselben.

Königliche Regierung.
Abth. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Oppeln, den 19. Juli 1875.

Im Verfolg Ihrer Beschwerde vom 11. v. Mts. ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß Sie zu den Sitzungen der dortigen städtischen Schuldeputation nach wie vor den Stadtpfarrer N. N. einladen und zuziehen, obschon derselbe seiner Funktionen als Lokal-Schulinspector längst enthoben worden ist.

Es würde dies befremdlich erscheinen müssen, da, — nachdem wegen vorschriftsmäßiger Zusammensetzung der dortigen städtischen Schuldeputation bereits unter dem 15. August 1864 No. 1291 b. N. d. Z. IV. und unter dem 10. August 1865 No. 2b. N. d. Z. IV. Verfügung getroffen worden, — dem dortigen Magistrate auf die Anfrage vom 10. April 1873 No. 367 I. mittelst unserer Verfügung vom 26. April 1873 No. 345 b. R. N. XII. **ausdrücklich** eröffnet ist, daß die Schuldeputation sich nach No. 2 der Amtsblatt-Verordnung vom 13. Juli 1812 für die dortige Stadt zusammenzusetzen habe: außer den beiden Lokal-Schul-Revisoren aus zwei Magistratualen (einschließlich des Bürgermeisters als Vorsitzenden) und zwei Stadtverordneten.

Hiernach hätten Sie nicht weiter darüber in Zweifel sein können, daß der dortige katholische Stadtpfarrer, so wie der evangelische Pastor **lediglich** und **allein** in ihrer Eigenschaft als Lokal-Schulinspektoren gemäß No. 5 der allegirten Amtsblatt-Verordnung sachverständige Mitglieder der städtischen Schuldeputationen seien und daß mit der Enthebung von den Funktionen eines Lokal-Schul-Inspectors auch die Mitgliedschaft der Schuldeputation eo ipso erlösche und daß an Stelle des enthobenen geistlichen Lokal-

Schulinspectors der anderweit ernannte Lokal=Schul=Inspector als fachverständiges Mitglied in die Schul=Deputation zu treten habe. 2c.

An den Bürgermeister und Vorsitzenden
der städtischen Schuldeputation Herrn
N. N. zu N. N.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

An sämtliche Magistrate des Bezirks,
welche nicht über 3500 Einwohner zählen.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme, um darüber zu wachen, daß in den Städten, welche nicht über 3500 Einwohner zählen, d. h. in denjenigen Städten, in welchen als fachverständige Mitglieder der Schul=Deputation eo ipso resp. ohne Wahl die Lokal=Schulinspectoren fungiren, nicht etwa fernerweit die ersten Ortsgeistlichen als Mitglieder der Schuldeputationen amtiren, sofern sie nicht Lokal=Schul=Inspectoren sind.

An sämtliche Königl. Landräthe
des Bezirks.

N. N. X. 195 b.

66. Schulwesen in Preußen. Verordnungen darüber von Giebe.

Königliche Regierung. Oppeln, den 2. August 1875.
Abthl. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Im Verlage von W. Deiters zu Düsseldorf ist erschienen:
„Verordnungen
betreffend das gesammte Volksschulwesen in Preußen, nebst ausführlichen Lehrplänen für die ein- bis sechsklassige Volksschule.
Zusammengestellt von Giebe, Königlichem Regierungs- und Schulrath.“

In diesem Werke von 487 Seiten, nebst Inhalts=Verzeichniß, chronologischem und Sachregister, haben die sämtlichen gegenwärtig noch in Kraft befindlichen wichtigeren Gesetze, Entscheidungen, Ministerial=Erlasse 2c., welche sich auf das Volks-

schulwesen des Staates beziehen, Aufnahme gefunden. Von den specialisirenden Verfügungen der einzelnen Regierungen ist eine Auswahl zur Aufnahme gekommen.

Da seit von Rönne's Werk „das Unterrichtswesen des Preussischen Staates, Berlin 1854, 1855“ eine ähnlich vollständige Sammlung der noch gültigen Verordnungen über das Preussische Volksschulwesen nicht erschienen ist, so nehmen wir nicht Anstand, das Giebe'sche Werk hiermit zur Anschaffung zu empfehlen.

Die Herren Landräthe und Kreis-Schulinspektoren wollen auch die Herren Amtsvorsteher bezw. die Herren Lokal-Schulinspektoren und Lehrer auf das Werk aufmerksam machen.

Der Preis desselben beträgt 8 Mark.

An sämtliche Herren Landräthe, Kreis-Schulinspektoren u. Magistrate des Bezirks.

R. N. II. 1273 b.

67. Schullokale. Benutzung derselben zu Terminen.

Königliche General-Commission
für Schlesien.

Breslau, den 7. August 1875.

Da nach Mittheilung der Königl. Regierung zu Oppeln in der letzten Zeit wiederholt Fälle vorgekommen sind, in welchen Special-Commissarien die Schullokale zur Abhaltung von Terminen benutzt, ohne vorher mit der betreffenden Behörde sich verständigt zu haben, so wird unsere Circular-Verfügung vom 8. September 1860 Gen. 2471 den Herren Special-Commissarien mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß an Stelle der Geistlichen resp. Pfarrer jetzt meist weltliche Schul-Inspektoren getreten sind, mit welchen die Verständigung zu versuchen ist.

Circular-Verfügung an sämtliche
Herren Special-Commissarien.

Gen. 1170.

gez. v. Schellwich.

Königliche Regierung.
Abth. f. Kirchen- u. Schulwesen.

Oppeln, den 17. August 1875.

Abschrift hiervon erhalten sämtliche Herren Landräthe und Kreis-Schulinspektoren zur Kenntnißnahme.

An sämtliche Herren Landräthe und
Kreis-Schul-Inspektoren des Bezirks.

R. N. III. 1796 b.

Sach-Register

oder

alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher in den vier Heften enthaltenen Verordnungen.

~~~~~  
Bemerkung. Die Buchstaben e. (evangelisch) und k. (katholisch) und die römischen Zahlen  
deuten das Heft an, in welchem sich die Verordnungen befinden, die arabischen Zahlen da-  
gegen die Nummern, unter welchen sie abgedruckt sind.

In Heft III. und IV. sind die Verordnungen für evangelische und katholische Schulen  
zusammengetragen.

---

### A.

- Abmeldung der Adjuvanten k. II. 10.
- Abschriften der Volationen e. II. 3. k. II. 3.
- Absentenlisten e. I. 16. k. I. 16. IV. 15.
- Abstellung von Mängeln in der Schulverwaltung k. II. 8. 14. 35.
- Adjuvanten, deren Anstellung IV. 1.
- Agenturen in Auswanderungs-Angelegenheiten III. 9.
- Alterszulagen IV. 56. 61.
- Anschauungsunterricht k. II. 8.
- Aufnahme und Entlassung der Schulkinder k. II. 23. 35. IV. 47.
- Aussetzung des Unterrichts verboten:
  - an Jahr- und Wochenmärkten e. II. 10. k. II. 12. 23.
  - an Volksfesten k. II. 23.
  - zur Zeit der Cholera e. II. 12. k. II. 16.
  - bei Pockenepidemien III. 7.

### B.

- Bade- und Brunnenkuren e. II. 7. k. II. 7. IV. 44.
- Bänke, s. Subsellien.
- Baulichkeiten k. II. 35. IV. 60.
- Beamte, Zuziehung bei den Kreisausschüssen IV. 37.
- Beaufsichtigung der Schulen durch die Landräthe III. 5.
- Beheizung der Schulzimmer k. II. 14.
- Beicht- und Confirmanden-Unterricht IV. 63.
- Bekanntmachungen, amtliche IV. 50.
- Bekleidung der Schulkinder k. II. 14.
- Beförderungszuschüsse IV. 7.



Benutzung der Schulzimmer zu fremden Zwecken:  
 zur Abhaltung von Terminen e. I. 1. f. I. 1. IV. 67.  
 zu wirthschaftlichen Zwecken e. II. 4. f. II. 4.  
 Besetzung erledigter Lehrerstellen III. 1.  
 Bewerbungen um vakante Stellen:  
 Zeugnisse e. II. 6. f. II. 5.  
 Reisen deswegen e. II. 17. f. II. 22.  
 Bibliotheken IV. 62.  
 Bildniß des Königs in den Schulen III. 8.  
 Blinden- und Taubstummen-Unterricht e. II. 2. f. II. 2.  
 Brennmaterialienbedarf IV. 33.  
 Briefadressen, Belehrung zur Anfertigung derselben III. 11.  
 Bücher der Kreis-Schul-Inspectoren, deren Einbinden IV. 13.

### **C.**

Chroniken e. I. 7. f. I. 7.  
 Conferenzen e. I. 22. f. II. 24. IV. 48.  
 Conferenzbescheide f. II. 23. 30.  
 Confirmanden-Unterricht IV. 63.

### **D.**

Denkschrift über Einrichtung der Schulstuben e. II. 9. f. II. 11.  
 Deutsche Sprache in den Schulen III. 2. 10.  
 Dienstalterszulagen in den Städten IV. 61.  
 Dienstleid e. II. 21. f. II. 26.  
 Dienst-Instruktion, s. Instruktion.  
 Dienstwohnungen zweiter und folgender Lehrer e. II. 20. f. II. 25.  
 Disciplin e. I. 8. f. I. 8. f. II. 14.

### **E.**

Einrichtung der Schulstuben e. II. 9. f. II. 11.  
 Emeritenantheil der Lehrer IV. 64.  
 Entlassung der Schulkinder f. II. 23. IV. 47.

### **F.**

Feier, kirchliche, Betheiligung der Schulkinder daran IV. 10. 17.  
 Ferien-Ordnung e. II. 10. f. II. 12. IV. 24.  
 Feuerversicherung der Schulgebäude IV. 30.  
 Form amtlicher Schriftstücke IV. 28.  
 Formen- und Raumlehre f. II. 8.  
 Fortbildung der Lehrer f. II. 14. 24. IV. 51.  
 Fortbildungsschulen III. 3. IV. 26.

### **G.**

Gelbbüchstage, Schulunterricht an denselben IV. 17.  
 Gemeindeschreiberei e. II. 13. f. II. 19.  
 Besuche der Lehrer IV. 54.



## D.

Defen, eiserne, ungewöhnlich für Schulzimmer I. II. 11. 35.  
Ordnung bei den Schulhäusern IV. 11.  
Ordnungsstrafen IV. 21.

## P.

Pensions-Anstalt für Elementarlehrer IV. 41.  
" Beiträge zweiter Lehrer e. II. 23. f. II. 28.  
Postporto e. II. 27. 28. 29. f. II. 34. 36. 37. IV. 43.  
Präparandenbildung, evangel. e. I. 19. f. II. 5. 19.  
Präparanden, Gesundheitsatteste e. I. 4. f. I. 4. IV. 57.  
Privatschulen, s. häusliche Arbeiten.  
Prüfung, zweite, der Lehrer IV. 2. 40.  
Prüfungen zur Verfehlung der Schüler e. I. 6. f. I. 6. f. II. 23.  
" Vorbereitung dazu III. 14.  
" für mittlere und höhere Töchter Schulen IV. 38.  
Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen IV. 19.  
" Resultate pro 1861/62 e. I. 20.  
" Verhandlungen einzureichen f. I. 19.

## R.

Realien e. II. 18. f. II. 8.  
Rechnen f. II. 8.  
" nach neuem Maaß und Gewicht e. II. 25. f. II. 32.  
Regulative, deren Fortbildung e. I. 18. 19.  
Reichs-Simpfgesetz nebst Regulativ IV. 59.  
Reinlichkeit in den Schulzimmern e. II. 4. f. II. 4. IV. 11.  
Reise-Journale IV. 36.  
Reklamationen, s. Militärdienst.  
Religionsunterricht f. II. 8. IV. 8. 31. 34. 49. 52. 55. 63.  
" der evangel. Kinder in kathol. Schulen e. II. 15.  
Revisionsberichte IV. 35.  
Revisionsbescheide f. II. 8. 14. 35.  
Revisionsblätter der Kreis-Schul-Inspektoren IV. 6.

## S.

Schreibunterricht f. II. 8.  
Schriftstücke, amtliche, deren Form IV. 28.  
Schuldeputationen IV. 46. 65.  
Schulgebet f. II. 8.  
Schulkassen-Rechnungen IV. 27.  
Schulstrafen, s. Absentenlisten.  
Schulversäumnisse, desgl.  
Schulverordnungen IV. 29. 66.  
Schulzucht e. I. 8. f. I. 8.  
Schulhäuser, Ordnung dabei IV. 11.  
" Einrichtung derselben IV. 16. 60.  
Schulzimmer e. I. 1. f. I. 1. e. II. 4. f. II. 4. 11. IV. 23. 67.



Simultanschulen IV. 39.  
 Sommer- und Hirtenschule e. II. 24. f. II. 23. 31.  
 Sonntagschule f. II. 30.  
 Sprachunterricht, deutscher, in utraquistischen Schulen e. I. 21. f. I. 18.  
 Staatszuschüsse zu Besoldungen IV. 32.  
 Städte, Dienstalterszulagen für Lehrer IV. 61.  
 Subjekten, Beschaffung, Stellung f. II. 11. 35.

## I.

Tierschutz IV. 20. 45.  
 Trunkliebe, Warnung davor f. II. 15.  
 Turnunterricht e. I. 9. 10. 11. 12. f. I. 9. 10. 11. 12.

## II.

Unterstützungsgefuche e. II. 7. 14. 30. f. II. 7. 20. 38. IV. 54.  
 Urlaub für Lehrer e. II. 31. f. II. 39.

## III.

Vereidigung und Verpflichtung der Lehrer IV. 9.  
 Vereine, Betheiligung der Lehrer dabei III. 4.  
 Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern IV. 53.  
 Verwaltungsgericht, Zuziehung der Königl. Beamten IV. 37.  
 Verletzung der Schulkinder f. II. 23.  
 Versicherung der Schulgebäude IV. 30.  
 Vertretung fehlender Lehrer und Adjuvanten e. II. 26. f. II. 33. IV. 12.  
 Vögel, Schutz derselben IV. 45.  
 Votationsabschriften e. II. 3. f. II. 3.

## IV.

Wiederholungsprüfung (s. auch zweite Prüfung) e. I. 23. f. I. 2. IV. 2. 40.  
 Wiederholungsschule III. 3.  
     "    deutsche Sprache in derselben III. 6.  
 Wohnungsansprüche zweiter Lehrer e. II. 20. f. II. 25.

## V.

Zeichnen e. I. 17. f. I. 17.

---

# Chronologisches Register

der

in den sämmtlichen vier Hefen enthaltenen Verordnungen.

## 1860.

|                 |    |             |       |     |
|-----------------|----|-------------|-------|-----|
| Circul. - Verf. | v. | 28. Febr.   | e. I. | 18. |
|                 |    |             | f. I. | 13. |
| "               | "  | 28. Febr.   | e. I. | 13. |
| "               | "  | 1. Juli     | e. I. | 9.  |
|                 |    |             | f. I. | 9.  |
| "               | "  | 27. Septbr. | e. I. | 1.  |
|                 |    |             | f. I. | 1.  |
| "               | "  | 21. Novbr.  | e. I. | 2.  |
|                 |    |             | f. I. | 2.  |

## 1861.

|                 |    |           |       |     |
|-----------------|----|-----------|-------|-----|
| Circul. - Verf. | v. | 16. April | e. I. | 19. |
| "               | "  | 2. August | e. I. | 14. |
|                 |    |           | f. I. | 14. |

## 1862.

|                 |    |             |       |         |
|-----------------|----|-------------|-------|---------|
| Circul. - Verf. | v. | 18. Juni    | e. I. | 10.     |
|                 |    | 11.         | f. I. | 10. 11. |
| "               | "  | 23. Septbr. | e. I. | 4.      |
|                 |    |             | f. I. | 4.      |
| "               | "  | 8. Decbr.   | e. I. | 20.     |

## 1863.

|                 |    |            |       |     |
|-----------------|----|------------|-------|-----|
| Circul. - Verf. | v. | 12. Febr.  | f. I. | 18. |
| "               | "  | 14. Febr.  | e. I. | 21. |
| "               | "  | 11. April  | e. I. | 22. |
| "               | "  | 12. Novbr. | e. I. | 5.  |
|                 |    |            | f. I. | 5.  |
| "               | "  | 9. Decbr.  | e. I. | 6.  |
|                 |    |            | f. I. | 6.  |

## 1864.

|                 |    |             |        |     |
|-----------------|----|-------------|--------|-----|
| Circul. - Verf. | v. | 12. Febr.   | e. I.  | 7.  |
|                 |    |             | f. I.  | 7.  |
| "               | "  | 2. April    | e. I.  | 12. |
|                 |    |             | f. I.  | 12. |
| "               | "  | 6. April    | e. I.  | 23. |
| "               | "  | 8. April    | e. II. | 1.  |
|                 |    |             | f. II. | 1.  |
| "               | "  | 11. April   | e. I.  | 22. |
|                 |    |             | f. I.  | 19. |
| "               | "  | 13. Mai     | e. II. | 2.  |
|                 |    |             | f. II. | 2.  |
| "               | "  | 29. Mai     | e. I.  | 15. |
|                 |    |             | f. I.  | 15. |
| "               | "  | 8. Juni     | e. I.  | 8.  |
|                 |    |             | f. I.  | 8.  |
| "               | "  | 1. Juli     | e. I.  | 24. |
| "               | "  | 20. Septbr. | e. II. | 3.  |
|                 |    |             | f. II. | 3.  |
| "               | "  | 10. Novbr.  | f. I.  | 17. |
| "               | "  | 1. Decbr.   | e. I.  | 16. |
|                 |    |             | f. I.  | 16. |

## 1865.

|                 |    |          |        |    |
|-----------------|----|----------|--------|----|
| Circul. - Verf. | v. | 10. März | e. II. | 4. |
|                 |    |          | f. II. | 4. |
| "               | "  | 7. Juni  | e. II. | 5. |
| "               | "  | 8. Juni  | f. II. | 5. |

## 1866.

|                 |    |         |        |    |
|-----------------|----|---------|--------|----|
| Circul. - Verf. | v. | 30. Mai | e. II. | 6. |
|                 |    |         | f. II. | 6. |
| "               | "  | 30. Mai | e. II. | 7. |
|                 |    |         | f. II. | 7. |

Circul. = Verf. v. 17. Juli f. II. 8.  
 " " 27. Juli e. II. 8.  
 f. II. 9.  
 " " 30. Juli f. II. 10.  
 " " 23. Novbr. e. II. 9.  
 f. II. 11.

Amtsbl. = Bef. v. 7. Decbr. e. II. 10.  
 f. II. 12.  
 " " 10. Decbr. e. II. 10.  
 f. II. 12.

Circul. = Verf. v. 10. Decbr. e. II. 10.  
 f. II. 12.  
 " " 12. Decbr. e. II. 11.  
 f. II. 13.  
 " " 17. Decbr. f. II. 14.  
 " " 24. Decbr. f. II. 15.

### 1867.

Circul. = Verf. v. 1. Febr. e. II. 12.  
 f. II. 16.  
 " " 9. April f. II. 17.  
 " " 8. Juni f. II. 18.  
 " " 13. Juli e. II. 13.  
 f. II. 19.  
 " " 24. Juli e. II. 14.  
 f. II. 20.  
 " " 24. Juli e. II. 15.  
 " " 8. August e. II. 16.  
 f. II. 21.  
 " " 20. Octbr. e. II. 17.  
 f. II. 22.

### 1868.

Circul. = Verf. v. 15. Febr. e. II. 18.  
 " " 29. Febr. f. II. 23.  
 " " 23. März e. II. 19.  
 " " 10. April f. II. 24.  
 " " 1. Mai e. II. 20.  
 f. II. 25.  
 " " 5. Mai e. II. 21.  
 f. II. 26.  
 " " 26. Mai e. II. 22.  
 f. II. 27.  
 " " 2. Juli e. II. 23.  
 f. II. 28.  
 " " 26. Octbr. f. II. 29.

### 1869.

Circul. = Verf. v. 9. April f. II. 30.  
 " " 4. Mai e. II. 24.  
 f. II. 31.

Circul. = Verf. v. 5. Mai e. II. 25.  
 f. II. 32.  
 " " 18. Mai e. II. 26.  
 f. II. 33.

### 1870.

Circul. = Verf. v. 4. Febr. e. II. 27.  
 f. II. 34.  
 " " 16. Febr. f. II. 35.  
 " " 4. Octbr. e. II. 28.  
 f. II. 36.  
 " " 1. Novbr. e. II. 29.  
 f. II. 37.  
 " " 28. Decbr. e. II. 30.  
 f. II. 38.  
 " " 31. Decbr. e. II. 31.  
 f. II. 39.

### 1871.

Circul. = Verf. v. 10. Novbr. III. 1.

### 1872.

Circul. = Verf. v. 20. Febr. III. 2.  
 " " 26. Febr. III. 3.  
 " " 11. April III. 4.  
 " " 12. April III. 5.  
 " " 1. Juni III. 6.  
 Amtsbl. = Bef. v. 15. Juni III. 7.  
 Circul. = Verf. v. 20. August III. 8.  
 " " 1. Septbr. III. 9.  
 " " 20. Septbr. III. 10.  
 " " 1. Octbr. III. 11.  
 " " 30. Novbr. III. 12.

### 1873.

Circul. = Verf. v. 18. Jan. III. 13.  
 " " 8. Febr. III. 14.  
 Instruction vom 1. März III. 15.  
 " " 1. März III. 16.  
 Circul. = Verf. v. 8. März IV. 1.  
 " " 12. April IV. 2.  
 " " 6. Juni IV. 3.  
 " " 7. Juni IV. 4.  
 " " 12. Juli IV. 5.  
 " " 23. Juli IV. 6.  
 " " 2. August IV. 7.  
 " " 1. Octbr. IV. 8.  
 " " 19. Octbr. IV. 9.  
 " " 6. Novbr. IV. 10.  
 " " 10. Novbr. IV. 11.



## 1874.

|                 |    |                 |     |
|-----------------|----|-----------------|-----|
| Circul. • Verf. | v. | 25. Jan. IV.    | 12. |
| "               | "  | 25. Febr. IV.   | 13. |
| "               | "  | 4. März IV.     | 14. |
| Amtsbl. • Bef.  | "  | 11. März IV.    | 15. |
| Circul. • Verf. | "  | 24. März IV.    | 16. |
| "               | "  | 20. April IV.   | 17. |
| "               | "  | 21. April IV.   | 18. |
| Prüf.-Ordnung   | "  | 24. April IV.   | 19. |
| Circul. • Verf. | v. | 20. Mai IV.     | 20. |
| "               | "  | 29. Mai IV.     | 21. |
| "               | "  | 11. Juli IV.    | 22. |
| "               | "  | 27. Juli IV.    | 23. |
| "               | "  | 28. Juli IV.    | 24. |
| "               | "  | 28. Juli IV.    | 25. |
| "               | "  | 29. Juli IV.    | 26. |
| "               | "  | 1. August IV.   | 27. |
| "               | "  | 5. August IV.   | 28. |
| "               | "  | 26. August IV.  | 29. |
| "               | "  | 24. Septbr. IV. | 30. |
| "               | "  | 10. Octbr. IV.  | 31. |
| "               | "  | 15. Octbr. IV.  | 32. |
| "               | "  | 26. Octbr. IV.  | 33. |
| "               | "  | 2. Novbr. IV.   | 34. |
| "               | "  | 7. Novbr. IV.   | 35. |
| "               | "  | 10. Novbr. IV.  | 36. |
| "               | "  | 20. Novbr. IV.  | 37. |
| "               | "  | 11. Decbr. IV.  | 38. |
| "               | "  | 22. Decbr. IV.  | 39. |

|                 |    |                |     |
|-----------------|----|----------------|-----|
| Circul. • Verf. | v. | 27. Decbr. IV. | 40. |
| "               | "  | 31. Decbr. IV. | 41. |

## 1875.

|                 |    |                |     |
|-----------------|----|----------------|-----|
| Circul. • Verf. | v. | 8. Jan. IV.    | 42. |
| "               | "  | 19. Jan. IV.   | 43. |
| "               | "  | 21. Jan. IV.   | 44. |
| "               | "  | 22. Jan. IV.   | 45. |
| "               | "  | 25. Jan. IV.   | 46. |
| "               | "  | 30. Jan. IV.   | 47. |
| "               | "  | 30. Jan. IV.   | 48. |
| "               | "  | 15. Febr. IV.  | 49. |
| "               | "  | 27. Febr. IV.  | 50. |
| "               | "  | 13. März IV.   | 51. |
| "               | "  | 10. April IV.  | 52. |
| "               | "  | 12. April IV.  | 53. |
| "               | "  | 23. April IV.  | 54. |
| "               | "  | 21. Mai IV.    | 55. |
| "               | "  | 2. Juni IV.    | 56. |
| "               | "  | 4. Juni IV.    | 57. |
| "               | "  | 9. Juni IV.    | 58. |
| Regulativ       | "  | 14. Juni IV.   | 59. |
| Circul. • Verf. | "  | 15. Juni IV.   | 60. |
| "               | "  | 18. Juni IV.   | 61. |
| "               | "  | 24. Juni IV.   | 62. |
| "               | "  | 29. Juni IV.   | 63. |
| "               | "  | 30. Juni IV.   | 64. |
| "               | "  | 19. Juli IV.   | 65. |
| "               | "  | 2. August IV.  | 66. |
| "               | "  | 17. August IV. | 67. |

